

H A N D B U C H

für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

des

Kantons Zürich

4. Auflage, Januar 2025

Herausgegeben vom Obergericht des Kantons Zürich

Vorwort

Seit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung und des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes am 1. Januar 2011 hat sich in vielen Bereichen des Zivilverfahrens eine umfangreiche Praxis entwickelt und zahlreiche durch den Gesetzestext nicht abschliessend beantwortete Fragen haben durch die Rechtsprechung eine Klärung erfahren. Das nun in der vierten Auflage vorliegende Handbuch für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich wurde nicht zuletzt aufgrund der Revision der Zivilprozessordnung per 1. Januar 2025 gründlich überarbeitet und der herrschenden Lehre und der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Es ist erstmals nur noch elektronisch verfügbar, was insb. die Suche innerhalb des Dokuments erleichtern wird. Es soll den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern weiterhin Wegweiser und Ratgeber sein, sie über ihre Amtspflichten und Befugnisse aufklären und über das Verfahren orientieren. Es soll ihnen ferner das Einarbeiten erleichtern und sie mit den einzelnen Sachgebieten vertraut machen. Beispiele in einer Mustersammlung sowie ein Flussdiagramm Fallbearbeitung im Anhang ergänzen die systematischen Erläuterungen.

Das Handbuch kann den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern das Studium der Gesetze und der aktuellen Rechtsprechung nicht ersparen. Es enthält auch kein Rezept für die erfolgreiche Leitung einer Schlichtungsverhandlung. Den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern bleibt in diesem wichtigsten Teil ihrer Aufgabe ein weites Gebiet zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit.

Viele zusätzliche Anregungen und Hinweise können den folgenden Werken entnommen werden:

- Brunner/Schwander/Vischer (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Dike Verlag AG, Zürich 2024
- Gasser/Josi/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Kurzkommentar, 3. Auflage, Dike Verlag AG, Zürich 2024
- Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach (Hrsg.), ZPO Kommentar, 3. Auflage, Orell Füssli Verlag AG, Zürich 2023
- Hausheer/Walter (Hrsg.), Berner Kommentar ZPO Band I und II, Art. 1–352 und Art. 400–406 ZPO, Stämpfli Verlag AG, Bern 2012
- Oberhammer/Domej/Haas (Hrsg.), Kurzkommentar ZPO, 3. Auflage, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2021

- Spühler (Hrsg.), Schweizerisch Zivilprozessordnung Kurzkomentar, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2023
- Spühler/Tenchio/Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 4. Auflage, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2024
- Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Auflage, Schulthess Verlag, Zürich 2025
- Sutter-Somm/Seiler (Hrsg.), Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Schulthess Juristische Medien AG
- Tuor/Schnyder/Schmid/Jungo/Hürlimann, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 15. Auflage, Schulthess Verlag, Zürich 2023
- Guhl/Koller/Schnyder/Druey, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, Schulthess Verlag, Zürich 2000
- Dolge/Infanger, Schlichtungsverfahren nach Schweizerischer Zivilprozessordnung, Schulthess Verlag, Zürich 2012
- Schrank, Das Schlichtungsverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Wer sich über die Gerichtspraxis informieren will, findet Urteilsbegründungen namentlich in:

- Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
- Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (zugänglich unter <http://www.bger.ch>)
- Entscheidungen des Obergerichts des Kantons Zürich (zugänglich unter <http://www.gerichte-zh.ch> > Entscheide > Entscheide suchen > Erweiterte Suche)

Auf der Homepage der Zürcher Gerichte (<http://www.gerichte-zh.ch>) finden sich auch weitere nützliche Informationen, insb. Kreisschreiben und Weisungen.

Bleiben der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter in einem Falle Zweifel über das richtige Vorgehen, so wird sie oder er bereitwilligen Rat bei erfahrenen Kolleginnen oder Kollegen oder beim Bezirksgericht finden. Die richtige und korrekte Behandlung der Geschäfte wird das Ansehen und den Einfluss auf die Parteien heben.

Anregungen oder Korrekturvorschläge im Zusammenhang mit diesem Handbuch sind an das Generalsekretariat des Obergerichts des Kantons Zürich zu richten (info.obergericht@gerichte-zh.ch).

Diese vierte Auflage des Handbuches konnte nur dank tatkräftiger Mitarbeit zahlreicher Personen aus dem Kreis der Rechtspflege realisiert werden. Besonderer Dank gebührt dem Präsidenten des Verbands der Friedensrichterinnen und Friedensrichter Reto Aschwanden, den Friedensrichterinnen Vesna Carter, Christa Maag und Karin Mettler, den Friedensrichtern Hansueli Rickli und Paul Zahner, weiter Ersatzrichter Niklaus Bannwart vom Bezirksgericht Zürich, den Gerichtsschreiberinnen Antje Götschi und Dajana Tolic Hamming von der II. Zivilkammer und Gerichtsschreiber Dr. Christian Arnold von der I. Zivilkammer des Obergerichts. Grösster Dank gebührt Gerichtsschreiberin Carmen Honegger vom Generalsekretariat des Obergerichts, welche in hohem Masse nicht nur inhaltlich, sondern auch koordinierend grossartige Arbeit geleistet hat und massgeblich dafür verantwortlich ist, dass die Neuauflage des Handbuchs nun vorliegt. Ebenfalls gedankt sei Prof. Dr. iur. Tanja Domej für die kritische Durchsicht sowie die wertvollen Anregungen im Vorfeld der Veröffentlichung der vierten Auflage. Ein Dank geht auch an alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter und weitere Mitstreiterinnen und Mitstreiter, welche wertvolle Hinweise und Rückmeldungen zur letzten Auflage gemacht haben. Zu guter Letzt danke ich meinem Vorgänger Lukas Huber sehr herzlich, der die früheren Versionen des Handbuchs verantwortet hat.

Zürich, im Dezember 2024

Thomas Vogel
Generalsekretär-Stv.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungen	12
I. Die Amtsstellung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters	15
1. Aufgaben.....	15
2. Stellung	15
3. Bestand und Wahl.....	15
4. Unvereinbarkeit.....	16
5. Amtsgeheimnis.....	16
6. Anzeige- bzw. Meldepflicht	16
7. Aufsichtsbehörde, Beschwerderecht.....	17
8. Stellvertretung.....	17
9. Ausschluss von der Amtsausübung / Ausstand	18
10. Verfahren bei Ausstand.....	19
11. Entschädigung, Gebühren	19
II. Kanzleigeschäfte der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters....	20
1. Allgemeine Bestimmungen	20
1.1 Administration.....	20
1.2 Korrekturen.....	20
1.3 Register	21
1.4 Akten	21
1.5 Statistik.....	22
2. Vorladungen.....	22
2.1 Allgemeines.....	22
2.2 Inhalt.....	23
2.3 Frist	23
2.4 Zustellung.....	23
2.4.1 Adressat	23
2.4.2 Zustellungsweise	23
2.4.3 Gescheiterte Zustellung.....	25
2.4.4 Öffentliche Vorladung.....	25
3. Mitteilung der Entscheide, Klagebewilligungen und Entscheidungsvorschläge	26
3.1 Grundsatz.....	26
3.2 Rechtsmittelbelehrung.....	26
3.3 Zustellung.....	26
3.4 Rechtskraft	27
III. Fristen und Verhandlungstermine	28
1. Allgemeines.....	28
1.1 Begriffe	28
1.2 Gesetzliche Fristen.....	28
1.3 Gerichtliche Fristen.....	28
2. Umgang mit Fristen.....	28
2.1 Fristansetzung und Androhung von Säumnisfolgen	28
2.2 Fristberechnung	28

2.3	Fristwahrung.....	29
2.3.1	Rechtzeitige Handlung	29
2.3.2	Irrtümliche Zustellung/Weiterleitung	30
2.4	Verschiebungs- und Erstreckungsgesuche	30
2.5	Wiederherstellung.....	31
IV.	Die Zuständigkeit der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters ...	32
1.	Allgemeines.....	32
2.	Sachliche Zuständigkeit	32
2.1	Allgemeine Zuständigkeit	32
2.2	Ausschluss der Zuständigkeit der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.....	32
2.3	Verzicht auf das Schlichtungsverfahren	34
2.4	Zuständigkeit für die Unterbreitung eines Entscheidvorschlags.....	35
2.5	Zuständigkeit für die Fällung eines Entscheids	36
3.	Gerichtsstand (örtliche Zuständigkeit).....	36
3.1	Allgemeines.....	36
3.2	Allgemeiner Gerichtsstand	37
3.3	Besondere Gerichtsstände	37
3.4	Rechtshängigkeit und Prüfung der Zuständigkeit	41
3.4.1	Beginn und Wirkung der Rechtshängigkeit.....	41
3.4.2	Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart.....	41
3.4.3	Prüfung der Zuständigkeit durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter	42
V.	Streitwert	44
1.	Begriff.....	44
2.	Bedeutung.....	44
3.	Mehrere Klagen.....	44
4.	Widerklagen	44
5.	Wiederkehrende Leistungen oder Nutzungen	45
6.	Geschätzter Streitwert.....	45
VI.	Parteien, Vertreter und weitere Verfahrensbeteiligte	46
1.	Partei- und Prozessfähigkeit	46
1.1	Parteifähigkeit.....	46
1.2	Prozessfähigkeit	46
1.3	Besondere Fälle	46
1.3.1	Handlungsunfähige	46
1.3.2	Beschränkt Handlungsunfähige.....	47
1.3.3	Juristische Personen und Körperschaften	47
1.3.4	Stockwerkeigentümergeinschaften.....	48
1.3.5	Wirkungen einer Konkureröffnung	48
2.	Parteiwechsel.....	49
3.	Parteivertretung.....	51
4.	Weitere Verfahrensbeteiligte	52
4.1	Selbständige Nebenintervention.....	52
4.2	Streitverkündung	53
VII.	Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter als Schlichtungsbehörde	55

1.	Geltungsbereich	55
1.1	Grundsatz	55
1.2	Zuständige Schlichtungsbehörde	55
1.3	Aufgaben der Schlichtungsbehörde	55
2.	Das Schlichtungsverfahren	56
2.1	Vorbemerkungen	56
2.2	Einleitung mit einem Schlichtungsgesuch	56
2.2.1	Form des Schlichtungsgesuchs	56
2.2.2	Inhalt des Schlichtungsgesuchs	57
2.2.2.1	Bezeichnung der Parteien	57
2.2.2.2	Rechtsbegehren	57
2.2.2.3	Streitgegenstand	58
2.3	Nachfrist im Falle eines mangelhaften Schlichtungsgesuchs ...	58
2.4	Zuständigkeitsprüfung durch die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter	59
2.5	Eingangsanzeige, ggf. Einverlangen eines Kostenvorschusses und unverzügliche Vorladung	59
2.6	Sistierung	60
2.7	Schlichtungsverhandlung	60
2.7.1	Verhandlung unter Einsatz von elektronischen Mitteln zur Ton- und Bildübertragung	60
2.7.2	Zur Verhandlungsführung und den Vergleichsbemühungen	61
2.7.3	Grundsätzlich ohne Beweisverfahren	62
2.7.4	Keine öffentliche Verhandlung	62
2.7.5	Ein Schlichtungstermin als Grundsatz	62
2.7.6	Verfahrensabschluss innert Jahresfrist	62
2.8	Persönliches Erscheinen	63
2.8.1	Grundsatz	63
2.8.2	Ausnahme von der persönlichen Erscheinungspflicht	63
2.8.3	Säumnis und Wiederherstellung	65
2.9	Begleitung durch Rechtsbeistand oder Vertrauensperson	66
2.10	Protokoll	67
3.	Einigung, Klagebewilligung und Entscheidvorschlag	67
3.1	Einigung der Parteien	67
3.1.1	Schlichtungszweck erreicht	67
3.1.2	Protokollierung und Unterzeichnung	68
3.2	Wirkungen der Einigung	68
3.3	Abschreibungsentscheid	69
3.3.1	Vergleich	69
3.3.2	Klagerückzug	71
3.3.3	Klageanerkennung	71
3.3.4	Teilanerkennung, Teilerückzug, Teilvergleich	71
3.4	Klagebewilligung	72
3.4.1	Keine Einigung	72
3.4.2	Inhalt der Klagebewilligung	72
3.4.3	Form der Klagebewilligung	73
3.4.4	Zustellung	73

3.4.5	Klagefrist	73
3.5	Entscheidvorschlag	74
3.5.1	Begriff	74
3.5.2	Voraussetzungen	75
3.5.3	Vorgehen	75
3.5.4	Form	75
3.5.5	Kosten- und Entschädigungsfolgen	76
4.	Mediation	76
4.1	Rechtsgrundlagen	76
4.2	Was ist Mediation?	76
4.3	Mediation als Alternative zum Schlichtungsverfahren	77
4.3.1	Freiwillige Alternative	77
4.3.2	Mediation auf Antrag	77
4.3.3	Zeitpunkt des Antrags	77
4.3.4	Mediation und Rechtshängigkeit	77
4.3.5	Kein Zwang zur Mediation	77
4.3.6	Pendentes Schlichtungsverfahren während Mediation	77
4.3.7	Ergebnis der Mediation	78
4.3.7.1	Informationspflicht der Parteien	78
4.3.7.2	Erfolgreiche Mediation	78
4.3.7.3	Abgebrochene oder gescheiterte Mediation	78
VIII.	Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter als Entscheidungsinstanz	79
1.	Allgemeines	79
2.	Einleitung des Entscheidungsverfahrens	79
2.1	Voraussetzungen für einen Entscheid	79
2.2	Entscheid über den Entscheidantrag	80
3.	Ablauf des Entscheidungsverfahrens	81
3.1	Prüfung der Prozessvoraussetzungen	81
3.2	Behauptungsphase	81
3.3	Beweisphase	82
3.4	Abschluss des Verfahrens	84
4.	Einzelfragen	85
4.1	Protokoll und Vertraulichkeit	85
4.1.1	Allgemeines	85
4.1.2	Fremdsprachige Aussagen	86
4.2	Entscheidungsverfahren in einer separaten (zweiten) Verhandlung	87
4.3	Entscheidungsverfahren bei Säumnis der beklagten Partei im Schlichtungsverfahren	88
IX.	Prozesskosten	89
1.	Allgemeines	89
1.1	Begriff der Prozesskosten	89
1.2	Gerichtskosten	89
1.2.1	Pauschalen	89
1.2.2	Weitere Auslagen	90
1.2.3	Unentgeltliche Verfahren	90
1.3	Parteientschädigung	90
2.	Unentgeltliche Rechtspflege	91
2.1	Anspruch	91

2.2	Umfang.....	91
2.3	Zuständigkeit, Gesuch und Verfahren	92
2.4	Bedeutung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren	94
2.5	Kostenbezug bei unentgeltlicher Rechtspflege (Prozesskostenliquidation)	95
2.6	Festlegung der Vergütung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin bzw. des unentgeltlichen Rechtsbeistands.....	97
2.6.1	Allgemeines.....	97
2.6.2	Vermögensrechtliche Streitigkeit	98
2.6.3	Nicht vermögensrechtliche Streitigkeit.....	99
2.7	Nachzahlungspflicht	100
3.	Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung	100
4.	Verteilung der Prozesskosten	101
4.1	Prozesskosten und Kostenvorschuss im Endentscheid	101
4.2	Einigung, Klageanerkennung und Klagerückzug.....	102
4.3	Klagebewilligung	102
4.4	Entscheidungsvorschlag	102
4.5	Entscheid.....	103
4.6	Gegenstandslosigkeit	103
4.7	Unnötige Prozesskosten.....	103
X.	Ordnungsstrafen.....	105
1.	Grundlage	105
1.1	Allgemeines.....	105
1.2	Strafarten.....	105
1.3	Vorgehen und Strafzumessung	105
2.	Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung	106
3.	Säumnis	107
4.	Rechtsmittel	107
XI.	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	108
1.	Begriffe.....	108
2.	Berufung	108
3.	Beschwerde	108
4.	Revision	110
5.	Erläuterung und Berichtigung.....	111
6.	Aufsichtsbeschwerde	111
7.	Vollstreckbarkeit.....	111
XII.	Dolmetschen bei der Friedensrichterin bzw. beim Friedensrichter ..	113
1.	Sprache bzw. Anspruch auf Verdolmetschung	113
2.	Sprachdienstleistungsverordnung	113
3.	Dolmetscherverzeichnis	113
4.	Beizug der dolmetschenden Person	114
5.	Auftragsverhältnis	114
6.	Ermahnung.....	114
7.	Rolle und Aufgabe der dolmetschenden Person	114
8.	Entschädigung	115
9.	Zusätzliche Informationen	115
10.	Kontakt.....	115

XIII. Amtsübergabe	116
Anhang I – Merkblatt zur Mediation	118
Anhang II – Mustersammlung	122
M1 Eingangsanzeige/Vorladung	124
M1a Eingangsanzeige/Vorladung (Videokonferenz)	130
M2 Verschiebungsanzeige/Ladungsabnahme	133
M3 Öffentliche Vorladung	134
M4 Klagebewilligung allgemein (mit Nebenintervenient)	136
M5 Klagebewilligung (mit umstrittenem Streitwert, Dolmetscher) ..	140
M6 Klagebewilligung bei Erhebung einer Widerklage	143
M7 Klagebewilligung mit Verfügung betreffend Teilanerkennung ...	146
M8 Klagebewilligung bei Nichterscheinen des Beklagten	149
M8a Klagebewilligung nach abgelehntem Entscheidvorschlag	151
M9 Entscheidvorschlag	154
M10 Entscheiddispositiv allgemein	157
M11 Entscheiddispositiv mit Verfügung betreffend Teilanerkennung	160
M12 Entscheid mit Begründung	164
M13 Vollstreckbarkeitsbescheinigung	167
M14 Abschreibung – Rückzug der Klage	168
M14a Abschreibung – Teilweiser Rückzug der Klage	170
M15 Abschreibung – Säumnis	172
M16 Abschreibung – Klageanerkennung	174
M17 Abschreibung – Vergleich der Parteien (Widerrufsvorbehalt)	176
M18 Abschreibung – Gegenstandslosigkeit des Verfahrens	179
M18a Abschreibung – nicht verbesserte Eingabe	182
M19 Nichteintreten	184
M19a Nichteintreten und Weiterleitung aufgrund Unzuständigkeit	187
M20 Genehmigung Mediationsvereinbarung	190
M21 Ausstand	192
M22 Entscheidveröffnetlichung	193
M23 Protokollmuster I (Mündliches Schlichtungsgesuch)	195
M24 Protokollmuster II (Schlichtungsverhandlung)	196
M25 Protokollmuster III (Entscheidverfahren)	197
M26 Ordnungsbusse (Gewährung rechtliches Gehör)	199
M26a Ordnungsbusse (Art. 128 ZPO)	201
M26b Ordnungsbusse (Art. 206 Abs. 4 ZPO)	202
M27 Bezeichnung Zustellungsdomizil	203
M28 Mangelhafte Eingabe (Nachfristansetzung)	205
M29 Ungenügende Anzahl der eingereichten Eingabe	206
M30 Kostenvorschuss	207
M31 Sistierung	210
M31a Erlass des persönlichen Erscheinens (Dispensationsgesuch)	213
M31b (Selbständiges) Nebeninterventionsgesuch	215
M31c Nebenintervention aufgrund einer Streitverkündung	217
M32 Parteibezeichnungen (Beispiele)	218
M33 Vergleich	221
M34 Revision	224

M35	Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung.....	227
M36	Schreiben betr. Unzuständigkeit (irrtümliche Zustellung).....	231
Anhang III –	Flussdiagramm Fallbearbeitung	233

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
AnwG	Anwaltsgesetz vom 17. November 2003 (LS 215.1)
AnwGebV	Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3)
Art.	Artikel
BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)
BGFA	Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
d.h.	das heisst
DSG	Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (SR 235.1)
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (LS 230)
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
ff. (f.)	und folgende
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
GebV OG	Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (LS 211.11)
ggf.	gegebenenfalls
GestÜ	Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (SR 0.275.21)
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
GSVGer	Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (LS 212.81)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOV	Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (SR 281.32)
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
lit.	litera = Buchstabe
LPG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (www.zhlex.zh.ch)
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano Übereinkommen, SR 0.275.12)
M	Muster (Anhang II)
N	Note
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 über das Obligationenrecht (SR 220)
resp.	respektive
S.	Seite
SDV	Sprachdienstleistungsverordnung (LS 211.17)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt (shab.ch)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StJVG	Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (LS 331)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (www.ad-min.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html)
usw.	und so weiter
VMZ	Verordnung vom 16. Oktober 2024 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung (SR 272.2)
VeÜ-ZSSV	Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SR 272.1)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

Handbuch

I. Die Amtsstellung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters

1. Aufgaben

- 1 Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind die Schlichtungsbehörden gemäss ZPO, soweit nicht Paritätische Schlichtungsbehörden bestehen (§ 52 lit. a und § 57 GOG; siehe N 97). Die Schlichtungsbehörde versucht, die Parteien zu versöhnen (Art. 201 Abs. 1 ZPO). Im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften kann sie anstelle des Gerichts einen Entscheid erlassen (Art. 212 ZPO; siehe N 146 ff.) oder den Parteien einen Entscheidvorschlag (Art. 210 ZPO; siehe N 134a ff.) unterbreiten.

2. Stellung

- 2 Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind die Rechtspflegebehörde in Zivilsachen auf Gemeindeebene. Sie werden vom jeweils zuständigen Bezirksgericht als erste und dem Obergericht des Kantons Zürich als zweite Aufsichtsbehörde beaufsichtigt (siehe N 7 f.). Administrativ sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der jeweiligen Gemeinde angestellt (§ 56 GOG; siehe N 11).

3. Bestand und Wahl

- 3 Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter (§ 53 Abs. 1 GOG). Mehrere Gemeinden im gleichen Bezirk können zusammen eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter wählen.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde bzw. des Wahlkreises an der Urne (§ 40 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 GPR) auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR).

Wählbar sind alle Stimmberechtigten; Wohnsitz in der Gemeinde ist nicht erforderlich, sofern die Gemeindeordnung nicht den politischen Wohnsitz

in der Gemeinde vorschreibt (§ 2, § 3 und § 23 Abs. 3 GPR). Amtszwang besteht nicht (§ 31 GPR).

4. Unvereinbarkeit

- 4 Die Stellung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitglieds eines Bezirksgerichts oder des Obergerichts (§ 27 Abs. 1 lit. a GPR), mit derjenigen eines Mitglieds des Regierungsrats, mit derjenigen der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers (§ 25 Abs. 1 GPR), mit derjenigen eines Mitglieds eines Gemeindevorstands sowie mit derjenigen einer Betreibungsbeamtin oder eines Betreibungsbeamten innerhalb derselben Gemeinde (§ 25 Abs. 2 lit. d GPR).

5. Amtsgeheimnis

- 5 Die Friedensrichterin und der Friedensrichter sowie für diese tätige Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über Amtsgeheimnisse verpflichtet. Diese Pflicht dauert bei Beendigung der Friedensrichtertätigkeit fort. Die Verletzung von Amtsgeheimnissen wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet (Art. 320 StGB).

Muss sich die Friedensrichterin oder der Friedensrichter (namentlich als Zeugin bzw. Zeuge oder Partei) zu Wahrnehmungen im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit äussern, so hat sie bzw. er sich durch das Bezirksgericht vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen; dies auch noch nach Aufgabe der Friedensrichtertätigkeit.

6. Anzeige- bzw. Meldepflicht

- 6 Erlangt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter bei Ausübung der amtlichen Tätigkeit Kenntnis von strafbaren Handlungen, so hat sie bzw. er den Strafverfolgungsbehörden davon Anzeige zu machen (§ 167 GOG). Diese Anzeigepflicht besteht indes nur bei erheblichem Tatverdacht. Sie besteht unabhängig von Amtsgeheimnissen (siehe N 5) und Gewissenskonflikten. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann disziplinar- oder auch strafrechtliche Massnahmen nach sich ziehen (z.B. wegen Begünstigung gemäss Art. 305 StGB, Begünstigung der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} StGB, Verletzung der Meldepflicht bei Geldwäscherei gemäss Art. 37 GwG).
- 6a Weiter ist auch die Meldepflicht gemäss § 39 AnwG zu berücksichtigen. Dementsprechend sind der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Wahrnehmungen zu melden, die den Verdacht begründen, dass

eine Anwältin oder ein Anwalt gegen die Berufsregeln oder andere Bestimmungen des AnwG oder des BGFA verstösst, aufgrund deren die Löschung im Anwaltsregister, in der Liste gemäss Art. 28 BGFA oder im Anwaltsverzeichnis oder der Entzug des Anwaltspatents in Frage kommt. Ob die Friedensrichterinnen und Friedensrichter auch von Art. 15 BGFA erfasst werden, wurde – soweit ersichtlich – bisher nicht gerichtlich geklärt. Art. 15 BGFA erwähnt explizit nur eine Meldepflicht für die kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bei Fehlen der persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 BGFA.

- 6b Soweit Zweifel betreffend die Anzeige- bzw. Meldepflicht bestehen, wird empfohlen, das Bezirksgericht vorab um Entbindung vom Amtsgeheimnis zu ersuchen (siehe N 5).

7. Aufsichtsbehörde, Beschwerderecht

- 7 Als Aufsichtsbehörden über die Friedensrichterämter amten erstinstanzlich das Bezirksgericht und zweitinstanzlich das Obergericht (§ 80 Abs. 2, § 81 Abs. 1 lit. a und § 84 GOG). Verletzen Friedensrichterinnen oder Friedensrichter Amtspflichten, kann beim Bezirksgericht als unmittelbare Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden (§ 82 Abs. 1 GOG; siehe N 228).
- 7a Im Zusammenhang mit dem Datenschutz sieht § 2b Abs. 1 IDG vor, dass sich bei Gerichtsverfahren (und damit auch beim Schlichtungsverfahren) die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen richten. Für die Bearbeitung von Personendaten gilt das IDG nur, soweit Spezialgesetze keine Regelungen enthalten (§ 2b Abs. 2 IDG). Soweit die Schlichtungsbehörden dem IDG unterstehen, übt dabei nicht die Beauftragte oder der Beauftragte für den Datenschutz die Aufsicht aus, sondern vielmehr ist diesfalls die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zuständig (§ 2b Abs. 3 IDG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010, [LS 212.51](#)).

8. Stellvertretung

- 8 Das Bezirksgericht ernannt für jede Friedensrichterin und jeden Friedensrichter eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus dem Bezirk als Stellvertretung (§ 55 Abs. 1 GOG). Wird Stellvertretung nötig (z.B. wenn sich die Friedensrichterin oder der Friedensrichter im Ausstand befindet [siehe N 9 f.] oder sonst verhindert ist [Krankheit, Abwesenheit und dgl.]), so beruft die Friedensrichterin oder der Friedensrichter selbst die Stellvertretung.

Auf Gesuch der Friedensrichterin oder des Friedensrichters ernennt das Bezirksgericht in Ausnahmefällen, namentlich bei länger dauernder Verhinderung (z.B. Krankheit, Mutterschaft), eine ausserordentliche Stellvertretung (§ 55 Abs. 2 GOG).

Die Stellvertretung führt die Geschäfte am Amtssitz der oder des Vertretenen und trägt sie in deren oder dessen Bücher ein.

9. Ausschluss von der Amtsausübung / Ausstand

- 9 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist von der Ausübung der Amtstätigkeit ausgeschlossen, wenn (Art. 47 ZPO):
- sie oder er in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a);
 - sie oder er in einer anderen Stellung, insb. als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war (lit. b);
 - sie oder er mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt (lit. c);
 - sie oder er mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist (lit. d);
 - sie oder er mit der Vertreterin oder dem Vertreter einer Partei oder mit einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (lit. e);
 - sie oder er aus anderen Gründen, insb. wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte (lit. f).

Die Generalklausel gemäss lit. f soll eine sachgerechte Beurteilung der Befangenheit der Friedensrichterin oder des Friedensrichters im Einzelfall ermöglichen. Die Befangenheit wegen Freundschaft oder Feindschaft setzt ein gewisses Mass an Intensität voraus, blosse persönliche Bekanntschaft, Nachbarschaft, Mitgliedschaft in derselben politischen Partei (heikler ist z.B. eine gemeinsame Vereinstätigkeit in der Freizeit) oder Duzverhältnisse genügen hierzu nicht. Von besonderer praktischer Bedeutung ist das Verhalten der Friedensrichterin oder des Friedensrichters während des Verfahrens. Heikel können insb. einseitige Kontaktaufnahme zur Beratung

über das weitere Vorgehen (nicht aber eine behördliche Auskunft über organisations- oder verfahrensrechtliche Fragen auf Anfrage einer Partei) oder nur mit einer Partei geführte Vergleichsgespräche sein.

10. Verfahren bei Ausstand

- 10 Tritt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter von sich aus oder auf Gesuch einer Partei in den Ausstand, teilt sie oder er dies den Parteien mit und beruft ihre oder seine Stellvertretung (siehe N 8).

Wird die Friedensrichterin oder der Friedensrichter von einer Partei abgelehnt, ohne dass ihrer oder seiner Meinung nach ein Ausstandsgrund gegeben ist, überweist sie oder er das Begehren dem Bezirksgericht zur Entscheidung (§ 127 lit. c GOG; ➔ M 21). Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter hat das Recht, zum Ausstandsbegehren Stellung zu nehmen (Art. 49 Abs. 2 ZPO).

- 10a Eine Schlichtungsverhandlung, welche von einer Friedensrichterin bzw. einem Friedensrichter geführt wurde, welche bzw. welcher von einem Ausstandsgrund betroffen ist, ist zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert zehn Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat (Art. 51 Abs. 1 ZPO). Beruft sich eine Partei aber erst auf einen Ausstandsgrund, nachdem das Verfahren erledigt wurde und steht kein anderes Rechtsmittel mehr zur Verfügung, ist nur noch eine Revision gemäss Art. 328 ff. ZPO möglich (Art. 51 Abs. 3 ZPO; siehe zur Revision N 226).

11. Entschädigung, Gebühren

- 11 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter wird für die Amtstätigkeit von der Gemeinde entlohnt (§ 56 GOG).

Die Gemeinde vergütet der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dgl. (§ 56 GOG).

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4 GOG). Die Einnahmen fallen in die Gemeindekasse (§ 56 GOG).

Für die Gebühren ist die Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) massgebend.

II. Kanzleigeschäfte der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Administration

12 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter führt:

- ein Geschäftsverzeichnis
- eine Sammlung der Erledigungen (Klagebewilligung, Entscheide, Erledigungsverfügungen, Entscheidvorschläge)
- ein Protokoll (→ *M 23–25*)

Alle Schlichtungsgesuche sind nach ihrem Eingang mit der genauen Partei-
bezeichnung in das Geschäftsverzeichnis einzutragen und mit einer Ord-
nungsnummer zu versehen. Die Nummerierung beginnt jedes Jahr neu.

13 Bei der Parteibezeichnung (→ *M 32*) sind natürliche Personen mit Name,
Vorname, Geburtsdatum, Heimatort (bzw. bei Ausländerinnen und Auslän-
dern mit der Staatsangehörigkeit) und Wohnadresse zu bezeichnen. Ist
eine Einzelunternehmung (Einzelfirma) "Partei", so ist ihre Inhaberin bzw.
ihr Inhaber – unter Weglassung eines Zusatzes wie "Firma" – als Partei
anzuführen. Ist die natürliche Person im Handelsregister als Einzelunter-
nehmung eingetragen und klagt sie eine Forderung aus ihrem Unterneh-
men ein, hat sie dies bekannt zu geben, und es ist ein Zusatz "Inhaber/in
der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung XY" aufzuneh-
men.

Bei juristischen Personen muss die im Handelsregister (vgl. den Zentralen
Firmenindex unter dem folgenden Link: www.zefix.ch) eingetragene Firma
oder der im Handelsregister eingetragene Name vollständig und unverän-
dert angegeben werden, inkl. Sitz und Bezeichnung der Rechtsform wie
AG, GmbH, Stiftung etc. (Art. 954a OR).

1.2 Korrekturen

14 In Klagebewilligungen, Entscheiden, Erledigungsverfügungen und Ent-
scheidvorschlägen sowie in den Protokollen darf nichts unleserlich ge-
macht werden. Korrekturen sind am Rande anzubringen und bei Einträ-
gen, welche die Unterschrift der Parteien erfordern, von ihnen zu unter-
zeichnen, in allen übrigen Fällen von der Friedensrichterin bzw. vom Frie-
densrichter zu beglaubigen. An Tonaufnahmen darf nichts geändert wer-
den.

1.3 Register

- 15 Zur Sammlung der Erledigungen ist ein alphabetisches Register zu führen, das die Namen beider Parteien enthalten soll.

Das Register ist an keine besondere Form gebunden.

1.4 Akten

- 16 In jedem Verfahren ist ein Aktendossier anzulegen, in das alle Eingaben und übrigen Akten in der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind (§ 130 GOG; Akturierungsverordnung vom 12. Mai 2010, [LS 212.513](#)). Dies gilt auch für Eingaben, die nicht der Form von Art. 130 ZPO entsprechen, wie etwa E-Mails oder Notizen von Telefongesprächen.

Auf den Eingaben ist der Tag des Eingangs und (soweit leserlich) das Datum des Poststempels, bei den übrigen Akten im Aktenverzeichnis der Name der Einlegerin bzw. des Einlegers vorzumerken. Ausserdem ist jedes Aktenstück in der rechten oberen Ecke mit der Ordnungsnummer zu versehen, unter der es im Aktenverzeichnis erscheint (§ 3 Akturierungsverordnung).

Im Falle einer elektronischen Einreichung als PDF mittels einer anerkannten Zustellplattform und einer qualifizierten elektronischer Signatur (siehe zum elektronischen Rechtsverkehr auch N 22c, N 22d, N 36 sowie N 100) ist die Eingabe auszudrucken. Da das Dokument nur in elektronischer Form gültig und überprüfbar ist, muss vor dem Ausdruck die elektronische Signatur in verschiedener Hinsicht überprüft werden (Art. 13 Abs. 1 VeÜ-ZSSV). Für diese Prüfung stellt das Bundesamt für Justiz einen Validierungsservice im Internet zur Verfügung, den sogenannten Validator (www.validator.admin.ch). Anzugeben sind der Name der Organisation und der prüfenden Person. Diese erscheinen dann auf dem Prüfbericht. Dieser Prüfbericht muss dem Papierausdruck beigelegt werden. Zudem ist eine Bestätigung beizulegen, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt (sog. Trägerwechsel). Der Papierausdruck muss zudem datiert, eigenhändig unterzeichnet und mit den Angaben zur Person versehen werden, die die Bestätigung erstellt hat (Art. 13 Abs. 2 und 3 VeÜ-ZSSV; vgl. zum Ganzen auch das [Reglement](#) der Verwaltungskommission des Obergerichts betreffend elektronischer Rechtsverkehr im Zivil- und Strafprozess vom 17. November 2021). Hierfür kann z.B. ein Stempel verwendet werden:

Die elektronische Signatur ist gültig.

Der Papierausdruck gibt den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wieder.

Datum:

Name:

Unterschrift:

Eingelegte Urkunden und Effekten werden den berechtigten Personen nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens bzw. nach Erledigung des Rechtsmittelverfahrens gegen Empfangsschein zurückgegeben, sofern das Gericht nichts anderes anordnet (§ 12 Akturierungsverordnung, § 130 Abs. 2 GOG). Bei Erteilung der Klagebewilligung oder im Falle des Abschlusses eines vollumfänglichen Vergleichs werden die eingelegten Urkunden und Effekten sofort zurückgegeben. Soweit die Rückgabe im Rahmen der Schlichtungsverhandlung erfolgt, ist dies im Protokoll anzumerken.

Über die Archivierung der Akten haben die obersten Gerichte am 16. März 2001 eine Verordnung erlassen (Archivverordnung der obersten Gerichte, [LS 211.16](#)). Danach haben die Friedensrichterämter ihre Akten jeweils drei Jahre nach der Geschäftserledigung zur weiteren Aufbewahrung dem Bezirksgerichtsarchiv abzuliefern (§ 8 Archivverordnung der obersten Gerichte).

1.5 Statistik

- 17 Die Schlichtungsbehörde hat dem Obergericht über die im Laufe eines Kalenderjahres behandelten Geschäfte bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres Rechenschaft abzulegen.

2. Vorladungen

2.1 Allgemeines

- 18 Die Vorladung ist eine Aufforderung an eine Partei, eine Parteivertretung, eine Zeugin bzw. einen Zeugen oder eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort vor der Schlichtungsbehörde zu erscheinen bzw. sich im Rahmen einer Videokonferenz zuzuschalten (siehe zur Möglichkeit einer Videokonferenz N 109 f.). Sie ist mit der Androhung von Nachteilen für den Fall unentschuldigter

Ausbleibens (Säumnisfolgen nach Art. 206 ZPO) verbunden (Art. 133 lit. f und Art. 147 Abs. 3 ZPO).

Vorladungen werden schriftlich erlassen (Art. 133 ff. ZPO; → *M 1 und M 1a*). Es empfiehlt sich vorgängig eine Terminabsprache mit Parteivertreterinnen und Parteivertretern, insb. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Eine Kopie der Vorladung ist mit der Empfangsbestätigung zu den Akten zu legen.

2.2 Inhalt

- 19 Der Inhalt der Vorladung ergibt sich aus Art. 133 ZPO (➔ *M 1 und M 1a*).

Zusätzlich ist die vorzuladende Person aufzufordern, der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter mitzuteilen, wenn sie eine dolmetschende Person benötigt. Zum Umgang mit fremdsprachigen Parteien und dolmetschenden Personen siehe Kapitel XII.

2.3 Frist

- 20 Die Vorladung ist mindestens zehn Tage vor der Verhandlung zu versenden (Art. 134 ZPO; siehe N 107). In besonders dringlichen Fällen kann eine kurzfristigere Vorladung notwendig sein. Soweit es sich um eine Laienpartei handelt, sollte diese auf die Möglichkeit der Beantragung vorsorglicher Massnahmen beim Bezirksgericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist oder an dem die Massnahme vollstreckt werden soll, hingewiesen werden (Art. 13 ZPO).

2.4 Zustellung

2.4.1 Adressat

- 21 Hat die Partei eine Vertretung und darf diese für die Partei auftreten, so muss die Vorladung der Vertretung zugestellt werden (Art. 137 ZPO). Über die Zulässigkeit der Parteivertretung siehe N 92 ff.

Hat die Partei der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter eine Korrespondenz- bzw. Zustelladresse (in der Schweiz) angegeben, sind Zustellungen an diese Adresse vorzunehmen, andernfalls eine Zustellfiktion nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO nicht greifen kann (siehe N 23).

2.4.2 Zustellungsweise

- 22 Die Vorladung wird durch die Post, Angehörige des Gerichts, den Gemein-
deammann oder durch die Polizei zugestellt (Art. 138 ZPO, § 121 GOG).
Grundsätzlich soll die Zustellung im Inland durch eingeschriebene Postsen-

ung erfolgen; dabei kann die besondere Zustellungsart für Gerichtsurkunden benützt werden. Die Zustellung kann auch auf andere Weise erfolgen; aus Gründen der Beweispflicht aber nur gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Die Zustellung per "A-Post-Plus" ist für eine Vielzahl wichtiger Zustellungen demgegenüber nicht zulässig (siehe N 35).

- 22a Eine beklagte Partei mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland kann nur auf dem Rechtshilfeweg vorgeladen werden, soweit nicht der direkte Behördenverkehr gilt; darüber kann die Rechtshilfeabteilung am Obergericht als kantonale Zentralbehörde Auskunft geben. Das Rechtshilfegesuch ist an die Abteilung Internationale Rechtshilfe am Obergericht zu richten (www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/internationale-rechtshilfe.html). Der im Ausland wohnenden Partei sollte zugleich auch Frist angesetzt werden, um ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen, andernfalls weitere Zustellungen durch Publikation im Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen können (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO; siehe N 24; → M 27). Zu beachten ist, dass die klagende Partei gemäss Art. 199 Abs. 2 lit. a ZPO einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten kann, wenn die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat (siehe N 53).
- 22b Befindet sich eine Partei in Haft, sind Zustellungen via das Gefängnis vorzunehmen, in welchem die betreffende Person inhaftiert ist. Eine inhaftierte Partei kann sich an der Schlichtungsverhandlung auf Gesuch hin von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (Art. 204 Abs. 3 lit. b ZPO). Das persönliche Erscheinen einer Person in Haft an der Verhandlung (Zuführung, Transport, Begleitung) wird via Vollzugsdienst organisiert. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erteilt den Transportauftrag dazu. Grundsätzlich gehen die Kosten für Transporte von inhaftierten Personen zu Lasten des anordnenden Friedensrichteramts. Die Schlichtungsbehörde kann für die Schlichtungsverhandlung in sinngemässer Anordnung von Art. 128 Abs. 2 ZPO Polizeischutz organisieren.
- 22c Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen können die Schlichtungsbehörden Zustellungen elektronisch vornehmen (Art. 139 ZPO). Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur ([SR 943.03](#)) zu versehen. Keine gesetzliche Zustellungsform ist die gewöhnliche E-Mail. Bei der elektronischen Zustellung erstellt die Schlichtungsbehörde eine elektronische Kopie des zu versendenden Dokuments und fügt dieser eine Bestätigung bei, dass die Mitteilung mit dem Papieroriginal übereinstimmt (sog. Trägerwechsel). Zu beachten ist: Es sind nicht die E-Mails zu signieren, sondern die Dokumente im Anhang (ZertES für die Schweiz, eIDAS für die EU, bei Skribble als "Beweiskraft maximal" genannt). Für die Identitätsbestätigung ist zwingend der Einsatz einer Mobile ID erforderlich. Bspw. kann die Swisscom Mobile ID in

einem zugelassenen Swisscom Shop persönlich durch Vorlage der Identitätskarte oder des Passes aktiviert werden. Anschliessend erfolgt die Selbstregistrierung mittels geschäftlicher E-Mailadresse direkt auf dem Scribble Portal. Die Zuordnung zum Business Account erfolgt automatisch. Weitere Informationen finden sich im [Reglement](#) der Verwaltungskommission des Obergerichts betreffend elektronischer Rechtsverkehr im Zivil- und Strafprozess vom 17. November 2021.

- 22d Dem Wunsch von Verfahrensbeteiligten oder Parteivertreterinnen und Parteivertretern, dass für sämtliche Verfahren oder für ein konkretes Verfahren die elektronische Zustellung gewählt wird, ist zwar im Sinne einer Dienstleistung wenn möglich zu entsprechen, eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

2.4.3 Gescheiterte Zustellung

- 23 Kann die Vorladung nicht ausgehändigt werden, so wird die Zustellung i.d.R. in geeigneter Weise wiederholt.

Die Vorladung gilt als zugestellt, wenn die Adressatin oder der Adressat die Zustellung schuldhaft vereitelt hat. Dies kommt in zwei Fällen vor: bei Annahmeverweigerung und bei Nichtabholung einer eingeschriebenen Sendung, wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste (Art. 138 Abs. 3 ZPO; sog. Zustellfiktion). Greift die Zustellfiktion, so ist die Schlichtungsbehörde nicht zu einem zweiten Zustellversuch verpflichtet (siehe N 131a).

2.4.4 Öffentliche Vorladung

- 24 Kann einer Partei die Vorladung trotz zumutbarer Nachforschungen (z.B. bei der Einwohnerkontrolle), auch seitens der Gegenpartei, nicht zugestellt werden, ist die Zustellung unmöglich oder wäre sie mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden oder hat eine Partei mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland entgegen der Anweisung kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet (siehe N 22a; → *M 27*), wird sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt (www.shab.ch) oder im Amtsblatt des Kantons Zürich (www.amtsblatt.zh.ch) veröffentlicht (Art. 141 Abs. 1 ZPO; § 121 Abs. 2 GOG; → *M 3*). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt (Art. 141 Abs. 2 ZPO). Zu beachten ist, dass die klagende Partei gemäss Art. 199 Abs. 2 lit. a und b ZPO einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten kann, wenn die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist (siehe N 53).

3. Mitteilung der Entscheide, Klagebewilligungen und Entscheidungsvorschläge

3.1 Grundsatz

- 25 Das Schlichtungsverfahren endet formell durch einen Nichteintretensentscheid (→ *M 19, M 19a*), durch einen Abschreibungsentscheid (→ *M 14–18a*), durch die Erteilung der Klagebewilligung (→ *M 4–8*), durch einen Entscheidungsvorschlag (→ *M 9*) oder durch einen Entscheid (→ *M 10–12*). Der Entscheid kann den anwesenden Parteien im Anschluss an die Hauptverhandlung durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs mit kurzer mündlicher Begründung oder durch Zustellung des Dispositivs (mit oder ohne Begründung) eröffnet werden (Art. 239 ZPO).

3.2 Rechtsmittelbelehrung

- 26 Gegen einen Entscheid ist i.d.R. die Beschwerde zulässig (Ausnahmen siehe N 223 ff.). Wird der Entscheid schriftlich begründet, sind die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels, sein notwendiger Inhalt und die Stelle, an die es zu richten ist, anzugeben (Art. 238 lit. f. ZPO; → *M 11, M 12, M 14–20, M 22, M 26, M 30, M 31*).
- 27 Wird der Entscheid zunächst nicht schriftlich begründet, sondern nur im Dispositiv eröffnet (was gemäss Art. 239 ZPO der Regelfall ist), wird statt einer Rechtsmittelbelehrung den Parteien angezeigt, dass sie innert zehn Tagen seit der Eröffnung eine Begründung verlangen können und sofern keine Begründung verlangt werde, dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids gelte (Art. 239 Abs. 2 ZPO; → *M 10*). Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt (→ *M 12*). Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die unbegründete und die begründete Fassung des Entscheids tragen dasselbe Datum (jenes der Entscheidungsfällung). Alles, was nach dem Entscheidungszeitpunkt vorgefallen ist (z.B. Einwendungen zusammen mit dem Begründungsgesuch, neu eingereichte Unterlagen, neue Tatsachen) darf nicht mehr in die Entscheidungsbegründung einfließen.

- 27a Gegen die Klagebewilligung und gegen den Entscheidungsvorschlag ist kein Rechtsmittel möglich (siehe N 128a, N 134e lit. g sowie N 225c).

3.3 Zustellung

- 28 Die Vorschriften über die Vorladungen finden sinngemäss Anwendung auf die Zustellung der Entscheide, Klagebewilligungen und Entscheidungsvorschläge (siehe N 21 ff.).

Eine allfällige öffentliche Bekanntmachung eines begründeten Entscheids i.S.v. Art. 141 ZPO erfolgt nur im Dispositiv, mit dem Hinweis, dass der Entscheid bei der Schlichtungsbehörde zu beziehen ist (➔ *M 22*).

3.4 Rechtskraft

- 29 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid ist an sich rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz kann jedoch die Vollstreckbarkeit aufschieben (Art. 325 Abs. 2 ZPO). Zur Vollstreckbarkeitsbescheinigung siehe N 229 sowie ➔ *M 13*.

III. Fristen und Verhandlungstermine

1. Allgemeines

1.1 Begriffe

- 30 Der Begriff "Frist" bezeichnet einen Zeitraum, der für die Vornahme einer prozessualen Handlung (Einreichung einer Eingabe, Bezeichnung von Zeugen und dgl.) angesetzt wird. Der Begriff "Termin" bezeichnet den Zeitpunkt, auf den eine Verhandlung angesetzt ist.

1.2 Gesetzliche Fristen

- 31 Gesetzliche Fristen sind solche, deren Dauer das Gesetz unabänderlich festlegt (z.B. Rechtsmittelfristen [Art. 311 ZPO; Art. 321 ZPO] oder die Frist zur Einreichung der Klage nach erteilter Klagebewilligung [Art. 209 Abs. 3 ZPO]). Gesetzliche Fristen dürfen nicht geändert werden. Sie können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Allenfalls ist aber eine Fristwiederherstellung gemäss Art. 148 ZPO möglich (siehe N 39).

1.3 Gerichtliche Fristen

- 32 Fristen, welche die Friedensrichterin oder der Friedensrichter zu bemessen hat, können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn die Friedensrichterin oder der Friedensrichter vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO; siehe N 38).

2. Umgang mit Fristen

2.1 Fristansetzung und Androhung von Säumnisfolgen

- 33 Eine Partei ist säumig, wenn sie eine Prozesshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint (Art. 147 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter weist die Parteien auf die Säumnisfolgen hin (Art. 147 Abs. 3 ZPO).
- 34 Zur Säumnis an der Schlichtungsverhandlung siehe N 115j ff.

2.2 Fristberechnung

- 35 Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO).

Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post, so gilt die Mitteilung am

nächsten Werktag als erfolgt (Art. 142 Abs. 1^{bis} ZPO). Diese Regelung betrifft auch das von der Post eingeführte Angebot der Sendung "A-Post-Plus", bei welchem die Zustellung von Montag bis Samstag erfolgt. Zu beachten ist jedoch, dass für eine Vielzahl wichtiger Zustellungen im Zivilverfahren "A-Post-Plus" nicht als Zustellungsart verwendet werden kann (vgl. Art. 138 Abs. 1 ZPO wonach für die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden explizit eine Empfangsbestätigung und damit eine eingeschriebene Sendung verlangt wird).

Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats (Art. 142 Abs. 2 ZPO).

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO, § 122 GOG).

Der Bundesfeiertag am 1. August ist der einzige eidgenössisch geregelte Feiertag (Art. 110 Abs. 3 BV). Im Kanton Zürich sind folgende Feiertage den Sonntagen gleichgestellt: Neujahrstag (1. Januar), Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Weihnachtstag (25. Dezember) und Stephanstag (26. Dezember) (§ 122 GOG).

- 35a Die Fristenstillstände bzw. Gerichtsferien gemäss Art. 145 Abs. 2 ZPO gelten nicht für das Schlichtungsverfahren (Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO), wobei die Parteien auf die Ausnahmen hinzuweisen sind (Art. 145 Abs. 3 ZPO). Die in der Klagebewilligung angesetzte Frist für die Einreichung der Klage gehört aber nicht mehr zum Schlichtungsverfahren, weshalb diese Frist während den Gerichtsferien stillsteht (siehe N 133). Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO beschränkt sich darüber hinaus auf Art. 202–207 ZPO. Somit gilt der Fristenstillstand auch für die Ablehnung des Entscheidvorschlags gemäss Art. 211 ZPO (siehe N 134a ff.).

2.3 Fristwahrung

2.3.1 Rechtzeitige Handlung

- 36 Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Rechtzeitigkeit hat die Absenderin oder der Absender nachzuweisen (Poststempel, Postempfangsschein, anderweitige Bescheinigung der Post, Zeugenbestätigungen).

Hinsichtlich der Fristwahrung bei Eingaben in elektronischer Form vgl. Art. 143 Abs. 2 und Art. 130 ZPO; siehe auch das [Reglement](#) der Verwaltungskommission des Obergerichts betreffend elektronischer Rechtsverkehr im Zivil- und Strafprozess vom 17. November 2021. Massgeblich ist die sog. Abgabequittung.

2.3.2 Irrtümliche Zustellung/Weiterleitung

- 37 Eingaben, die (innert der Frist) irrtümlich bei einer unzuständigen schweizerischen Schlichtungsbehörde eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht (Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO). Als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit gilt das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO). Ist eine andere Schlichtungsbehörde oder ein anderes Zivilgericht in der Schweiz zuständig, leitet die unzuständige Schlichtungsbehörde die Eingabe von Amtes wegen weiter (siehe zur Prüfung der Zuständigkeit N 73 f. und N 153; ➔ *M 19a*). Bei (vermeintlich) irrtümlich eingereichten Eingaben ist grundsätzlich ein förmliches Verfahren zu eröffnen, wobei der klagenden Partei das rechtliche Gehör zu gewähren ist (➔ *M 36*). Reagiert die klagende Partei innert der angesetzten Frist nicht oder akzeptiert sie die Unzuständigkeit, ist auf das Schlichtungsgesuch nicht einzutreten. Dieses wird (androhungsgemäss) an die zuständige Behörde weitergeleitet, soweit keine alternative Zuständigkeit vorliegt. Bei mehreren alternativen Gerichtsständen hat eine Weiterleitung wohl nur zu erfolgen, wenn sich die klagende Partei zuvor nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ausdrücklich für einen dieser Gerichtsstände entschieden hat (➔ *M 19a*). Falls die klagende Partei an der Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde festhält, entfällt die Pflicht zur Weiterleitung, da nicht mehr von einer "irrtümlich" eingereichten Eingabe auszugehen ist. Bei offensichtlicher Unzuständigkeit kann diesfalls ein Nichteintretensentscheid gefällt werden, andernfalls ist das Schlichtungsverfahren durchzuführen und der Entscheid über die Zuständigkeit dem Gericht zu überlassen (siehe N 73). Möchte die Partei hingegen mit ihrer Eingabe eindeutig kein neues Schlichtungsverfahren einleiten (z.B. bei einer versehentlich falschen Adressierung einer Klage nach erfolgtem Schlichtungsverfahren), wird die Eingabe informell mit einem Begleitbrief an die zuständige Zivilinstanz weitergeleitet.

2.4 Verschiebungs- und Erstreckungsgesuche

- 38 Die Verschiebung einer Verhandlung und die Erstreckung einer gerichtlichen Frist werden nur aus zureichenden Gründen bewilligt (Art. 135 und Art. 144 Abs. 2 ZPO). Klassische Verschiebungsgründe sind Krankheit, Spitalaufenthalt, Todesfälle im nahen sozialen Umfeld, Militärdienst, Inhaftierung, kürzere Abwesenheiten und Auslandsaufenthalte, wie etwa bereits gebuchte Ferien im üblichen Rahmen. Hat eine Partei ihren (Wohn-)Sitz in einem Kanton (oder in einem ausländischen Staat), der den fraglichen Tag

als gesetzlichen Feiertag anerkennt, begründet dies i.d.R. einen Verschiebungsgrund. Im Falle einer Krankheit ist eine ärztlich attestierte Verhandlungsunfähigkeit erforderlich, eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Trotz eines Verschiebungsgrunds ist eine vorgeladene Person bei längerer Abwesenheit verpflichtet, sich vertreten zu lassen. Die Anforderungen an eine Fristerstreckung sind tief, steigen aber mit jedem weiteren Fristerstreckungsgesuch. Die geltend gemachten Gründe sind gegen das Interesse an einer zügigen Verfahrenserledigung abzuwägen (→ M 2).

Eine erstreckte Frist wird im Zweifel vom Ablauf der früheren Frist an berechnet. Wo es möglich ist, soll der Tag, bis zu dem die Frist erstreckt wird, ausdrücklich in der Erstreckungsverfügung bezeichnet werden. Verschiebungsgesuche bzw. Fristerstreckungsgesuche sind vor dem Termin bzw. vor Fristablauf zu stellen (Art. 135 lit. b und Art. 144 Abs. 2 ZPO). Solange eine Vorladung nicht abgenommen ist, bleibt diese gültig.

2.5 Wiederherstellung

- 39 Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Ist eine Entscheidung eröffnet worden, so kann die Wiederherstellung nur innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Rechtskraft verlangt werden (Art. 148 Abs. 3 ZPO). Der Gegenpartei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 149 ZPO). Siehe hierzu auch N 115p.

IV. Die Zuständigkeit der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters

1. Allgemeines

- 40 Der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter ist ein bestimmter Kreis von Geschäften zur Behandlung zugewiesen. Diesen Wirkungskreis nennt man die Zuständigkeit oder Kompetenz.

Dabei ist zwischen sachlicher und örtlicher Zuständigkeit zu unterscheiden.

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit bestimmen, welche Verfahren von der Friedensrichterin bzw. vom Friedensrichter als Schlichtungsbehörde oder als Entscheidungsinstanz zu behandeln sind.

Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit – den Gerichtsstand – bestimmen, vor welches Friedensrichteramt ein Verfahren territorial zu bringen ist.

2. Sachliche Zuständigkeit

2.1 Allgemeine Zuständigkeit

- 41 [Entfällt.]

- 42 Die Zuständigkeit der Friedensrichterin oder des Friedensrichters beschränkt sich auf die Behandlung von Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse, sog. Zivilstreitigkeiten (z.B. Streitigkeiten über Forderungen, Eigentumsrechte, Erbteilungen, arbeitsrechtliche Prozesse). Sie oder er ist nicht zuständig zur Behandlung von Verwaltungsstreitigkeiten, sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten und Strafsachen.

Grundsätzlich sind Zivilprozesse bei der Friedensrichterin oder beim Friedensrichter einzuleiten (Art. 197 ZPO). Davon gibt es Ausnahmen, in denen direkt mittels Klage oder Gesuch an das entscheidende Gericht oder an die besondere Schlichtungsstelle (Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen; Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz) zu gelangen ist. Art. 198 und Art. 200 ZPO zählen diese Ausnahmen abschliessend auf.

2.2 Ausschluss der Zuständigkeit der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters

Das Schlichtungsverfahren vor der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter entfällt in folgenden Fällen:

- 43 bei Begehren im summarischen Verfahren (Art. 198 lit. a ZPO; vgl. dazu allgemein Art. 248 ff. und Art. 257 ZPO sowie insb. Art. 119 Abs. 3 [unentgeltliche Rechtspflege], Art. 271 [Eheschutzmassnahmen], Art. 302, Art. 305 und Art. 339 Abs. 2 [Vollstreckungsverfahren] ZPO);
- 43a bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Art. 28b ZGB oder betreffend eine elektronische Überwachung nach Art. 28c ZGB (Art. 198 lit. a^{bis} ZPO);
- 44 bei Klagen über den Personenstand (Art. 198 lit. b ZPO; z.B. Feststellung von Geburt, Tod, Abstammung und Zivilstand, Anfechtung der Vaterschaft [Art. 256 ZGB], Anfechtung der Anerkennung [Art. 260a ZGB], Vaterschaftsklage [Art. 261 ZGB]);
- 44a bei Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und/oder weitere Kinderbelange (Art. 198 lit. b^{bis} ZPO; vgl. dazu Art. 298b und Art. 298d ZGB);
- 45 im Scheidungsverfahren und in Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie in den entsprechenden streitigen Abänderungs- und Ergänzungsverfahren (Art. 198 lit. c und Art. 198 lit. d ZPO; vgl. dazu Art. 274, Art. 284 Abs. 3, Art. 294 und Art. 307 ZPO);
- 46 bei bestimmten Klagen des SchKG (Art. 198 lit. e ZPO): Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG), Feststellungsklage (Art. 85a SchKG; demgegenüber unterliegt die Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO dem Schlichtungsobligatorium), Widerspruchsklage (Art. 106–109 SchKG) sowie Lastenbereinigungsklage (Art. 140 Abs. 2 i.V.m. Art. 106–109 SchKG), Anschlussklage (Art. 111 SchKG), Aussonderungs- und Admassierungsklage (Art. 242 SchKG), Kollokationsklage (Art. 148 und Art. 250 SchKG), Klage auf Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a SchKG), Klage auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG); das Schlichtungsverfahren kommt aber zur Anwendung bei der Anerkennungsklage nach Art. 79 SchKG und der Arrestprosequierungsklage nach Art. 279 SchKG;
- 47 bei Streitigkeiten, für die gemäss Art. 7 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, d.h. das Sozialversicherungsgericht (Art. 198 lit. f ZPO; vgl. § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer); demgegenüber steht der klagenden Partei bei Streitigkeiten, für die nach Art. 5, 6 und 8 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, gemäss Art. 199 Abs. 3 ZPO ein Wahlrecht zu (siehe N 53; vgl. § 43 und § 44 GOG);
- 48 bei der Hauptintervention (siehe N 93h), der Widerklage (siehe N 59 sowie N 79) und der Streitverkündungsklage (siehe N 93i) (Art. 198 lit. g ZPO);

- 49 wenn das Gericht Frist für eine Klage gesetzt hat sowie bei Klagen, die mit einer solchen Klage vereint werden, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Art. 198 lit. h ZPO), z.B. bei einer Fristansetzung zur definitiven Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts (Art. 961 Abs. 3 ZGB) oder nach Erlass einer vorsorglichen Massnahme vor Rechts-hängigkeit der Hauptsache (Art. 263 ZPO); bei gesetzlichen Klagefristen (z.B. bei der Arrestprosequierungsklage nach Art. 279 SchKG) ist hingegen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen;
- 49a bei Klagen vor dem Bundespatentgericht (Art. 198 lit. i ZPO);
- 50 bei Begehren um gerichtliche Beurteilung, welche die fürsorgerische Unterbringung betreffen (§ 30 GOG; Art. 439 ZGB);
- 51 bei Klagen, welche bei einer besonderen paritätischen Schlichtungsbe-hörde einzureichen sind (Art. 200 ZPO; Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen, §§ 63 ff. GOG, oder Paritätische Schlichtungs-behörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz, §§ 58 ff. GOG);

Hinweis: Die sachliche Zuständigkeit der Paritätischen Schlichtungsbe-hörde in Miet- und Pachtsachen ist beschränkt auf Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (§ 66 Abs. 1 GOG). Für zivil-rechtliche Streitigkeiten, welche dem Bundesgesetz über die landwirt-schaftliche Pacht (LPG) unterliegen, ist die allgemeine Schlichtungsbe-hörde (Friedensrichterin bzw. Friedensrichter) zuständig (Art. 47 LPG i.V.m. Art. 197 ZPO und § 57 GOG). Ebenso ist bei zivilrechtlichen Streitig-keiten nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ein Schlichtungsverfahren vor der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrich-ter durchzuführen.

- 52 bei Streitigkeiten aus der Anlegung des Grundbuchs nach § 271 EG ZGB;
- 52a bei Streitigkeiten, die unter eine Schiedsabrede fallen. Da eine Einlassung möglich ist (Art. 61 lit. a ZPO), ist der beklagten Partei das rechtliche Ge-hör zu gewähren. Lässt sie sich nicht vorbehaltlos auf das Schlichtungsver-fahren ein, so ergeht ein Nichteintretensentscheid, wenn die Friedensrich-terin oder der Friedensrichter offensichtlich unzuständig ist.

2.3 Verzicht auf das Schlichtungsverfahren

- 53 Soweit die Friedensrichterin oder der Friedensrichter zuständig ist, können in bestimmten Fällen die Parteien einvernehmlich oder die klagende Partei einseitig auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verzichten:
- Beide Parteien gemeinsam bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Streitwert mindestens CHF 100'000.– beträgt (Art. 199 Abs. 1 ZPO). Ein Verzicht auf das Schlichtungsverfahren kann auch

nach Einreichung des Schlichtungsgesuchs erfolgen. Dadurch wird die Schlichtungsbehörde unzuständig, obwohl diese sich ohne die Verzichtvereinbarung rechtsgültig mit dem Fall hätte befassen können. Die Schlichtungsbehörde muss damit entweder einen Nichteintretensentscheid fällen (→ *M 19*) oder – im Falle des Klagerückzugs – das Verfahren abschreiben (→ *M 14*). Art. 63 ZPO ist anwendbar (siehe N 72).

- Die klagende Partei, wenn die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat oder unbekannten Aufenthalts ist (Art. 199 Abs. 2 lit. a und b ZPO). Auf Verlangen der Schlichtungsbehörde hat die klagende Partei zu belegen, dass sie trotz zumutbaren Ermittlungen zum Aufenthaltsort der beklagten Partei, diesen nicht in Erfahrung bringen konnte. Auch in diesen Fällen ist ein Schlichtungsgesuch manchmal sinnvoll (wegen möglichst rascher Rechtshängigkeit oder Wahrung einer Frist).
- Die klagende Partei bei Streitigkeiten, für die nach Art. 5, 6 und 8 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, d.h. das Obergericht oder das Handelsgericht (Art. 199 Abs. 3 ZPO; vgl. § 43 und § 44 GOG). Zu Streitigkeiten, für die nach Art. 7 ZPO i.V.m. § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer das Sozialversicherungsgericht zuständig ist siehe N 47.

53a Sind die Voraussetzungen für einen einseitigen Verzicht gemäss Art. 199 Abs. 2 und 3 ZPO erfüllt und gelangt die klagende Partei dennoch an die Schlichtungsbehörde, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Es ist insb. auch zu einer Schlichtungsverhandlung vorzuladen. Ggf. ist eine rechtshilfewise Zustellung (siehe N 22a), die Aufforderung zur Bezeichnung eines Zustelldomizils oder eine öffentliche Bekanntmachung (siehe N 24) vorzunehmen.

2.4 Zuständigkeit für die Unterbreitung eines Entscheidvorschlags

54 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Parteien einen Entscheidvorschlag (→ *M 9*; bis zum Inkrafttreten der Änderung der ZPO vom 17. März 2023 am 1. Januar 2025 sprach das Gesetz vom "Urteilsvorschlag") in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.– unterbreiten (Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO). Ob ein Entscheidvorschlag unterbreitet wird, liegt im pflichtgemässen Ermessen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters (Kann-Vorschrift; kein Antrag nötig resp. Antrag einer Partei verpflichtet Friedensrichterin bzw. Friedensrichter nicht zu einem Entscheidvorschlag). Der Streitwert bemisst sich nach Art. 91 ff. ZPO (siehe zum Streitwert N 76 ff.). Zum Entscheidvorschlag im Allgemeinen siehe N 134a ff.

2.5 Zuständigkeit für die Fällung eines Entscheids

- 55 Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.– (siehe zum Streitwert N 76 ff.) kann die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter entscheiden (→ *M 10–12*), sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Ohne einen solchen Antrag darf die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter nicht entscheiden, sondern hat entweder die Klagebewilligung zu erteilen oder einen Entscheidvorschlag zu unterbreiten. Der Antrag verpflichtet die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter nicht zum Entscheid (Kann-Vorschrift). Das Verfahren ist mündlich (Art. 212 Abs. 2 ZPO). Siehe zum Entscheidverfahren N 146 ff.

3. Gerichtsstand (örtliche Zuständigkeit)

3.1 Allgemeines

- 56 Bei den Regeln über den Gerichtsstand sind die folgenden Ebenen zu unterscheiden:

- Im intern-schweizerischen Verhältnis bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Zuständigkeitsregeln von Art. 9 ff. ZPO.
- Im internationalen Verhältnis, z.B. bei der Klage einer Partei mit Wohnsitz im Ausland gegen eine Partei mit Wohnsitz in der Schweiz oder umgekehrt, ist zu prüfen, ob Staatsverträge Gerichtsstandsbestimmungen enthalten; diesfalls bestimmt sich der internationale Gerichtsstand nach diesen. Insbesondere sind folgende Übereinkommen zu berücksichtigen:
 - a. das Lugano-Übereinkommen (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, LugÜ) im eurointernationalen Verhältnis in Zivil- und Handelssachen;
 - b. das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (GestÜ).
- Soweit keine Staatsverträge anwendbar sind, bestimmt sich im internationalen Verhältnis der Gerichtsstand subsidiär nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).

Im Folgenden eine knappe Übersicht über die in der Praxis wichtigsten Gerichtsstände:

3.2 Allgemeiner Gerichtsstand

- 57 Der allgemeine Gerichtsstand befindet sich am Wohnsitz bzw. Sitz der beklagten Partei. Sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand gegeben ist, müssen Klagen in Zivilsachen am Wohnsitz bzw. am Sitz der beklagten Partei erhoben werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 BV, Art. 10 ZPO, Art. 2 LugÜ, Art. 112 IPRG).

Der Wohnsitz einer Partei bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch. Art. 24 ZGB ist nicht anwendbar (Art. 10 Abs. 2 ZPO; vgl. Art. 23, Art. 25–26 ZGB und Art. 20 f. IPRG).

Bei juristischen Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften) ist ihr im Handelsregister eingetragener statutarischer Sitz massgebend (Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO). Ist ein Verein nicht im Handelsregister eingetragen, so bestimmt sich sein Sitz allein aufgrund seiner Statuten. Gegen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften kann am Sitz der Gesellschaft geklagt werden, gegen die einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter am Wohnsitz einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters.

Hat die beklagte Partei keinen Wohnsitz, so ist das Gericht an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig (Art. 11 Abs. 1 ZPO; Art. 112 Abs. 1 IPRG). Hat die beklagte Partei keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, so ist das Gericht an ihrem letzten bekannten Aufenthaltsort zuständig (Art. 11 Abs. 3 ZPO).

3.3 Besondere Gerichtsstände

- 58 Gerichtsstand der Geschäftsniederlassung (Art. 12 ZPO, Art. 5 Ziff. 5 LugÜ, Art. 112 Abs. 2 IPRG): Für Klagen aus dem Betrieb einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung oder einer Zweigniederlassung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der Niederlassung zuständig.
- 59 Gerichtsstand der Widerklage sowie der Streitgenossenschaft und Klagenhäufung (Art. 14 und Art. 15 ZPO, Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 LugÜ, Art. 8 und 8a IPRG): Beim für die Hauptklage örtlich zuständigen Gericht kann Widerklage erhoben werden, wenn die Widerklage mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht (Art. 14 Abs. 1 ZPO). Die Widerklage kann auch schon im Schlichtungsverfahren erhoben werden; diesfalls ist aber zu beachten, dass die Widerklägerin bzw. der Widerkläger ihre bzw. seine im Schlichtungsverfahren erhobene Widerklage nicht selbstständig prosequieren kann, wenn die Hauptklägerin bzw. der Hauptkläger, der bzw. dem die Klagebewilligung auszustellen ist, die Frist zur Klageeinleitung ungenutzt verstreichen lässt. Richtet sich die Klage gegen mehrere Streitgenossen, so ist das für eine beklagte Partei zuständige Gericht für

alle beklagten Parteien zuständig (Art. 15 Abs. 1 ZPO). Stehen mehrere Ansprüche gegen eine beklagte Partei in einem sachlichen Zusammenhang, so ist jedes Gericht zuständig, das für einen der Ansprüche zuständig ist (Art. 15 Abs. 2 ZPO).

- 60 Gerichtsstand der Vereinbarung und der Einlassung (Art. 17 und Art. 18 ZPO, Art. 23 und Art. 24 LugÜ, Art. 5 und 6 GestÜ, Art. 5 und Art. 6 IPRG): Soweit das Gesetz – i.S.v. zwingenden Gerichtsstandsvorschriften – nichts anderes bestimmt, können die Parteien für einen bestehenden oder einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren (Art. 17 Abs. 1 ZPO). Die Vereinbarung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (Art. 17 Abs. 2 ZPO).

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, d.h. soweit nicht zwingende oder teilzwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen, wird das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei ohne Einrede der fehlenden Zuständigkeit zur Sache äussert (sog. Einlassung; Art. 18 ZPO). Eine Einlassung ist auch im Schlichtungsverfahren möglich. Eine beklagte Partei, die an der Schlichtungsverhandlung teilgenommen hat, ohne die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit zu erheben, kann sich vor Gericht nicht mehr auf diesen Mangel berufen und behaupten, die Klagebewilligung sei ungültig. Ihr steht aber weiterhin das Recht zu, die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend zu machen. Mit anderen Worten: Die Einlassung vor der Schlichtungsbehörde führt nicht dazu, dass ein örtlich unzuständiges Gericht zuständig würde. Sofern allerdings die beklagte Partei im Schlichtungsverfahren entweder säumig ist oder die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erhebt (diese ist von der Schlichtungsbehörde zu protokollieren), kann sie dies im gerichtlichen Verfahren erneut vorbringen und eine Wiederholung des Schlichtungsverfahrens verlangen.

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter hat als Entscheidungsinstanz im Entscheidungsverfahren bei Einlassung der beklagten Partei ihre bzw. seine örtliche Zuständigkeit nur auf entgegenstehende zwingende oder teilzwingende Gerichtsstandsvorschriften zu prüfen (siehe N 74).

- 61 Klagen auf Persönlichkeitsschutz (Art. 20 ZPO): Diese Klagen können am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien erhoben werden.
- 62 [Entfällt.]
- 63 Erbrechtliche Klagen (Art. 28 ZPO; Art. 86 IPRG): Erbrechtliche Klagen sind ausschliesslich am Ort des letzten Wohnsitzes der Erblasserin bzw. des Erblassers zu erheben (Art. 28 ZPO, Art. 86 Abs. 1 IPRG). Für Sachverhalte mit Auslandsbeziehung sind die Art. 86–88 IPRG zu beachten. Bei

einer Erblasserin bzw. einem Erblasser mit italienischer Staatsangehörigkeit sind gemäss dem Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 (SR 0.142.114.541) die italienischen Gerichte zuständig.

- 64 Sachenrechtliche Klagen (Art. 29 und Art. 30 ZPO; Art. 22 Ziff. 1 LugÜ, Art. 97 und 98 IPRG): Für Klagen betreffend dingliche Rechte an Grundstücken sind die Gerichte am Ort der Sache zuständig: Art. 29 Abs. 1 ZPO, im internationalen Verhältnis sogar zwingend: Art. 22 Ziff. 1 LugÜ, Art. 97 IPRG.

Klagen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen können am Wohnsitz (bzw. gewöhnlichen Aufenthalt) oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der gelegenen Sache erhoben werden (Art. 30 Abs. 1 ZPO, Art. 98 IPRG).

- 65 Gerichtsstand am Erfüllungsort (Art. 31 ZPO; Art. 5 Ziff. 1 LugÜ; Art. 113 IPRG): Für Klagen aus Vertrag ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort zuständig, an dem die charakteristische Leistung (nicht Geldleistung) zu erbringen ist (Art. 31 ZPO, Art. 113 IPRG). Im Anwendungsbereich von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ ist zu differenzieren: Beim Kauf beweglicher Sachen sowie bei Dienstleistungsverträgen kann am Erfüllungsort der charakteristischen Leistung geklagt werden, wenn sich dieser in einem Vertragsstaat befindet und die beklagte Partei in einem anderen Vertragsstaat ansässig ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ). Liegt der Erfüllungsort ausserhalb eines Konventionsstaats, so gilt wie für die übrigen Verträge Art. 5 Ziff. 1 lit. a LugÜ: Massgebend ist der Erfüllungsort der streitigen Leistung, wenn dieser Ort in einem Vertragsstaat liegt und die beklagte Partei in einem anderen Vertragsstaat ansässig ist. Wohnt der Beklagte in der Schweiz, so ist Art. 5 LugÜ auf inländische Verfahren nicht anwendbar, weil diese Bestimmung wie angesprochen nur Fälle erfasst, in denen Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort in verschiedenen LugÜ-Staaten liegen; der Gerichtsstand für Klagen aus Vertrag richtet sich dann nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ i.V.m. Art. 112 f. IPRG.

- 66 Art. 31 ZPO gilt nicht für alle Klagen aus Vertrag. Insb. sehen die Art. 32–34 ZPO besondere Gerichtsstände vor:

- 67 Konsumentenrechtliche Klagen (Art. 32 ZPO; Art. 15 ff. LugÜ, Art. 114 IPRG): Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse der Konsumentin oder des Konsumenten bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden (Art. 32 Abs. 2 ZPO). Im internationalen Verhältnis sieht das LugÜ einen deutlich weiteren, nicht auf Leistungen des üblichen Verbrauchs beschränkten Begriff des Konsumentenvertrags vor. Konsumentenrechtliche

Klagen können ausser am Wohnsitz der beklagten Partei von der Konsumentin bzw. vom Konsumenten (nicht aber von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer) auch am eigenen Wohnsitz eingeleitet werden. Die Konsumentin bzw. der Konsument kann auf diesen besonderen Gerichtsstand nicht im Voraus verzichten (Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 lit. a ZPO, Art. 17 Ziff. 1 LugÜ, Art. 114 Abs. 2 IPRG); in Binnenfällen ist auch eine Einlassung ausgeschlossen.

- 68 Streitigkeiten aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen (inkl. landwirtschaftliche Pacht nach LPG; Art. 33 ZPO): Für diese Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache. Die Mieterin bzw. der Mieter oder die Pächterin bzw. der Pächter können auf diesen besonderen Gerichtsstand nicht im Voraus oder durch Einlassung verzichten (Art. 33 i.V.m. Art. 35 lit. b und c ZPO, Art. 22 Ziff. 1 LugÜ). In internationalen Fällen verbietet Art. 22 Ziff. 1 LugÜ auch einen nachträglichen Verzicht.
- 69 Arbeitsrechtliche Klagen (Art. 34 ZPO; Art. 18 ff. LugÜ; Art. 115 IPRG): Arbeitsrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz der beklagten Partei auch am Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich ihre bzw. seine Arbeit verrichtet, eingereicht werden. Die arbeitnehmende Partei kann im Anwendungsbereich der ZPO und des LugÜ auf diesen besonderen Gerichtsstand nicht im Voraus verzichten (Art. 34 i.V.m. Art. 35 lit. d ZPO, Art. 21 LugÜ), im Anwendungsbereich der ZPO ist auch eine Einlassung ausgeschlossen. Im Anwendungsbereich von Art. 115 IPRG können die Parteien dagegen frei (und auch im Voraus) einen anderen Gerichtsstand vereinbaren.
- 70 Klagen aus unerlaubter Handlung (Art. 36 ff. ZPO; Art. 5 Ziff. 3 LugÜ; Art. 129 IPRG): Klagen aus unerlaubter Handlung können ausser am Wohnsitz der beklagten Partei eingereicht werden:
- im innerstaatlichen Verhältnis am Wohnsitz der bzw. des klagenden Geschädigten oder am Handlungs- oder am Erfolgsort: Art. 36 ZPO,
 - im eurointernationalen Verhältnis am Handlungs- oder am Erfolgsort, wenn dieser in einem Vertragsstaat liegt und die beklagte Partei in einem anderen Vertragsstaat ansässig ist: Art. 5 Ziff. 3 LugÜ; bei internationalen Klagen gegen Beklagte mit Wohnsitz in der Schweiz richtet sich die Zuständigkeit im Inland nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ i.V.m. Art. 129 IPRG (Wahl zwischen Wohnsitz, Handlungsort, Erfolgsort und ggf. Ort der Niederlassung),
 - bei Klagen gegen Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat (d.h.: Nichtvertragsstaat des LugÜ) am schweizerischen gewöhnlichen Aufenthalt, Handlungsort oder Erfolgsort, ggf. auch am Ort einer inländischen Niederlassung: Art. 129 IPRG.

Zivilklagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen sind am Ort des Unfalls oder am Wohnsitz der beklagten Partei anzubringen (Art. 38 Abs. 1 ZPO).

3.4 Rechtshängigkeit und Prüfung der Zuständigkeit

3.4.1 Beginn und Wirkung der Rechtshängigkeit

- 71 Die Einreichung des Schlichtungsgesuchs bei der Friedensrichterin bzw. beim Friedensrichter begründet die Rechtshängigkeit der Klage (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Als Einreichung gilt die Aufgabe des Schlichtungsgesuchs, namentlich das Datum des Poststempels, der Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, die persönliche Übergabe oder die Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch. Der Eingang der Eingabe wird den Parteien bestätigt (Art. 62 Abs. 2 ZPO; siehe auch N 106).

Die Rechtshängigkeit hat insb. die Wirkung, dass der Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien nicht anderweitig rechtshängig gemacht werden kann (sog. Ausschluss- bzw. Sperrwirkung; Art. 64 Abs. 1 lit. a ZPO). Sodann ändert ein Wohnsitzwechsel der beklagten Partei an der örtlichen Zuständigkeit der Friedensrichterin oder des Friedensrichters nichts mehr, wenn er erst nach Einreichung des Schlichtungsgesuchs erfolgt ist (Art. 64 Abs. 1 lit. b ZPO; sog. perpetuatio fori bzw. Fixationswirkung).

3.4.2 Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart

- 72 Wird eine Eingabe, die mangels (örtlicher, sachlicher oder funktioneller) Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde (wobei auch keine Weiterleitung von Amtes wegen erfolgt, siehe N 37 und N 73), innert eines Monats seit dem Rückzug oder dem Nichteintreten bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO). Gleiches gilt, wenn eine Klage nicht im richtigen Verfahren eingereicht wurde (Art. 63 Abs. 2 ZPO). Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Klagefristen nach dem SchKG (Art. 63 Abs. 3 ZPO).

Diese Rückdatierung der Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit setzt voraus, dass die gleiche Eingabe, die ursprünglich eingereicht wurde, fristgerecht (grundsätzlich) im Original bei der für zuständig gehaltenen Behörde neu eingereicht wird. Zu diesem Zweck hat die ursprünglich angerufene Behörde die mit ihrem Eingangsstempel versehene Originaleingabe der klagenden Partei auf Verlangen zurückzusenden (auf jeden Fall ist eine Kopie der Eingabe bei den Akten zu behalten). Dies gilt auch, wenn es sich bei der Eingabe um ein bei der sachlich unzuständigen

Schlichtungsbehörde eingegebenes Schlichtungsgesuch handelt, jedenfalls wenn dieses den Anforderungen an eine Klageschrift genügt.

3.4.3 Prüfung der Zuständigkeit durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter

- 73 Als Schlichtungsbehörde: Ist die Schlichtungsbehörde örtlich oder sachlich unzuständig und eine Einlassung (Art. 18 ZPO) durch die beklagte Partei aufgrund einer zwingenden oder teilzwingenden Zuständigkeit ausgeschlossen (Art. 9 bzw. Art. 35 ZPO), so gibt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter der klagenden Partei Gelegenheit zur Stellungnahme (→ *M 36*) oder zum Rückzug ihres Gesuchs. Dabei ist auch der Ausnahmekatalog von Art. 198 ZPO zu beachten. Wenn die klagende Partei auf der Zuständigkeit beharrt und die Friedensrichterin oder der Friedensrichter offensichtlich unzuständig ist, trifft sie oder er einen Nichteintretensentscheid (→ *M 19a*). Für die Prüfung der Zuständigkeit ist einzig die Sachdarstellung der klagenden Partei massgebend. Im Nichteintretensentscheid ist der Grund anzugeben, aus welchem die Zuständigkeit verneint wird, der blosser Hinweis auf die "sachliche/örtliche Unzuständigkeit" genügt nicht. In Fällen der irrtümlichen Einreichung ist im Nichteintretensentscheid auch anzuordnen, dass die Eingabe an die sachlich zuständige Zivilinstanz weitergeleitet wird (Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO; siehe N 37). Bei mehreren alternativen Gerichtsständen hat eine Weiterleitung wohl nur zu erfolgen, wenn sich die klagende Partei zuvor nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ausdrücklich für einen dieser Gerichtsstände entschieden hat. Andernfalls erlässt die Schlichtungsbehörde einen reinen Nichteintretensentscheid, woraufhin die klagende Partei die Eingabe selbst bei der zuständigen Behörde neu einreichen kann (zur Möglichkeit der Wahrung der Rechtshängigkeit: Art. 63 ZPO; siehe N 72).

Liegt keine zwingende oder teilzwingende örtliche Zuständigkeit vor und ist demnach eine Einlassung möglich, beruft sich die beklagte Partei im Anschluss aber auf die fehlende örtliche Zuständigkeit, so hat die Schlichtungsbehörde selbst bei Fehlen eines zwingenden Gerichtsstands einen Nichteintretensentscheid zu fällen, wenn die Unzuständigkeit offensichtlich ist.

In Fällen, in denen die Friedensrichterin oder der Friedensrichter Zweifel an ihrer bzw. seiner Zuständigkeit hat, die Unzuständigkeit aber nicht offensichtlich ist und die klagende Partei auf der Zuständigkeit beharrt, hat sie bzw. er auf das Schlichtungsgesuch einzutreten und das Schlichtungsverfahren durchzuführen und den Entscheid über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit dem Gericht zu überlassen.

- 74 Als Entscheidungsinstanz: Als Entscheidungsinstanz hat die Friedensrichterin oder der Friedensrichter über ihre bzw. seine örtliche Zuständigkeit zu entscheiden, wenn diese von der beklagten Partei bestritten wird oder wenn eine zwingende oder teilzwingende Gerichtsstandsvorschrift anzuwenden ist. Hat die beklagte Partei nicht im Amtskreis Wohnsitz oder Sitz, womit die Zuständigkeit im Regelfall nicht gegeben ist (siehe N 57 ff.), so wird die Friedensrichterin oder der Friedensrichter die Parteien zur Gerichtsstandsfrage Stellung nehmen lassen und sodann – ggf. nach Rückfrage beim Bezirksgericht – darüber entscheiden. Es gelten hier sinngemäss die Ausführungen in N 73.
- 75 [Entfällt.]

V. Streitwert

1. Begriff

- 76 Als Streitwert gilt der Wert der Leistung, den die klagende Partei fordert und die Gegenpartei zuzugestehen sich weigert oder trotz Anerkennung ihrer Schuldpflicht nicht leistet; Zinsen, Kosten des laufenden Verfahrens, Eventualbegehren, Begehren um Entscheidpublikation und dgl. werden nicht hinzugerechnet (Art. 91 Abs. 1 ZPO).

2. Bedeutung

- 77 Nach dem Streitwert richten sich insb. (i) die Kompetenz der Schlichtungsbehörde zur Unterbreitung eines Entscheidvorschlags (siehe N 134a ff.) bzw. zur Fällung eines Entscheids (siehe N 146 ff.), (ii) die Bestimmung eines allfälligen Rechtsmittels (siehe N 223 ff.; insb. im Zusammenhang mit Abschreibungsentscheiden und Nichteintretensentscheiden) sowie (iii) die Höhe der Prozesskosten (siehe N 184 ff.). Im späteren gerichtlichen Verfahren ist der Streitwert weiter für die Bestimmung der Verfahrensart (vereinfachtes oder ordentliches Verfahren) sowie für die sachliche Zuständigkeit z.B. des Handelsgerichts entscheidend.

Der Streitwert ist in der Klagebewilligung anzugeben (Art. 209 Abs. 2 lit. b ZPO; → *M 4–M 8*).

3. Mehrere Klagen

- 78 Werden von der klagenden Partei mit der gleichen Klage mehrere Rechtsbegehren erhoben, bestimmt sich der Streitwert nach dem Wert aller Rechtsbegehren, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 93 ZPO).

4. Widerklagen

- 79 Erhebt die beklagte Partei Widerklage, so ist das höhere Rechtsbegehren von Klage oder Widerklage massgebend (Art. 94 Abs. 1 ZPO). Zur Bestimmung der Prozesskosten werden die Streitwerte zusammengerechnet, sofern sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 94 Abs. 2 ZPO). Ist die Hauptklage eine Teilklage, werden die Prozesskosten ausschliesslich auf der Grundlage des Streitwerts der Hauptklage berechnet (Art. 94 Abs. 3 ZPO; Hinweis: Dieser Absatz wurde mit der Änderung der ZPO vom 17. März 2023 eingeführt und gilt nicht für Verfahren, die im

Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2025 bereits rechtshängig sind [Art. 407f ZPO *e contrario*]).

5. Wiederkehrende Leistungen oder Nutzungen

- 80 Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert als Streitwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).

6. Geschätzter Streitwert

- 81 Lautet das Rechtsbegehren einer vermögensrechtlichen Streitigkeit nicht auf eine bestimmte Geldsumme, hält die Friedensrichterin oder der Friedensrichter die Parteien zur Bezifferung des Streitwerts an. Grundsätzlich ist für die Festsetzung des Streitwerts die übereinstimmende Wertung durch die Parteien entscheidend, sofern sie nicht offensichtlich unrichtig ist (Art. 91 Abs. 2 ZPO).

Falls sich die Parteien nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind, setzt die Schlichtungsbehörde den Streitwert für das Schlichtungsverfahren fest (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Bei Uneinigkeit der Parteien nimmt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter aber die Erklärungen beider Parteien in eine allfällige Klagebewilligung auf (→ M 5).

VI. Parteien, Vertreter und weitere Verfahrensbeteiligte

1. Partei- und Prozessfähigkeit

1.1 Parteifähigkeit

- 82 Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist oder von Bundesrechts wegen als Partei auftreten kann (Art. 66 ZPO).

Die Rechtsfähigkeit ergibt sich aus dem materiellen Recht (vgl. Art. 11 und Art. 53 ZGB). Eine natürliche Person verliert ihre Rechtsfähigkeit mit ihrem Tod (Art. 31 ZGB), eine juristische Person grundsätzlich mit ihrer Löschung im Handelsregister.

Parteifähigkeit zufolge Bundesrecht kommt bspw. folgenden nicht (voll) rechtsfähigen Gebilden zu: Der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer betreffend das sich aus ihrer Verwaltungstätigkeit ergebende Vermögen (Art. 712I ZGB; siehe N 87), der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (Art. 562 und Art. 602 OR), der unverteilter Erbschaft im Rahmen von Art. 49 und Art. 59 SchKG, der Konkurs- und Liquidationsmasse gemäss Art. 240 und Art. 319 SchKG.

Nicht parteifähig sind bspw.: Die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) und die Erbengemeinschaft (Art. 602 ZGB).

1.2 Prozessfähigkeit

- 83 Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (Art. 67 Abs. 1 ZPO). D.h. eine Partei kann selbständig Prozesse führen, soweit sie handlungsfähig ist.

Die Handlungsfähigkeit (Art. 13 ZGB) besitzt, wer volljährig (Art. 14 ZGB) und urteilsfähig (Art. 16 ZGB) ist.

Als Prozessvoraussetzung muss auch die Prozessführungsbefugnis von Amtes wegen geprüft werden (Art. 60 ZPO).

1.3 Besondere Fälle

1.3.1 Handlungsunfähige

- 84 Für handlungsunfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertretung (Eltern oder Beistand; Art. 67 Abs. 2 ZPO). Zu beachten ist, dass der Beistand von Personen, deren Handlungsfähigkeit umfassend oder in bestimmten Angelegenheiten entzogen ist, im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis seinerseits von Gesetzes wegen gemäss Art. 416 Ziff. 9 ZGB für die Prozessführung in den Angelegenheiten, die von einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme erfasst werden, der Zustimmung der KESB

bedarf. Ausgenommen bleiben "vorläufige Massnahmen in dringenden Fällen". Gegebenenfalls ist dem Beistand Frist anzusetzen, damit die erforderliche Zustimmung der KESB nachträglich beigebracht werden kann, soweit sie nicht schon vorliegt. Art. 416 Ziff. 9 ZGB ist nicht anwendbar auf die Mitwirkungsbeistandschaft i.S.v. Art. 396 ZGB, weil diesfalls die verbeiständete Person selbst handelt. Die Mitwirkungsbeistandschaft räumt dem Beistand keinerlei Vertretungsbefugnisse ein, sondern lediglich die Kompetenz, den Handlungen der verbeiständeten Person zuzustimmen oder die Zustimmung zu verweigern.

1.3.2 Beschränkt Handlungsunfähige

- 85 Soweit eine handlungsunfähige Person urteilsfähig ist, kann sie selbständig Rechte ausüben, die ihr um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (sog. höchstpersönliche Rechte; Art. 67 Abs. 3 lit. a ZPO, Art. 19c Abs. 1 und Art. 407 ZGB), sowie vorläufig selbst das Nötige vorkehren, wenn Gefahr in Verzug ist (Art. 67 Abs. 3 lit. b ZPO). Zu den höchstpersönlichen Rechten gehören z.B. die Persönlichkeitsrechte nach Art. 28 ZGB und Art. 28a Abs. 1 und 2 ZGB. Die oder der urteilsfähige Minderjährige ist in Bezug auf die Geltendmachung derjenigen Rechte, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Nutzung ihres oder seines Arbeitserwerbs stehen, prozessfähig (Art. 323 Abs. 1 ZGB); eine gesetzliche Vertretung der Inhaber der elterlichen Sorge ist diesfalls ausgeschlossen.

1.3.3 Juristische Personen und Körperschaften

- 86 Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und Genossenschaften des privaten Rechts werden durch ihre statutarischen Organe, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Kantonale Gebäudeversicherungen usw.) durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.

Aus dem zentralen Firmenverzeichnis (Zefix: www.zefix.ch) ist ersichtlich oder beim Handelsregisteramt kann erfragt werden, wer zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugt ist.

Zudem kann sich eine juristische Person sowie eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch durch eine mit Prokura oder einer kaufmännischen Handlungsvollmacht nach Art. 462 OR ausgestattete Person vertreten lassen, die zur Prozessführung befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist (siehe zur Vertretung anlässlich der Schlichtungsverhandlung auch N 115a). Solche Personen müssen der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter eine Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass es sich um eine Handlungsvollmacht i.S.v. Art. 462 OR handelt und dass eine ausdrückliche Ermächtigung zur Prozessführung vorliegt. Siehe zur Vollmacht N 93.

Keine juristischen Personen sind insb. Erbengemeinschaften (Art. 602 ff. ZGB) und einfache Gesellschaften (Art. 530 ff. OR; → M 32 betreffend Parteibezeichnungen). Hier müssen alle klagenden oder beklagten Einzelpersonen grundsätzlich persönlich an der Schlichtungsverhandlung teilnehmen (siehe zur persönlichen Erscheinungspflicht N 115 ff sowie zu den Ausnahmen N 115e ff.).

1.3.4 Stockwerkeigentümergeinschaften

- 87 Im Umfang der Verwaltungstätigkeit kommt der Stockwerkeigentümergeinschaft (beschränkte) Partei- und Prozessfähigkeit zu (Art. 712l Abs. 2 ZGB). Tritt die Stockwerkeigentümergeinschaft als Klägerin auf oder wird die Gemeinschaft eingeklagt, sind nicht die einzelnen Stockwerkeigentümer, sondern die Stockwerkeigentümergeinschaft als klagende bzw. beklagte Partei im Rubrum aufzuführen und vorzuladen bzw. ein bevollmächtigter Vertreter der Gemeinschaft in entsprechender Eigenschaft (→ M 32). Wenn in einem konkreten Fall die Parteifähigkeit der Gemeinschaft *offensichtlich* nicht gegeben ist, kann die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter in Anwendung von Art. 56 ZPO nachfragen, ob wirklich die Stockwerkeigentümergeinschaft und nicht die einzelnen Stockwerkeigentümer eingeklagt werden sollen.

Gemäss Art. 712t ZGB vertritt die Verwalterin oder der Verwalter in Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung die Stockwerkeigentümergeinschaft. Zur Führung von Zivilprozessen vor der Schlichtungsbehörde benötigt sie bzw. er eine ausdrückliche Ermächtigung durch die Stockwerkeigentümerversammlung.

In Fällen, in denen die Stockwerkeigentümergeinschaft nicht parteifähig ist, müssen die einzelnen Stockwerkeigentümer klagen oder beklagt werden.

1.3.5 Wirkungen einer Konkureröffnung

- 88 Mit der Konkureröffnung verliert die konkursite Person die Fähigkeit, über ihr pfändbares Vermögen zu verfügen (Art. 204 SchKG). Die Prozessführungsbefugnis als Befugnis, über einen streitigen Anspruch als Partei einen Prozess zu führen, geht auf die Konkursmasse über, sofern diese die Fortführung für sich beansprucht. Konkureröffnungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt (vgl. www.shab.ch) sowie im betreffenden kantonalen Amtsblatt (vgl. z.B. für den Kanton Zürich: www.amtsblatt.zh.ch) veröffentlicht (Art. 35 SchKG). Da die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen sind, sollten sowohl vor der Verfahrenseröffnung als auch vor der Fällung eines Erledigungsentscheids die vorerwähnten Plattformen geprüft werden. Auf den vorerwähnten Plattformen können auch Abonnements mit bestimmten Suchkriterien angelegt werden, sodass regelmässige Informationen per E-Mail über neue Treffer erfolgen.

- 88a Reicht eine bereits in Konkurs geratene Person ein Schlichtungsgesuch ein, das den Bestand der Masse berührt, ist darauf wegen fehlender Prozessführungsbefugnis nicht einzutreten. Bereits laufende Verfahren sind dagegen nach Massgabe von Art. 207 Abs. 1 SchKG einzustellen (gemeint i.S.v. sistiert, unterbrochen; → *M 31*); ausgenommen sind dringliche Fälle sowie Verfahren, die den Bestand der Konkursmasse nicht berühren. Zweck der Sistierung ist, die nötige Zeit zu schaffen für die Klärung, ob der Prozess und dessen Risiko von der Masse oder einzelnen Gläubigern übernommen wird. Nicht zu sistieren sind insb. Entschädigungsklagen wegen Ehr- und Körperverletzungen (vgl. Art. 207 Abs. 4 SchKG). Sind höchstpersönliche Rechte Gegenstand des Verfahrens, ist dieses selbst dann weiterzuführen, wenn es erst nach Konkurseröffnung anhängig gemacht wurde. Die Sistierung erfolgt von Gesetzes wegen mit der Konkurseröffnung (Art. 175 SchKG) und nicht erst bei der Publikation. Während der Einstellung stehen die Verjährungs- und Verwirkungsfristen still (Art. 207 Abs. 3 SchKG). Ebenso laufen während dieser Zeit die gesetzlichen Rechtsmittelfristen nicht.
- 88b Die Sistierung findet ein Ende, wenn (i) die zweite Gläubigerversammlung bzw. die Gläubiger im Rahmen eines Zirkulationsbeschlusses entscheiden, den Prozess fortzuführen, womit die Konkursmasse, vertreten durch die Konkursverwaltung, die Rechte im eigenen Namen geltend macht oder (ii) ein oder mehrere Gläubiger im Rahmen einer Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG den Prozess fortführen. Wird (iii) der Prozess weder von der Masse noch von einzelnen Gläubigern nach Art. 260 SchKG fortgeführt und wird der Konkurs nicht mangels Aktiven eingestellt, kommt es im Falle eines Passivprozesses zur Anerkennung der Klage und Beendigung des Prozesses mit Rechtskraftwirkung gegenüber der Masse (Art. 63 Abs. 2 KOV). Im Falle eines Aktivprozesses fällt das Prozessführungsrecht zurück an den Konkursiten.
- 88c Eine formelle Aufhebung der Einstellung ist nicht zwingend. Nach Ablauf der gemäss Art. 207 Abs. 1 SchKG genannten Minimalfristen laufen die Verjährungs- und Verwirkungsfristen ohne weiteres weiter mit den entsprechenden Rechtsnachteilen im Falle der Unterlassung der Weiterführung.
- 88d In der Schweiz hängige Prozesse gegen eine im Ausland in Konkurs gefallene juristische Person werden aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht eingestellt.

2. Parteiwechsel

- 89 Während eines Prozesses stehen sich grundsätzlich von Anfang bis Ende dieselben Parteien gegenüber. Ein Parteiwechsel ist grundsätzlich nur

möglich, wenn sämtliche Parteien diesem zustimmen (Art. 83 Abs. 4 ZPO). Von diesem Grundsatz bestehen aber die folgenden Ausnahmen:

- 90 Im Falle der Veräusserung des Streitobjekts während des Prozesses (Art. 83 Abs. 1 ZPO), d.h. jeder Übertragung eines Rechts oder des Eigentums an einer Sache unter Lebenden (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Zession oder Legalzession), ist die Erwerberin oder der Erwerber berechtigt, ohne Zustimmung der Gegenpartei an Stelle der veräussernden Partei in den Prozess einzutreten. Da die Erwerberin oder der Erwerber hierzu nicht verpflichtet ist, muss eine ausdrückliche Erklärung erfolgen. Mit einem Parteiwechsel muss grundsätzlich auch die veräussernde Partei einverstanden sein. Sie wird aber kaum ein Interesse haben, einen Parteiwechsel zu verhindern, da ihr nach der Veräusserung die Aktivlegitimation bzw. Passivlegitimation fehlt. Die veräussernde Partei tritt beim Parteiwechsel vollständig aus dem Verfahren aus. Die eintretende Partei haftet für die gesamten Prozesskosten, also auch für diejenigen, die vor dem Parteiwechsel entstanden sind, wobei die ausscheidende Partei bis zum Parteiwechsel für aufgelaufene Prozesskosten solidarisch mithaftet (Art. 83 Abs. 2 ZPO).
- 91 Weiter ist ein Parteiwechsel aufgrund gesetzlicher Rechtsnachfolge (Art. 83 Abs. 4 ZPO) ohne Zustimmung der Gegenpartei insb. in den folgenden Fällen zulässig:
- Rechtsnachfolge durch Erbgang: Die Erben erwerben eine Erbschaft mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen (Art. 560 ZGB; sog. Universalsukzession). Stirbt eine Person während eines laufenden Prozesses, ist das Verfahren grundsätzlich gestützt auf Art. 126 ZPO von Amtes wegen zu sistieren, bis die Erben ermittelt sind und die Ausschlagung durch die Erben (vgl. Art. 566 ff. ZGB) nicht mehr möglich ist (→ *M 31*). Während der Dauer des öffentlichen Inventars ist die Sistierung des Prozesses in Art. 586 Abs. 3 ZGB ausdrücklich vorgesehen. Ausgenommen von einer Sistierung sind Verfahren, in denen höchstpersönliche und unvererbliche Ansprüche Gegenstand des Prozesses sind oder der Streitgegenstand der überlebenden Prozesspartei zufällt: Diesfalls wird das Verfahren mit dem Tod der Partei gegenstandslos (Art. 242 ZPO; → *M 18*). Ist die beklagte Partei hingegen bereits vor dem Prozess verstorben, ist sie nicht parteifähig, weshalb auf das Schlichtungsgesuch gegen sie nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 66 ZPO).
 - Rechtsnachfolge gemäss Fusionsgesetz: Bei Tatbeständen des Fusionsgesetzes, bei denen Aktiven und Passiven gesamthaft (d.h. mittels Universalsukzession) auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen (Fusion [Art. 22 Abs. 1 FusG]; Spaltung [Art. 52 FusG]; Vermögensübertragung [Art. 73 Abs. 2 FusG]), findet ein Parteiwechsel von Gesetzes wegen statt.

- Konkurs und Nachlass: siehe N 88 ff.
- Spezialfall der Übernahme der Prozessführung durch die streitberufene Partei gemäss Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO: siehe N 93j.

91a Vom Parteiwechsel ist die Berichtigung der Parteibezeichnung zu unterscheiden, bei welcher dasselbe Rechtssubjekt Partei bleibt und nur einfache redaktionelle Fehler berichtigt werden. Diese kann jederzeit ohne weiteres erfolgen. Vorausgesetzt ist nur, dass jede Gefahr einer Verwechslung ausgeschlossen werden kann. Dies verlangt, dass weder für die Schlichtungsbehörde noch für die Parteien Zweifel an der Identität der Partei besteht, wobei sich die Klarheit über die Identität auch aus dem Streitgegenstand ergeben kann.

3. Parteivertretung

92 Im Kanton Zürich darf vor der Schlichtungsbehörde grundsätzlich jede natürliche (nicht aber juristische) handlungsfähige Person als Vertreterin oder Vertreter auftreten. Zur *berufsmässigen* Vertretung vor der Schlichtungsbehörde sind jedoch nur Anwältinnen und Anwälte berechtigt, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen (Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO i.V.m. § 11 Abs. 1 lit. b AnwG), sowie beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis CHF 30'000.– (Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO i.V.m. § 11 Abs. 2 lit. a AnwG; wobei hierunter ausschliesslich Personen fallen, die einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation angehören). Berufsmässig handelt bereits, wer bereit ist, in einer unbestimmten Anzahl von Fällen tätig zu werden; ob dies gegen Entgelt oder zu Erwerbszwecken geschieht, spielt keine Rolle.

93 Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch eine Vollmacht auszuweisen (Art. 68 Abs. 3 ZPO). Zum Inhalt der Vollmacht enthält die ZPO keine spezifischen Regelungen. Unter Vorbehalt einer zulässigen Vereinbarung zwischen der Partei und ihrer Vertretung kommen die Regelungen für das Verhältnis zwischen der Partei und ihrer Vertretung sowie Art. 32 ff. OR zur Anwendung. Bei Anwälten ist das Vertragsverhältnis mit einem Klienten i.d.R. als einfacher Auftrag (Art. 394 ff. OR) zu qualifizieren, sodass Art. 396 Abs. 3 OR zu beachten ist, wonach u.a. für den Abschluss eines Vergleichs eine besondere Ermächtigung erforderlich ist. Der Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich (www.vfzh.ch) stellt ein Formular "Bevollmächtigung im Schlichtungsverfahren" zur Verfügung.

Fehlt eine Vollmacht oder ist sie ungenügend, so wird der Vertreterin bzw. dem Vertreter und der Partei unter Ansetzung einer Nachfrist Gelegenheit

zur Behebung des Mangels angesetzt; damit wird die Androhung verbunden, dass im Falle der Säumnis die betreffende Person als Vertreterin bzw. Vertreter nicht zugelassen und ihr bzw. sein bisheriges Handeln als nicht erfolgt betrachtet wird (Art. 132 Abs. 1 ZPO, siehe N 105a f.; ➔ *M 28 und M 18a*).

Eine nachgebrachte Vollmacht gilt als Genehmigung der früheren Prozesshandlungen des Vertreters bzw. der Vertreterin, wenn sie nicht ausdrücklich anders lautet.

- 93a Ist eine Partei vertreten, haben Zustellungen, insb. Vorladungen, Verfügungen, Entscheide und Eingaben der Gegenpartei (Art. 136 ZPO), an ihren Vertreter zu erfolgen (Art. 137 ZPO).
- 93b Von der Parteivertretung ist die "Vertretung" i.S.v. Art. 204 Abs. 3 ZPO im Zusammenhang mit der persönlichen Erscheinungspflicht zu unterscheiden (siehe hierzu N 115e ff.).

4. Weitere Verfahrensbeteiligte

- 93c Neben den Parteien, ihren Vertretern und der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter sind je nach Situation weitere Personen direkt oder indirekt am Schlichtungsverfahren beteiligt.

4.1 Selbständige Nebenintervention

- 93d Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, dass eine rechtshängige Streitigkeit zugunsten der einen Parteien entschieden wird, kann im Prozess jederzeit (d.h. gemäss nicht unumstrittener und bisher bundesgerichtlich noch nicht geklärter Auffassung bereits im Schlichtungsverfahren) als Nebenpartei intervenieren. Die Nebenintervenientin bzw. der Nebenintervenient muss zu diesem Zweck ein Interventionsgesuch stellen (Art. 74 ZPO). Die Parteien sind anzuhören (Art. 75 Abs. 2 ZPO), bevor über das Gesuch entschieden wird (➔ *M 31b*).
- 93e Die Nebenintervention ist insb. dann zuzulassen, wenn die intervenierende Person befürchten muss, eine der Hauptparteien werde im Falle des Unterliegens gegen sie Ansprüche erheben oder sie werde Rechte gegenüber einer der Hauptparteien einbüßen, wenn diese im Prozess unterliege – insbesondere, weil die Hauptpartei gegen die intervenierende Person einen Regress- oder Gewährleistungsanspruch haben könnte. Der Grund für die Nebenintervention liegt im Interesse der Nebenintervenientin bzw. des Nebenintervenienten, dass der Streit zwischen den Hauptparteien zugunsten der unterstützten Hauptpartei entschieden oder wenigstens zu deren Gunsten positiv beeinflusst wird.

- 93f Bewilligt die Schlichtungsbehörde das Gesuch, tritt die intervenierende Person dem Prozess auf der Seite einer der Parteien als Nebenpartei bei und ist im Rubrum als Nebenintervenientin bzw. Nebenintervenient aufzuführen (→ *M 4* sowie *M 31b*). Wird das Interventionsgesuch zeitlich vor der Schlichtungsverhandlung gestellt, ist die intervenierende Partei somit auch vorzuladen.
- 93g Die intervenierende Person kann zur Unterstützung der Hauptpartei alle Prozesshandlungen vornehmen, die nach dem Stand des Verfahrens zulässig sind, insb. alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und Rechtsmittel ergreifen; stehen die Prozesshandlungen der intervenierenden Person mit jenen der Hauptpartei im Widerspruch, so sind sie im Prozess aber unbeachtlich (Art. 76 ZPO). Ein für die Hauptpartei ungünstiges Ergebnis des Prozesses wirkt auch gegen die intervenierende Person, es sei denn, sie sei durch die Lage des Prozesses zur Zeit ihres Eintritts oder durch Handlungen oder Unterlassungen der Hauptpartei verhindert gewesen, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder ihr unbekannte Angriffs- oder Verteidigungsmittel seien von der Hauptpartei absichtlich oder grobfahrlässig nicht geltend gemacht worden (Art. 77 ZPO).
- 93h Die Nebenintervention ist von der Hauptintervention gemäss Art. 73 ZPO zu unterscheiden. Diese setzt voraus, dass ein materielles Erstverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht bereits rechtshängig ist und kann nicht im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens geltend gemacht werden (Art. 198 lit. g ZPO). Mit einer Hauptintervention erhebt eine Partei (Hauptintervenientin bzw. Hauptintervenient), die am Erstverfahren nicht beteiligt ist (aber, falls sinnvoll, als Nebenintervenientin bzw. Nebenintervenient auftreten könnte), während laufendem Erstprozess gegen die klagende und die beklagte Partei des Erstverfahrens eine neue Zweitklage. Das Zweitverfahren kommt zum Erstverfahren hinzu. Im Zweitverfahren stehen sich die Hauptintervenientin bzw. der Hauptintervenient als klagende Partei und die Parteien des Erstverfahrens als jeweils beklagte Parteien gegenüber.

4.2 Streitverkündung

- 93i Will eine Partei im Falle ihres Unterliegens einen Dritten belangen, oder befürchtet sie, von einem Dritten belangt zu werden, kann sie diesen Dritten auffordern, sie im Prozess zu unterstützen, dem Dritten also den Streit verkünden (Art. 78 ZPO). Im Unterschied zur Nebenintervention entspringt die Streitverkündung damit der Initiative einer Hauptpartei. Die Streitverkündung kann entweder über die Schlichtungsbehörde erfolgen oder auch mittels aussergerichtlicher Erklärung an die streitberufene Person gerichtet werden (sog. private Streitverkündung). Die streitberufene Person (auch: Litisdenunziat) kann wählen, ob sie am Prozess als Nebenintervenientin teilnehmen will oder nicht (Art. 79 Abs. 1 lit. a ZPO). Lehnt sie den Eintritt

ab oder erklärt sie sich nicht, so wird der Prozess ohne Rücksicht auf sie fortgesetzt (Art. 79 Abs. 2 ZPO). Stellt sie demgegenüber ein Interventionsgesuch, so muss die Schlichtungsbehörde die streitberufene Person ohne weitere Prüfung als Nebenintervenientin zulassen – auch gegen den Willen der streitverkündenden Partei. Insofern ist keine Prüfung des rechtlichen Interessens vorzunehmen, wie im Falle der selbständigen Nebenintervention. Es wird aber empfohlen, einen formellen Zulassungsentscheid mitsamt Rechtsmittelbelehrung zu erlassen (→ *M 31c*).

- 93j Mit dem Einverständnis der Partei, die ihr den Streit verkündet hat, kann die streitberufene Person ausserdem den Prozess anstelle der streitverkündenden Partei führen (Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO). Hierbei handelt es sich aber wohl nicht um einen "vollwertigen Parteiwechsel" nach Art. 83 ZPO: Die streitverkündende Partei sollte weiterhin im Rubrum aufgeführt werden (und mindestens über einen allfälligen Entscheid informiert werden), um spätere Unklarheiten darüber zu verhindern, ob das Ergebnis des entsprechenden Verfahrens gegen die streitverkündende Partei wirkt oder nicht. Die streitverkündende Partei kann den Prozess aber nicht mehr aktiv führen, sondern nur noch die streitberufene Partei ist mit der Prozessführung betraut. Vor diesem Hintergrund hat auch nur noch die prozessführende streitberufene Partei an der Schlichtungsverhandlung persönlich zu erscheinen (siehe N 115b).
- 93k Betreffend die Wirkungen der Streitverkündung verweist Art. 80 ZPO auf Art. 77 ZPO, weshalb auf N 93g verwiesen werden kann.
- 93l Demgegenüber ist eine Streitverkündungsklage erst (und ausschliesslich) vor dem mit der Hauptklage befassten Gericht erster Instanz möglich und kann nicht bereits im Schlichtungsverfahren erklärt werden. Bei der Streitverkündungsklage handelt es sich um eine prozessuale Verschärfung der einfachen Streitverkündung. Dadurch wird der Dritte formell Hauptpartei des Gerichtsverfahrens und das Gericht hat im Rahmen des Hauptprozesses auch über allfällige Regressforderungen der Streitverkündungsklägerin bzw. des Streitverkündungsklägers gegen den Dritten zu befinden. Wird im Schlichtungsverfahren eine Streitverkündungsklage erhoben, so ist grundsätzlich ein Nichteintretensentscheid zu fällen (→ *M 19*).

VII. Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter als Schlichtungsbehörde

1. Geltungsbereich

1.1 Grundsatz

- 94 Gemäss Art. 197 ZPO geht dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch voraus.

Dieser Schlichtungsversuch ist obligatorisch (Ausnahmen in Art. 198 f. ZPO; siehe N 43 ff.) und bezweckt, die Streitigkeit in einem frühen Stadium einvernehmlich zu lösen. Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt an die Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation (Art. 213 ff. ZPO; siehe N 135 ff. und Anhang I).

1.2 Zuständige Schlichtungsbehörde

- 95 Im Kanton Zürich sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter nach § 52 lit. a GOG allgemeine Schlichtungsbehörde gemäss ZPO und somit für den Schlichtungsversuch zuständig. Seit der Einführung der eidgenössischen ZPO im Jahre 2011 sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter ausschliesslich in Zivilstreitigkeiten (Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verhältnissen) zuständig und nicht mehr in Ehrverletzungssachen aus dem Strafrecht (Art. 173 ff. StGB). Wie vor 2011 gelangen auch keine verwaltungs- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten an sie.
- 96 Zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie zu den Verfahren ohne obligatorisches Schlichtungsverfahren siehe N 40 ff.
- 97 Paritätische Schlichtungsbehörden sind gemäss Art. 200 ZPO (resp. § 52 lit. b und c GOG) vorgeschrieben bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (ohne Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht; siehe N 51) sowie bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz. Diese Schlichtungsbehörden setzen sich aus mindestens drei Personen zusammen: aus einer neutralen vorsitzenden Person und paritätischen Beisitzenden (Vermieterin/Vermieter, Mieterin/Mieter resp. Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer).

1.3 Aufgaben der Schlichtungsbehörde

- 98 Hauptaufgabe der Schlichtungsbehörde ist gemäss Art. 201 Abs. 1 ZPO die Aussöhnung der Parteien in einer formlosen Verhandlung. Dient es der Streitbeilegung, können hierzu auch ausserhalb des Verfahrens und der eingereichten Klagebegehren liegende Streitfragen zwischen den Parteien

einbezogen werden, um eine Einigung und die Findung einer nachhaltigen Lösung zu fördern.

- 99 Neben der Durchführung des Schlichtungsversuchs verfügt die Schlichtungsbehörde über gerichtliche Kompetenzen: Siehe zum Entscheidverfahren gemäss Art. 212 ZPO N 146 ff.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind keine Rechtsberatungsstellen. Aber sie geben den Ratsuchenden etwa Auskunft über den Ablauf des Verfahrens, die Höhe der Gebühren und kennen hilfreiche Adressen (Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Jugendsekretariate, Fürsorgeorganisationen, Juristinnen und Juristen, Eheberatungsstellen, Mediatorinnen und Mediatoren etc.). Hinweise auf Internetauftritte können sinnvoll sein, wie www.vfzh.ch, www.gerichte-zh.ch oder www.svfz.ch.

2. Das Schlichtungsverfahren

2.1 Vorbemerkungen

- 99a Zur Veranschaulichung des Ablaufs des Schlichtungsverfahrens siehe das Flussdiagramm in Anhang III.

2.2 Einleitung mit einem Schlichtungsgesuch

2.2.1 Form des Schlichtungsgesuchs

- 100 Für das Schlichtungsgesuch steht auf der Webseite des Verbands der Friedensrichtenden des Kantons Zürich (www.vfzh.ch) ein Formular zum Herunterladen zur Verfügung. Das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann gemäss Art. 202 Abs. 1 ZPO in Papierform (mit Unterschrift) postalisch oder durch persönliche Übergabe, elektronisch (im PDF-Format mit anerkannter elektronischer Signatur und an die Adresse der Schlichtungsbehörde auf der anerkannten Zustellplattform; siehe auch N 16) oder persönlich bei der Friedensrichterin bzw. beim Friedensrichter im Amtszimmer mündlich zu Protokoll erklärt werden (→ M 23). Eine telefonische Anmeldung genügt nicht. Auch eine Übermittlung per Fax oder per gewöhnlicher E-Mail (ohne anerkannte elektronische Signatur) ist nicht formgerecht (vgl. Art. 202 Abs. 1 i.V.m. Art. 130 ZPO).

Wird ein Schlichtungsgesuch schriftlich eingereicht (postalische Zustellung oder persönliche Übergabe), ist das Gesuch in genügender Anzahl einzureichen (Art. 131 ZPO), da die Gegenseite gestützt auf Art. 202 Abs. 3 ZPO mit einem Exemplar bedient wird. Bei einer Gegenpartei ist das Gesuch inkl. Beilagen daher mindestens in zweifacher Ausführung einzureichen (ein Exemplar für die Schlichtungsbehörde und ein Exemplar für die Gegenpartei). Werden zu wenige Exemplare eingereicht, so kann der klagenden Partei eine Nachfrist angesetzt werden, unter Androhung, dass

im Unterlassungsfall die notwendigen Kopien auf Kosten der klagenden Partei erstellt werden (Art. 131 ZPO sinngemäss; → *M 29*).

Ein zu Protokoll gegebenes Schlichtungsgesuch ist von der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter zu unterzeichnen; die Unterschrift der klagenden Partei ist nicht erforderlich, aber sinnvoll. Die Erklärende bzw. der Erklärende hat sich gegenüber der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter zu legitimieren (Ausweis, Identitätskarte, Auszug aus dem Handelsregister, Vollmacht etc.), damit klar ist, wer die Protokollerklärung abgegeben hat (und allenfalls für wen). Im Protokoll ist zu erwähnen, dass sich die Erklärende bzw. der Erklärende legitimiert hat, und es sollte eine Kopie des Legitimationsnachweises zu den Akten genommen werden.

2.2.2 Inhalt des Schlichtungsgesuchs

- 101 Das Schlichtungsgesuch hat gemäss Art. 202 Abs. 2 ZPO die Angaben zur Gegenpartei, das Rechtsbegehren und den Streitgegenstand zu enthalten. Eine rechtliche Begründung ist nicht erforderlich.

2.2.2.1 Bezeichnung der Parteien

- 102 Präzise sollen die Bezeichnungen der Parteien sein. Die klagenden und die beklagten Parteien sind zwingend mit Namen oder Firma sowie Adresse (Wohnsitz resp. Sitz bei juristischen Personen, zumindest sofern bekannt oder mit vernünftigem Aufwand ermittelbar) und nach Möglichkeit mit Geburtsdatum sowie Staatsangehörigkeit bzw. Bürgerrecht bei Schweizer Bürgern aufzuführen (siehe N 13 sowie für Beispiele von Parteibezeichnungen → *M 32*). Darüber hinaus ist es sinnvoll, im Gesuch auch Telefonnummern und E-Mailadresse aufzuführen.

Ist die klagende Partei anwaltlich vertreten, ist das Mandatsverhältnis im Schlichtungsgesuch zu erwähnen und eine entsprechende rechtsgültige Vollmacht muss eingereicht werden (siehe zur Vollmacht N 93).

- 103 Bei juristischen Personen sollte ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beiliegen. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter kann die nötigen Daten über den Zentralen Firmenindex (www.zefix.ch) abfragen.

2.2.2.2 Rechtsbegehren

- 104 Das Rechtsbegehren ist im Schlichtungsgesuch zu stellen. Aus dem Rechtsbegehren muss für die Schlichtungsbehörde und die Gegenpartei klar erkennbar sein, was die klagende Partei von der beklagten Partei will und somit, was für eine Streitsache vorliegt. Das Rechtsbegehren kann im Verlaufe des Schlichtungsverfahrens präzisiert und in gewissem Umfang angepasst werden. Das Rechtsbegehren umschreibt das materiell zu beur-

teilende Begehren und wird im Dispositiv des Entscheids und des Entscheidsvorschlags sowie in der Klagebewilligung und im späteren Gerichtsentscheid wiedergegeben.

Mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs wird die Rechtshängigkeit begründet (Art. 62 ZPO; siehe N 71 f.), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Ziff. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO). Dies gilt allerdings nur für diejenigen Streitpunkte, die aus den mit dem Schlichtungsgesuch eingereichten Rechtsbegehren ersichtlich sind. Für Geldforderungen ist das beim Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich (www.vfzh.ch) zur Verfügung stehende Formular "Schlichtungsgesuch / Zivilklage nach Art. 202 ZPO" geeignet. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten bewährt es sich, das Formular "Schlichtungsgesuch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten" zu benutzen.

2.2.2.3 Streitgegenstand

- 105 Laut Art. 202 Abs. 2 ZPO ist im Schlichtungsgesuch auch der Streitgegenstand zu bezeichnen. Zusammen mit dem Rechtsbegehren soll ersichtlich sein, worüber die Parteien uneinig sind bzw. worauf sich das Rechtsbegehren bezieht. Dies soll die klagende Partei in wenigen Sätzen oder Stichworten angeben. Einige Beispiele: Bezahlung des offenen Arzthonorars, Ausstellung eines Arbeitszeugnisses, Rückzahlung Darlehen, Herausgabe von Dokumenten, Rückerstattung der Doppelzahlung, Vertragsbruch, falsche Lieferung etc. Die Niederschwelligkeit bedingt weder eine umfassende Darstellung des Sachverhalts noch eine rechtliche Beurteilung der Streitsache. Ein förmlicher Schriftenwechsel ist im Schlichtungsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen und grundsätzlich fehlt am Platz.

2.3 Nachfrist im Falle eines mangelhaften Schlichtungsgesuchs

- 105a Soweit ein Schlichtungsgesuch mangelhaft i.S.v. Art. 132 ZPO ist (z.B. fehlende Unterschrift, fehlende Vollmacht, unleserliche, ungebührliche, unverständliche oder weitschweifige Eingaben), ist der klagenden Partei eine Nachfrist anzusetzen unter Androhung, dass bei Säumnis die Eingabe als nicht erfolgt gilt (→ M 28). Wird die Verbesserung innert der Nachfrist vorgenommen, wird die Rechtshängigkeit auf den Zeitpunkt der Einreichung des mangelhaften Schlichtungsgesuchs zurückbezogen (zur Rechtshängigkeit siehe N 71 f.).
- 105b Wird das Schlichtungsgesuch nicht innert der Nachfrist verbessert, so hat ein Abschreibungsentscheid zu ergehen (→ M 18a).

2.4 Zuständigkeitsprüfung durch die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter

105c Zur Zuständigkeitsprüfung durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter siehe N 40 ff.

2.5 Eingangsanzeige, ggf. Einverlangen eines Kostenvorschusses und unverzügliche Vorladung

106 Im Interesse des Rechtsfriedens soll das Schlichtungsgesuch beförderlich behandelt werden. Die Fristansetzung zur Zahlung eines Kostenvorschusses (→ M 30; siehe zum Kostenvorschuss N 206 f.) oder – soweit davon abgesehen wird – die direkte Zustellung des Doppels des Schlichtungsgesuchs an die Gegenpartei, welche gleichzeitig mit der Aufforderung zur Bezeichnung eines Zustelldomizils oder mit der Vorladung (→ M 1 und M 1a) geschehen kann, hat unverzüglich zu erfolgen (Art. 202 Abs. 3 ZPO), damit auch die beklagte Partei weiss, dass sie in einem hängigen Prozess (zur Rechtshängigkeit siehe N 71 f.) steht. Damit wird auch der Eingang des Schlichtungsgesuchs (= Datum des Poststempels, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch) bestätigt (Art. 62 Abs. 2 ZPO).

107 Im Schlichtungsverfahren findet kein Schriftenwechsel statt, sondern es wird direkt zur Verhandlung vorgeladen (Art. 202 Abs. 4 ZPO *e contrario*). Für die Vorladung der Parteien zur Schlichtungsverhandlung sollte das vorgesehene Formular verwendet werden (→ M 1, M 1a und M 3). Es erfüllt die inhaltlichen Anforderungen von Art. 133 ZPO. Die Vorladung muss mindestens zehn Tage vor dem Erscheinungstermin (Schlichtungsverhandlung) versandt werden (Art. 134 ZPO). Massgebend ist das Versanddatum der Vorladung (i.d.R. der Postaufgabestempel), nicht deren Ankunft bei den Parteien. Der Tag des Erscheinens ist nicht mitzuzählen, wohl aber der Versandtag. Samstage, Sonntage und Feiertage sind bei der zeitlichen rückwirkenden Berechnung der Frist mitzuzählen. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich allerdings, die Zeitspanne zwischen Vorladungsversand und Schlichtungstermin auf etwa drei Wochen auszudehnen (sichere Zustellung, weniger Verschiebungsgesuche).

Die Schlichtungsverhandlung ist innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Schlichtungsgesuchs anzusetzen (Art. 203 Abs. 1 ZPO). Bei der Frist nach Art. 203 Abs. 1 ZPO handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Diese sollte nach Möglichkeit eingehalten werden; das Nichteinhalten hat aber weder Auswirkungen auf die Rechtshängigkeit noch kann alleine deshalb erfolgreich eine Rechtsverzögerungsbeschwerde i.S.v. Art. 319 lit. c ZPO geführt werden. Im Schlichtungsverfahren gelten keine Gerichtsferien, die Fristen ruhen nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO). Eine Schlichtungsverhandlung kann deshalb auch ohne Zustimmung der Parteien in der Zeit der Gerichtsferien angesetzt werden (Art. 146 Abs. 2 ZPO *e contrario*).

Verschiebungen (siehe N 38) können aus zureichenden Gründen auf Gesuch hin oder von Amtes wegen angeordnet werden (→ M 2).

- 108 Hat die Friedensrichterin oder der Friedensrichter davon Kenntnis, dass eine Partei der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist eine dolmetschende Person für die Schlichtungsverhandlung aufzubieten. Zum Umgang mit fremdsprachigen Parteien und dolmetschenden Personen siehe N 230 ff.

2.6 Sistierung

- 108a Die Schlichtungsbehörde kann das Verfahren sistieren, wenn dies zweckmässig erscheint (Art. 126 Abs. 1 ZPO; → M 31). Bevor sie ein Verfahren sistiert, muss sie jedoch grundsätzlich beide Parteien anhören.

2.7 Schlichtungsverhandlung

2.7.1 Verhandlung unter Einsatz von elektronischen Mitteln zur Ton- und Bildübertragung

- 109 Die Schlichtungsbehörde kann mündliche Prozesshandlungen auf Antrag oder von Amtes wegen mittels elektronischer Mittel zu Ton- und Bildübertragung, insb. mittels Videokonferenz, durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel gestatten, sofern (i) das Gesetz nichts anderes bestimmt und (ii) sämtliche Parteien einverstanden sind (Art. 141a Abs. 1 ZPO). Eine Verweigerung muss dabei von der ablehnenden Partei nicht begründet werden. Die Teilnahme ohne Widerspruch muss als konkludente Zustimmung gelten, regelmässig sollte aber schon vor der Vorladung die explizite Zustimmung sämtlicher Parteien (die Zustimmung einer anwaltlichen Vertretung ist wohl nicht erforderlich) eingeholt werden. Da im Schlichtungsverfahren grundsätzlich das persönliche Erscheinen der Parteien vorgeschrieben ist (Art. 204 ZPO), ist zusätzlich erforderlich, dass (iii) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 141a Abs. 2 ZPO). Zudem müssen (iv) die folgenden (technischen) Voraussetzungen nach Art. 141b ZPO erfüllt sein:

lit. a: Es hat zwingend eine gleichzeitige Übertragung von Ton und Bild an die an der Prozesshandlung beteiligten Personen zu erfolgen. Nur ausnahmsweise kann auf die Übertragung des Bildes verzichtet werden, sofern eine besondere Dringlichkeit oder andere besondere Umstände des Einzelfalls sowie das Einverständnis der betroffenen Personen vorliegen. Eine Telefonkonferenz soll damit den Ausnahmefall bilden.

lit. b: Bei Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Beweisaussagen und persönlichen Anhörungen muss eine Aufzeichnung erfolgen; bei den übr-

gen Verhandlungen kann ausnahmsweise auf Antrag oder von Amtes wegen eine Aufzeichnung erfolgen, soweit eine Verhandlung nicht ausschliesslich der freien Erörterung des Streitgegenstands oder dem Versuch der Einigung dient. Diese Bestimmung ist lediglich für Entscheidverfahren (siehe N 146 ff.) relevant, da im Schlichtungsverfahren der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt und die Friedensrichterin oder der Friedensrichter grundsätzlich keine Aussagen der Parteien protokolliert (Art. 205 Abs. 1 ZPO; siehe N 116 ff.).

lit. c: Der Datenschutz und die Datensicherheit sind gewährleistet. Die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit werden in den Grundzügen in der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung (VEMZ) geregelt. Insb. die Ton- und Bildübertragungssysteme müssen strenge Voraussetzungen gemäss Art. 3 VEMZ erfüllen. Die Kantone können eine Liste der Ton- und Bildübertragungssysteme führen, welche die Anforderungen erfüllen. Im Kanton Zürich liegt derzeit noch keine solche Liste vor. Jedoch hat die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich im Oktober 2023 ein [Merkblatt](#) zu Messengern und Videokonferenzsystemen herausgegeben, in welchem einzelne Dienstleister auf die datenschutzrechtlichen Kriterien hin untersucht wurden. Dies kann einstweilen als Orientierungshilfe dienen.

109a Denkbar ist auch eine hybride Durchführung der Prozesshandlung, wobei sich ein Teil der beteiligten Personen in einem Raum am Ort der zuständigen Schlichtungsbehörde befindet und ein anderer Teil über eine Videokonferenz zugeschaltet ist.

109b Soll eine Schlichtungsverhandlung durch elektronische Mittel durchgeführt werden, so sind den Verfahrensbeteiligten (i) die Zugangsdaten, (ii) die erforderliche Infrastruktur sowie (iii) die Verhaltensregeln gemäss Art. 6 VEMZ im Voraus mitzuteilen. Dies kann in der Vorladung erfolgen (→ *M 1a*).

109c Vor dem Hintergrund, dass nach Art. 208 Abs. 1 ZPO eine Einigung durch die Parteien zu unterzeichnen ist (siehe N 120), ist aber eine Schlichtungsverhandlung per Video- oder Telefonkonferenz wohl nur in Ausnahmefällen sinnvoll. Nach derzeitigem Stand ist weiterhin zu empfehlen, die Schlichtungsverhandlung in Präsenz durchzuführen.

2.7.2 Zur Verhandlungsführung und den Vergleichsbemühungen

110 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter leitet die Verhandlung, hört den Ausführungen der Parteien gut und aktiv zu, wendet Kommunikationstechniken an und setzt mediative Instrumente ein.

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter rät von der Erhebung offenbar unbegründeter Klagen und von haltlosen Bestreitungen ab. Sie bzw. er versucht, die Parteien auszusöhnen und eine Einigung zu erzielen. Die Parteien dürfen dabei nicht unter Druck gesetzt werden. Indessen darf die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter auf die – auch finanziellen – Risiken eines Prozesses hinweisen. Bei einem Rechtsstreit stehen gewöhnlich nicht bloss Zeit und Geld auf dem Spiel, sondern auch ideelle Güter, so dass es unter Umständen besser ist, "Recht dem Frieden" als "Frieden dem Recht" zu opfern. Auch wenn in Bezug auf den Schlichtungsversuch ein grosser Gestaltungsspielraum besteht, ist insb. Zurückhaltung geboten, ausserhalb der Schlichtungsverhandlung ohne Zustimmung der Parteien mit den Parteien über die Sache Einzelgespräche zu führen.

2.7.3 Grundsätzlich ohne Beweisverfahren

- 111 Grundsätzlich findet in der Schlichtungsverhandlung kein Beweisverfahren statt, trotzdem können Urkunden gesichtet oder ein Augenschein vorgenommen werden (Art. 203 Abs. 2 ZPO). Das Schlichtungsverfahren soll möglichst formlos und einfach sein.

- 111a Soweit ein Entscheidvorschlag nach Art. 210 ZPO (oder ein Entscheid nach Art. 212 ZPO, siehe N 146 ff.) in Frage kommt, kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter auch die übrigen Beweismittel (Zeugnis, Gutachten, schriftliche Auskunft, Parteibefragung, Beweisaussage, vgl. Art. 168 Abs. 1 ZPO) abnehmen, wenn dies das Verfahren nicht wesentlich verzögert (Art. 203 Abs. 2 ZPO).

2.7.4 Keine öffentliche Verhandlung

- 112 Die Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 203 Abs. 3 ZPO). Dies soll den Parteien eine unbelastete Aussprache, ein Gespräch ohne aussenstehende Zuhörer ermöglichen.

2.7.5 Ein Schlichtungstermin als Grundsatz

- 113 I.d.R. sollte ein Schlichtungstermin genügen. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter kann jedoch mit der Zustimmung der Parteien weitere Verhandlungen durchführen (Art. 203 Abs. 4 ZPO), wenn dies der Aussöhnung der Parteien dienlich scheint.

2.7.6 Verfahrensabschluss innert Jahresfrist

- 114 Das Verfahren ist spätestens nach 12 Monaten abzuschliessen (Art. 203 Abs. 4 ZPO). Diese Ordnungsfrist kann in Ausnahmefällen verlängert werden (siehe zur Mediation N 135 ff. und Anhang I).

2.8 Persönliches Erscheinen

2.8.1 Grundsatz

- 115 Die Parteien müssen vor der Schlichtungsbehörde persönlich erscheinen (Art. 204 Abs. 1 ZPO). Nach Einschätzung des Gesetzgebers ist eine Schlichtungsverhandlung nämlich nur bei persönlicher Anwesenheit der Parteien aussichtsreich. Allerdings dürfen sich die Parteien begleiten lassen (Art. 204 Abs. 2 ZPO; siehe N 115r), doch hat sich die Begleitperson im Hintergrund zu halten: Primär sollen sich die Parteien selber äussern.
- 115a Ist eine juristische Person Partei, so muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist (Art. 204 Abs. 1 ZPO).
- 115b Die Nebenparteien (nebenintervenierende und streitberufene Personen, siehe N 93c ff.) sind berechtigt, an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen und die Vorbringen der Partei, zu deren Gunsten interveniert wird, zu unterstützen (Art. 76 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 79 Abs. 1 lit. a ZPO). Die streitberufene Person, welche mit Einverständnis der Partei, die ihr den Streit verkündet hat, den Prozess weiterführt, darf alleine an der Schlichtungsverhandlung teilnehmen (siehe N 93j).
- 115c Trotz der persönlichen Erscheinungspflicht trifft die Parteien jedoch keine prozessuale Mitwirkungspflicht. So sehen die Bestimmungen über die Schlichtung selbst bei Erscheinen beider Parteien keine Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an der Schlichtung und daher auch keine spezifischen Sanktionen für die Verweigerung von Gesprächen vor.
- 115d Die Pflicht zur persönlichen Teilnahme bezieht sich nur auf die Schlichtungsverhandlung. Unabhängig davon kann bereits im Schlichtungsverfahren ein Parteivertreter bezeichnet werden, der Zustellungsempfänger i.S.v. Art. 137 ZPO ist und Rechtshandlungen für die vertretene Partei vornehmen kann (Art. 68 ZPO; siehe N 92 ff.).

2.8.2 Ausnahme von der persönlichen Erscheinungspflicht

- 115e Nicht persönlich vor der Friedensrichterin bzw. vor dem Friedensrichter erscheinen muss und sich vertreten lassen kann gemäss Art. 204 Abs. 3 ZPO, wer:
- a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat;
 - b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;

- c. in Streitigkeiten nach Art. 243 ZPO als Arbeitgeber bzw. als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt ist;
- d. eine von mehreren klagenden oder beklagten Parteien ist, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen.

Hinweis: Art. 204 Abs. 3 lit. d ZPO wurde mit der Änderung der ZPO vom 17. März 2023 eingeführt und gilt nicht für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2025 bereits rechtshängig sind (Art. 407f ZPO *e contrario*).

115f Diese Aufzählung ist abschliessend. Die Verhinderungsgründe wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen sind zumindest glaubhaft zu machen (z.B. unter Vorlage eines Arztzeugnisses). Zu den wichtigen Gründen zählen Militärdienst, eine unaufschiebbare Abwesenheit sowie die Tatsache, dass zwischen denselben Parteien bereits eine Schlichtung betreffend denselben Streitgegenstand versucht wurde, die den Streit damals hätte erledigen können, und dass eine Wiederholung in diesem zweiten Verfahren von vornherein sinnlos ist. Demgegenüber stellen weder der Wunsch, aufgrund erheblicher Spannungen nicht mit der Gegenpartei konfrontiert zu werden, noch die Tatsache, dass die Behörde die klagende Partei nicht an die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und die Folgen einer Säumnis erinnert hat (nachdem sie bereits mit der Vorladung darauf aufmerksam gemacht hatte), wichtige Gründe für die Befreiung vom persönlichen Erscheinen i.S.v. Art. 204 Abs. 3 ZPO dar. Ebenso wenig darf eine Partei von der Schlichtungsverhandlung dispensiert werden, nur weil die Gegenseite mitgeteilt hat, sie werde daran nicht teilnehmen.

115g Liegt der mit dem Wohnsitz bzw. Sitz verbundene Dispensationsgrund gemäss Art. 204 Abs. 3 lit. a ZPO vor, ist kein Dispensationsgesuch nötig; dies im Unterschied zu den Gründen von Art. 204 Abs. 3 lit. b ZPO. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erlässt den Parteien auf entsprechendes Gesuch hin das persönliche Erscheinen mittels Verfügung (→ *M 31a*). Es handelt sich um eine prozessleitende Verfügung. Unmittelbar kann diese nur mit Beschwerde angefochten werden, sofern der beschwerdeführenden Partei durch die Verfügung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ansonsten kann diese Verfügung auch mit einem Rechtsmittel gegen den Abschreibungsentscheid gemäss Art. 206 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO noch angefochten werden. Im Falle der Ausstellung einer Klagebewilligung wäre diese im erstinstanzlichen Verfahren zu beanstanden.

115h Lässt sich eine Partei in der Schlichtungsverhandlung vertreten, ist die Gegenpartei vorgängig darüber zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO). Die Partei, welche sich vertreten lässt und einen Dispensationsgrund geltend macht, hat dies deshalb der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter frühzeitig mitzuteilen (siehe einen entsprechenden Hinweis in der Vorladung → *M 1, M 1a*), so dass diese bzw. dieser die Gegenpartei noch vor der Verhandlung davon in Kenntnis setzen kann. Es genügt allerdings dem Gebot der Waffengleichheit grundsätzlich, wenn das Dispensationsgesuch unter Umständen erst anlässlich der Schlichtungsverhandlung gestellt wird. Denn die an der Verhandlung teilnehmende Gegenpartei ist damit orientiert und kann Einwände gegen eine Dispensation vorbringen und beantragen, die Verhandlung zu verschieben, damit sie sich entsprechend vorbereiten kann.

115i Das Recht, sich vertreten zu lassen, impliziert die persönliche Anwesenheit des Vertreters. Unzulässig ist, dass sich die zur Vertretung berechnigte Partei oder ihre Vertretung mit einer schriftlichen Stellungnahme am Schlichtungsverfahren beteiligen.

2.8.3 Säumnis und Wiederherstellung

115j Als säumig gilt, wer zur Schlichtungsverhandlung nicht oder mit Verspätung (z.B. mehr als eine Viertelstunde = Ermessensentscheid der Friedensrichterin oder des Friedensrichters) nach dem in der Vorladung festgesetzten Zeitpunkt erscheint. Säumig ist insb. die zum persönlichen Erscheinen verpflichtete Partei, welche nicht persönlich erscheint, oder eine Partei, die zwar gemäss Art. 204 Abs. 3 ZPO nicht persönlich erscheinen muss, sich aber hierbei von einer zur Vertretung nicht berechtigten Person vertreten lässt.

115k Bei Säumnis der klagenden Partei oder beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 1 und 3 ZPO; → *M 15*).

115l Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 206 Abs. 2 ZPO). Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erteilt der klagenden Partei die Klagebewilligung, erlässt einen Entscheidvorschlag oder fällt einen Entscheid, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Weiter steht es der klagenden Partei jederzeit frei, das Schlichtungsgesuch zurückzuziehen.

115m Darüber hinaus kann die säumige Partei mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000.– bestraft werden (Art. 206 Abs. 4 ZPO; siehe N 222g–222i; → *M 26, M 26b*).

115n Die Säumnisfolgen sind in der Vorladung anzudrohen (Art. 133 lit. f ZPO; ➔ *M 1, M 1a und M 3*).

115o Liegen aktiv- oder passivseitig einfache Streitgenossenschaften i.S.v. Art. 71 Abs. 1 ZPO vor, ist ein Schlichtungsversuch auch bei deren unvollständigem Erscheinen durchzuführen, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 204 Abs. 3 lit. d ZPO nicht erfüllt sind.

115p Auf Gesuch einer säumigen Partei kann eine Nachfrist gewährt oder zu einem neuen Termin vorgeladen werden, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 ZPO; z.B. Verkehrsunfall, unerwartete Verspätungen von öffentlichen Verkehrsmitteln usw.). Das Gesuch ist anlässlich der Verhandlung oder innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrunds einzureichen. Ist ein Entscheid eröffnet worden, so kann die Wiederherstellung nur innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Rechtskraft verlangt werden (Art. 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO). Die Schlichtungsbehörde gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig, es sei denn, die Verweigerung der Wiederherstellung hat den definitiven Rechtsverlust zur Folge (Art. 149 ZPO). Siehe hierzu auch N 39.

115q Analog ist vorzugehen, wenn eine Partei verspätet zur Verhandlung erscheint, wobei die Verhandlung bei Gutheissung des Gesuchs am gleichen Termin verspätet stattfindet oder die Parteien mit Rücksicht auf die Geschäftslast zu einem neuen Termin vorgeladen werden können.

2.9 Begleitung durch Rechtsbeistand oder Vertrauensperson

115r Die Parteien können sich zur Schlichtungsverhandlung vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 204 Abs. 2 ZPO). Auch wenn eine Rechtsbeiständin oder ein Rechtsbeistand auftritt, muss die Partei grundsätzlich persönlich an der Verhandlung teilnehmen. Aus Gründen der Waffengleichheit ist die Gegenpartei über eine allfällige Vertretung sowie sinngemäss über die Begleitung durch eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO) (siehe N 115h; ➔ *M 1 und M 1a*, jeweils Ziff. 1).

115s Bei der Vertrauensperson ist der Kreis für die Auswahl der Begleitperson offen, d.h. begleiten kann jede Person, zu der die Partei ein besonderes Vertrauensverhältnis hat. Das Vertrauensverhältnis kann dabei auch beruflicher Natur sein, womit unter Umständen insb. eine Treuhänderin bzw. ein Treuhänder oder eine andere Beraterin oder ein anderer Berater als Vertrauensperson an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen kann.

- 115t Eine unzulässige Begleitung führt indessen nur dann zur Ungültigkeit der Klagebewilligung, wenn hierdurch ein effektiver Schlichtungsversuch zwischen den eigentlichen Parteien vereitelt wurde.

2.10 Protokoll

- 116 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter hat ein Protokoll zu führen. Daraus müssen Ort, Datum, Beginn und Ende der Verhandlung, die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde, allenfalls die Anwesenheit einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers (inkl. Ermahnung siehe N 236; → M 24), die Anwesenheit der Parteien, der Vertretungen der Parteien sowie ggf. der Vertrauenspersonen i.S.v. Art. 204 Abs. 2 ZPO hervorgehen. Dasselbe gilt bezüglich der Rechtsbegehren, Anträge und Prozessklärungen der Parteien (Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung, vgl. N 119 ff.). Zu denken ist insb. an den Fall, in dem die klagende Partei erst anlässlich der Verhandlung einen Entscheidantrag i.S.v. Art. 212 Abs. 1 ZPO stellt. Dieser wie auch der dazu ergangene Entscheid der Schlichtungsbehörde müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.
- 117 Das Schlichtungsverfahren ist vertraulich. Deshalb dürfen die Aussagen der Parteien nicht protokolliert werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Verfahren mit einem Entscheidvorschlag abgeschlossen wird. Das Protokollierungsverbot schliesst aber nicht aus, dass die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sich stichwortartige Notizen macht (und diese in einem allfälligen Entscheidvorschlag verwendet, vgl. Art. 205 Abs. 2 ZPO); diese Notizen sind indessen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und bilden keinen Bestandteil der Verfahrensakten.
- 117a Zum Entscheidverfahren, in welchem ein umfassendes Protokoll zu führen ist, siehe N 168 ff.
- 118 [Entfällt.]

3. Einigung, Klagebewilligung und Entscheidvorschlag

3.1 Einigung der Parteien

3.1.1 Schlichtungszweck erreicht

- 119 Kommt es zu einer Einigung (durch Vergleich, Klageanerkennung oder vorbehaltlosen Klagerückzug; Art. 208 ZPO), ist das Ziel des Schlichtungsverfahrens, zwischen den Parteien eine Einigung zu finden und den Rechtsweg zu vermeiden, erreicht.

3.1.2 Protokollierung und Unterzeichnung

- 120 Erfolgt die Einigung (durch Vergleich, Klageanerkennung oder vorbehaltlosen Klagerückzug) während der Schlichtungsverhandlung, wird das Ergebnis protokolliert (→ M 24). Vergleiche (→ M 33), Klageanerkennungen (einschliesslich Teilanerkennungen, N 122b ff.) und Klagerückzüge (vgl. N 122 f.) sind von den Parteien zu unterzeichnen (eine E-Mail genügt nicht). Jeder Partei wird von diesem Dokument eine Kopie ausgehändigt (Art. 208 Abs. 1 ZPO). Ein allfälliger Vergleich wird von der Friedensrichterin bzw. vom Friedensrichter im entsprechenden Abschreibungsentscheid wörtlich wiedergegeben (→ M 17).

Zu beachten ist, dass Art. 208 Abs. 1 ZPO auch bei der Durchführung einer Verhandlung unter Einsatz von elektronischen Mitteln zur Ton- und Bildübertragung (siehe N 109 ff.) anwendbar ist. Damit ist in diesen Fällen nach Durchführung der Verhandlung stets noch eine Unterschrift zur Wirksamkeit der Einigung einzuholen, was zu Verzögerungen führen kann.

Einigen sich die Parteien aussergerichtlich (d.h. während eines rechtshängigen Verfahrens, aber in Abwesenheit der Friedensrichterin oder des Friedensrichters), können sie den unterzeichneten Vergleich der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter einreichen. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter hat den Vergleich in prozessualer Hinsicht frei zu prüfen (insb.: Ist ein Schlichtungsverfahren rechtshängig? Liegt eine übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung vor? Können die Parteien über den Streitgegenstand frei verfügen? Sind die Parteien partei- und prozessfähig? Sind die Formvorschriften erfüllt?). In inhaltlicher Hinsicht ist demgegenüber nur eine rudimentäre, beschränkte und summarische Prüfung betreffend die rechtliche Zulässigkeit vorzunehmen. Die rechtliche Zulässigkeit ist zu verneinen, wenn die Vereinbarung zwingendem schweizerischen Recht widerspricht, einen unmöglichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst (Art. 20 Abs. 1 OR). Eine Angemessenheitsprüfung findet nicht statt.

Ist der eingereichte Vergleich, der Klagerückzug oder die Klageanerkennung unklar, ist den Parteien durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung zu geben (Art. 56 ZPO). Ein eigenmächtiges Anpassen des Rechtsbegehrens durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter ist nicht zulässig.

3.2 Wirkungen der Einigung

- 120a Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug hat gemäss Art. 208 Abs. 2 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Der Einigung kommt damit formelle wie auch materielle Rechtskraft (*res iudicata*) sowie Vollstreckbarkeit zu. Den Parteien steht

für eine allfällige Anfechtung kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung; möglich ist einzig die Revision (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO; siehe N 226).

3.3 Abschreibungsentscheid

- 121 Wenn das Schlichtungsverfahren durch Vergleich, Klageanerkennung, vorbehaltlosen Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit seinen Abschluss findet, erfolgt dies durch einen entsprechenden Abschreibungsentscheid (→ *M 17, M 16, M 14 und M 18*).

Hat die klagende Partei vorgängig zu einer Forderungsklage eine Betreibung eingeleitet (und hat die beklagte Partei gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben), so kann die klagende Partei mit der Klage den Antrag auf Beseitigung des Rechtsvorschlags verbinden. Ein solcher Antrag gilt ohne Weiteres dann als gestellt, wenn die klagende Partei von sich aus den Zahlungsbefehl mit dem Schlichtungsgesuch einreicht. Anerkennt die beklagte Partei die Forderung ganz oder teilweise, so hat die Friedensrichterin oder der Friedensrichter im Dispositiv des Abschreibungsentscheids nebst der Angabe der Betreibungsnummer ausdrücklich festzuhalten, dass im Umfang des anerkannten Forderungsbetrags der Rechtsvorschlag beseitigt wird (Art. 79 SchKG; → *M 16*). Das ermöglicht es der klagenden Partei, ohne separates Rechtsöffnungsverfahren (vor dem Einzelgericht im summarischen Verfahren) und damit ohne weitere Umtriebe und Kosten beim Betreibungsamt die Fortsetzung der Betreibung zu verlangen. Schliessen die Parteien einen Vergleich, ohne dass sich die Parteien zur Beseitigung des Rechtsvorschlags äussern, so ist Rücksprache mit den Parteien zu halten. Vereinbaren die Parteien im Rahmen eines Vergleichs eine Stundung der Forderung, ist der Rechtsvorschlag *nicht* zu beseitigen.

3.3.1 Vergleich

- 121a Verzichtet die klagende Partei auf einen Teil ihres Begehrens und anerkennt die beklagte Partei zugleich einen Teil, so liegt ein Vergleich vor. Beim gerichtlichen Vergleich wird dieser nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens entweder unter Mitwirken der Schlichtungsbehörde geschlossen oder die Parteien reichen einen zwischen ihnen abgeschlossenen Vergleich der Schlichtungsbehörde ein. Der Vergleich hat diesfalls nicht nur materiellrechtliche, sondern auch prozessrechtliche Wirkung: Der Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 241 Abs. 2 ZPO) und stellt damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Das Verfahren wird unmittelbar durch den Abschluss des gerichtlichen Vergleichs ("ipso iure") beendet. Die darauffolgende Abschreibung (→ *M 17*) hat nur noch deklarative Wirkung. Beim aussergerichtlichen Vergleich wird der Vergleichsinhalt der Schlichtungsbehörde demgegenüber nicht zur Kenntnis gebracht. Wird er während eines rechtshängigen Verfahrens geschlossen,

so führt dies zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gestützt auf Art. 242 ZPO (Wegfall des Rechtsschutzinteresses) und das Verfahren ist daher abzuschreiben (→ *M 18*). Der aussergerichtliche Vergleich stellt damit ein rein materiellrechtliches Rechtsgeschäft dar und er hat damit keine unmittelbare prozessuale Wirkung. Dem aussergerichtlichen Vergleich kommt keine materielle Rechtskraft zu und er stellt in schriftlicher Form nur einen provisorischen Rechtsöffnungstitel dar.

121b Der Vergleich als Prozesshandlung ist grundsätzlich bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Insbesondere ein auflösend (resolutiv) bedingter Vergleich, der also im Falle des späteren Bedingungseintritts dahinfallen würde, ist für die Schlichtungsbehörde unbeachtlich, d.h. das Verfahren ist fortzuführen, als wäre kein Vergleich geschlossen worden. Unzulässig ist damit die Vereinbarung, dass der Vergleich dahinfällt, wenn die beklagte Partei die im Vergleich vereinbarte Summe nicht innert einer bestimmten Frist zahlt. Anders verhält es sich allenfalls mit einer aufschiebend (suspensiv) bedingten Vereinbarung, zumindest, wenn dies keine wesentlichen Verzögerungen zur Folge hat, da das Ende des Schwebezustands absehbar und bestimmt ist. Zulässig sind somit Ratifikations- und Widerrufsvorbehalte. Beim Ratifikationsvorbehalt gilt der Vergleich als abgelehnt, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist akzeptiert wird. Demgegenüber wird beim Widerrufsvorbehalt (→ *M 17*) der Vergleich verbindlich, wenn dieser nicht fristgerecht widerrufen wird. In diesen Fällen liegt ein verfahrenserledigender Vergleich erst mit dem Bedingungseintritt vor; bis dahin besteht ein rechtshängiges und sistierbares Verfahren.

121c Hiervon zu unterscheiden sind Bedingungen, die nicht den Vergleich als Prozesshandlung, sondern den Vergleichsinhalt betreffen. Diese sind selbstverständlich zulässig.

121d Im Rahmen eines Verfahrens um Beseitigung eines Rechtsvorschlags (Art. 74 i.V.m. Art. 79 ff. SchKG) kann es vorkommen, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger eine durch sie oder ihn eingeleitete Betreuung "zurückzieht", sofern die Schuldnerin oder der Schuldner gewisse Voraussetzungen erfüllt (bspw. vollständige oder teilweise Bezahlung der Forderung). Ein vorbehaltloser Rückzug (Abstellung oder Löschung) der Betreuung hat durch die Gläubigerin oder den Gläubiger zu erfolgen und bewirkt, dass die Betreuung im Betreibungsregistrauszug der Schuldnerin oder des Schuldners nicht mehr erscheint.

Für die Betreibungsämter ist es je nach Formulierung der "Rückzugs- und/oder Löschungsklausel" schwierig, die entsprechenden Anpassungen im Register vorzunehmen. Dies insb. dann, wenn Rückzüge oder Löschungen von Betreibungen an Bedingungen (bspw. die Bezahlung der Forderung) geknüpft werden. Erfüllt die Schuldnerin oder der Schuldner nämlich die Bedingungen und zieht die Gläubigerin oder der Gläubiger in der Folge

die Betreuung beim Betreibungsamt trotzdem nicht zurück, so hat erstere bzw. ersterer den entsprechenden Rückzug bzw. die Löschung auf dem Klageweg durchzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, im Rahmen eines Vergleichs vorzusehen, dass die betriebene Forderung bzw. der vom Vergleich umfasste Teil der betriebenen Forderung (inkl. Zinsen und Kosten) durch die Schuldnerin oder den Schuldner direkt beim Betreibungsamt bezahlt wird. Sodann kann vereinbart werden, dass die Schuldnerin oder der Schuldner nach Bezahlung des vom Vergleich umfassten Forderungsbetrags beim Betreibungsamt die entsprechende Löschung des Registereintrags (Abstellung der Betreuung) selber, d.h. einseitig, erwirken kann (→ M 33).

Durch eine solche Vorgehensweise wird es für das Betreibungsamt möglich, die Abstellung der Betreuung ohne Zutun oder Aktivwerden der Gläubigerin oder des Gläubigers vorzunehmen.

3.3.2 Klagerückzug

- 122 Ein Rückzug des Schlichtungsgesuchs kann jederzeit erfolgen. Die klagende Partei hat dadurch keinen Verlust des Rechtsanspruchs. Sie kann das gleiche Schlichtungsbegehren erneut stellen.

- 122a Davon abzugrenzen ist der vorbehaltlose Klagerückzug (Art. 208 ZPO). Mit ihm verzichtet die klagende Partei endgültig auf ihren Anspruch, was in seinen Wirkungen einer Klageabweisung gleichkommt. Dieser Verzicht muss sich aus dem Wortlaut der Parteierklärung klar ergeben, ansonsten bloss von einem einstweiligen Rückzug des Schlichtungsgesuchs auszugehen ist. Bei einem vorbehaltlosen Klagerückzug muss die klagende Partei das Protokoll unterschreiben (Art. 208 Abs. 1 ZPO). Alternativ kann man den vorbehaltlosen Klagerückzug in einem separaten Dokument festhalten, dieses von der klagenden Partei unterschreiben lassen und im Protokoll darauf verweisen.

3.3.3 Klageanerkennung

- 122b Eine Klageanerkennung ist eine einseitige Erklärung der beklagten Partei, das klägerische Rechtsbegehren ganz (oder teilweise, siehe N 123) anzuerkennen.

3.3.4 Teilanerkennung, Teilrückzug, Teilvergleich

- 123 Anerkennt die beklagte Partei im Schlichtungsverfahren einen Teil der eingeklagten Forderung, so erlässt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter für den anerkannten Betrag eine Verfügung (unter anteilmässiger Regelung der Kostenfolgen) und stellt die Klagebewilligung nur noch für den Restbetrag aus (→ M 7). Bei einem Teilrückzug und einem Teilvergleich ist analog zu verfahren.

124 Ein Teilrückzug ist auch möglich, um sicherzustellen, dass die Streitwertgrenze für den Entscheidvorschlag oder den Entscheid nicht überschritten wird (siehe N 134c und N 148). Es sollte sich aus dem Protokoll klar ergeben, ob der Teilrückzug mit Vorbehalt oder vorbehaltlos erfolgt (N 122 f.). Diesfalls ist einerseits eine Abschreibungsverfügung infolge Teilrückzugs (→ *M 14a*) und andererseits die Klagebewilligung (→ *M 4 Variante: Reduktion des Streitwerts*), der Entscheidvorschlag (→ *M 9 Variante: Reduktion des Streitwerts*; Klagebewilligung im Falle der anschliessenden Ablehnung des Entscheidvorschlags → *M 8a*) oder der Entscheid (→ *M 10*) zu erstellen. Im Falle der Ausstellung einer Klagebewilligung oder der Entscheidungsfällung kann dies auch mit der Abschreibungsverfügung in ein- und demselben Dokument erfolgen (→ *M 11* bzw. *M 7* sind entsprechend anzupassen).

125 [Entfällt.]

126 [Entfällt.]

3.4 Klagebewilligung

3.4.1 Keine Einigung

127 Kommt es zu keiner Einigung (und erlässt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter weder einen Entscheidvorschlag noch einen Entscheid), wird dies im Protokoll festgehalten und der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt (Art. 209 Abs. 1 ZPO).

Der Widerklägerin bzw. dem Widerkläger kann keine eigene Klagebewilligung ausgestellt werden. Es ist ihr bzw. ihm jedoch ein Doppel der Klagebewilligung zuzustellen (→ *M 6*).

Die Bezeichnung des Gerichts, an welches die Klagebewilligung zu richten ist, obliegt der klagenden Partei. Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit oder Zweckmässigkeit dieser Wahl, kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter die Parteien darauf aufmerksam machen.

3.4.2 Inhalt der Klagebewilligung

128 Die gesetzlichen Vorgaben finden sich in Art. 209 Abs. 2 ZPO. Die Klagebewilligung enthält (→ *M 4-8*):

- a. die Namen und Adressen der Parteien und allfälliger Vertretungen (siehe N 13, N 102 f. und → *M 32*);
- b. das Rechtsbegehren der klagenden Partei (siehe N 104) mit Streitgegenstand (siehe N 105) und eine allfällige Widerklage;

- c. das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens (= Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch);
- d. die Verfügung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens, soweit kein kostenloses Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO vorliegt (siehe N 188 f.); Parteienschädigungen werden im Schlichtungsverfahren nicht zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO; siehe N 189 sowie N 212);
- e. das Datum der Klagebewilligung;
- f. die Unterschrift der Friedensrichterin oder des Friedensrichters .

128a Gegen die Klagebewilligung ist kein Rechtsmittel möglich, weil sie kein Entscheid i.S.v. Art. 308 Abs. 1 und Art. 319 lit. a und b ZPO ist. Vorbehalten bleibt aber die Kostenbeschwerde gegen die Festsetzung von Gebühren in der Klagebewilligung (siehe N 225c). Daher ist in der Klagebewilligung lediglich die Kostenbeschwerde als Rechtsmittel zu belehren.

129 Ggf. ist auf die Fremdsprachigkeit einer Partei in der Klagebewilligung hinzuweisen. Dies kann erfolgen, indem aus den Angaben zu den anwesenden Personen an der Schlichtungsverhandlung klar wird, für welche Person die dolmetschende Person im Einsatz stand (→ M 5).

130 [Entfällt.]

3.4.3 Form der Klagebewilligung

131 In aller Regel erstellt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter dafür ein separates Dokument (→ M 4–8).

3.4.4 Zustellung

131a Die Zustellung erfolgt grundsätzlich nach der Regel von Art. 138 ZPO (siehe N 22 ff.). Greift die Zustellfiktion, weil mit einer Zustellung gerechnet werden musste (Art. 138 Abs. 3 ZPO), so ist die Schlichtungsbehörde nicht zu einem zweiten Zustellversuch verpflichtet. Wird aber ein zweiter Zustellversuch mit gewöhnlicher Postsendung während laufender Frist durchgeführt, so ist explizit darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Zweitzustellung handelt, die an der Zustellfiktion und am Beginn des Fristenlaufs nichts ändert (Vertrauensschutz).

3.4.5 Klagefrist

132 Die Klagebewilligung berechtigt nach Eröffnung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht (Art. 209 Abs. 3 ZPO). In Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage

(Art. 209 Abs. 4 ZPO). Die Wahrung der Frist ist eine Prozessvoraussetzung.

133 Die Klagefrist ruht während der Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 1 ZPO). Fällt das Datum der Klagebewilligung in die Gerichtsferien (Art. 146 Abs. 1 ZPO) oder endet die Klagefrist während der Gerichtsferien, verlängert sich die Frist dementsprechend.

134 Bei unbenutztem Ablauf der Klagefrist erlischt die Klagebewilligung und damit auch die Rechtshängigkeit. Die materielle Rechtskraft wird nicht tangiert und die klagende Partei kann dasselbe Schlichtungsgesuch erneut stellen, da die Fortführungslast gemäss Art. 65 ZPO erst mit Zustellung der Klage an die beklagte Partei eintritt.

3.5 Entscheidvorschlag

3.5.1 Begriff

134a Neben der Einigung und der Klagebewilligung gibt es noch eine dritte Möglichkeit, um das Schlichtungsverfahren zu beenden: Den Entscheidvorschlag. Dabei handelt es sich um einen "Vergleichsvorschlag mit umgekehrten Vorzeichen". Während ein Vergleich zustande kommt, wenn beide Parteien zustimmen, gilt der Entscheidvorschlag als angenommen, wenn keine der Parteien ihn ablehnt.

134b Die ZPO verwendet den Entscheidvorschlag als Oberbegriff für den Vorschlag eines Prozess- oder Sachurteils. Ein Prozessurteil ergeht, wenn es an einer Prozessvoraussetzung fehlt, z.B. fehlende örtliche oder sachliche Zuständigkeit. Ein Sachurteil ergeht, wenn die Klage materiell geprüft und nötigenfalls nach Abnahme der Beweise inhaltlich darüber entschieden wird. Im Unterschied zum ordentlichen Gericht kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter den Parteien in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis CHF 10'000.– nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch (Art. 197 und Art. 203 ZPO) nach eigenem Ermessen bzw. persönlicher Überzeugung einen Entscheidvorschlag unterbreiten, ohne dass sie bzw. er die Voraussetzungen für ein Prozess- oder Sachurteil eingehend geprüft oder gar beweismässig abgeklärt hat (Art. 210 ZPO). Ebenso einfach können die Parteien den Entscheidvorschlag jedoch innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnen (Art. 211 Abs. 1 ZPO; zur Zustellfiktion und Zweitzustellungen siehe N 131a), woraufhin die Klagebewilligung auszustellen ist (→ M 8a). Diese Frist steht während der Gerichtsferien still; Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO findet keine Anwendung. Die Ablehnung bedarf – wie der Entscheidvorschlag (Art. 210 Abs. 2 ZPO) – keiner Begründung (Art. 211 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und hat schriftlich zu erfolgen (eine einfache E-Mail genügt nicht). Der Entscheidvorschlag kann nur abgelehnt, nicht jedoch mit einem Rechtsmittel angefochten werden (siehe N 225c). Anfechtbar ist indessen die Bescheinigung, mit welcher die Schlichtungsbehörde

bestätigt, dass der Entscheidvorschlag vollstreckbar ist (siehe N 225b); man sollte sie deshalb mit einem Rechtsmittel (Beschwerde mit einer Frist von zehn Tagen) versehen und beiden Parteien eröffnen (→ *M 13*).

3.5.2 Voraussetzungen

134c Ein Entscheidvorschlag kommt in Frage, wenn sich die Parteien an der Schlichtungsverhandlung nicht einigen konnten und der Streitwert CHF 10'000.– nicht übersteigt (Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO). Ein Antrag ist nicht erforderlich. Insb. bei Säumnis der beklagten Partei steht es der klagenden Partei frei, anlässlich der Schlichtungsverhandlung die Forderung auf CHF 10'000.– oder weniger zu reduzieren, damit die Schlichtungsbehörde einen Entscheidvorschlag erlassen kann. Dies ist auch ohne entsprechenden Hinweis in der Vorladung möglich, weil die beklagte Partei einen Entscheidvorschlag ohne Begründung ablehnen kann (Art. 211 Abs. 1 ZPO; → *M 1, M 1a sowie M 3* enthalten jedoch einen entsprechenden Hinweis). Die Reduktion der Klage ist als teilweiser Klagerückzug zu protokollieren. Handelt es sich um einen vorbehaltlosen Teilrückzug, muss die klagende Partei die entsprechende Erklärung unterschreiben (Art. 241 Abs. 1 ZPO). Bei einem teilweisen Klagerückzug unter Vorbehalt der Wiedereinbringung genügt es, wenn die Friedensrichterin oder der Friedensrichter allein das Protokoll unterschreibt (vgl. zum Ganzen N 122 f. und N 124).

3.5.3 Vorgehen

134d Der Entscheidvorschlag ergeht am Ende der Schlichtungsverhandlung, in Ausnahmefällen am Ende des Entscheidverfahrens (N 151). Ein entsprechender Antrag ist nicht erforderlich. Es wird – anders als beim Entscheid gemäss Art. 212 ZPO – kein Entscheidverfahren durchgeführt. Entsprechend sind auch keine Beweise abzunehmen (siehe aber N 111 f.).

3.5.4 Form

134e Der Entscheidvorschlag ist schriftlich zu eröffnen und hat folgenden Inhalt (Art. 210 Abs. 2 i.V.m. Art. 238 ZPO; → *M 9*):

- a. die Bezeichnung und die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde;
- b. den Ort und das Datum des Entscheidvorschlags;
- c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
- d. eine Begründung (was fakultativ ist; Art. 210 Abs. 2 ZPO);
- e. das Dispositiv (Urteilsformel, inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Art. 95 ff. ZPO [siehe N 213]);

- f. die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist (wobei der Entscheidvorschlag Dritten und Behörden erst nach unbenutztem Ablauf der 20-tägigen Ablehnungsfrist mitgeteilt werden soll);
- g. eine Rechtsmittelbelehrung: 20-tägige Frist zur Ablehnung des Entscheidvorschlags inkl. Hinweis auf die Wirkungen gemäss Art. 211 Abs. 1–3 ZPO, wobei die Fristenstillstände gelten (eine Beschwerde ist demgegenüber gegen den Entscheidvorschlag nicht möglich, siehe N 134b und N 225c);
- h. die Unterschrift der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.

134f Die Parteien sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein abgelehnter Entscheidvorschlag im späteren Gerichtsverfahren nicht verwendet werden darf (→ M 9).

3.5.5 Kosten- und Entschädigungsfolgen

134g Beim Entscheidvorschlag (Art. 210 ZPO) werden die Kosten i.d.R. nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 106 ZPO; siehe auch N 213). In den kostenlosen Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO können hingegen keine Kosten auferlegt werden. Hier käme nur eine ausnahmsweise Kostenaufgabe wegen mut- oder böswilliger Prozessführung gemäss Art. 115 ZPO in Frage (siehe N 188).

134h Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren nicht zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

4. Mediation

4.1 Rechtsgrundlagen

135 Die ZPO regelt die Mediation in Art. 213–218 ZPO nicht abschliessend. Es werden hauptsächlich die Schnittpunkte mit dem Zivilprozess geregelt. Es findet sich aber weder eine Definition zur Mediation, noch wie sie *per se* durchgeführt wird, noch welche fachlichen und persönlichen Anforderungen die Mediatorin oder der Mediator erfüllen muss. Der Begriff "Mediatorin/Mediator" ist nicht geschützt.

4.2 Was ist Mediation?

136 Zu einer Erläuterung des Instruments der Mediation sowie für weiterführende Hinweise siehe Anhang I.

4.3 Mediation als Alternative zum Schlichtungsverfahren

4.3.1 Freiwillige Alternative

- 137 Sämtliche Parteien können an Stelle des obligatorischen Schlichtungsversuchs bei der Schlichtungsbehörde eine Mediation beantragen (Art. 213 Abs. 1 ZPO). Die Mediation ist eine freiwillige Alternative zur obligatorischen staatlichen Schlichtung.

4.3.2 Mediation auf Antrag

- 138 Aus der Freiwilligkeit folgt, dass beide Parteien den Antrag auf Durchführung einer Mediation statt der Schlichtung stellen müssen. Bei einer Mehrheit von Parteien müssen alle Beteiligten die Mediation beantragen. Wird dies so beantragt, ist das Schlichtungsverfahren zu sistieren (siehe N 142; ➔ M 31).

4.3.3 Zeitpunkt des Antrags

- 139 Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen (Art. 213 Abs. 2 ZPO).

Eine Partei kann bspw. den Antrag auf Mediation mit dem Schlichtungsbegehren stellen und die andere Partei nach Erhalt der Vorladung. Die Parteien können auch erst an der Schlichtungsverhandlung der Mediation zustimmen. Die gleichzeitige Stellung der Anträge auf Mediation statt auf ein Schlichtungsverfahren wird nicht verlangt.

4.3.4 Mediation und Rechtshängigkeit

- 140 Die Rechtshängigkeit wird nur durch das Schlichtungsgesuch an die Schlichtungsbehörde begründet (Art. 62 ZPO). Auch für einen allfälligen Verjährungsunterbruch (Art. 135 Ziff. 2 OR) oder eine Fristwahrung (Art. 64 Abs. 2 ZPO) bedarf es des Schlichtungsgesuchs. Eine Mediation ohne Schlichtungs- bzw. Gerichtsverfahren entfaltet diese Wirkungen nicht.

4.3.5 Kein Zwang zur Mediation

- 141 Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien eine Mediation vorschlagen, aber nicht anordnen (Art. 214 Abs. 1 ZPO analog). Es ist der freie Wille der Parteien, diesen Vorschlag anzunehmen oder nicht.

4.3.6 Pendentes Schlichtungsverfahren während Mediation

- 142 Führen die Parteien eine Mediation durch, wird das Schlichtungsverfahren sistiert und während längstens eines Jahrs pendent gehalten (Art. 203 Abs. 4 ZPO; ➔ M 31). Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden.

4.3.7 Ergebnis der Mediation

4.3.7.1 Informationspflicht der Parteien

- 143 Da das Verfahren weiterhin bei der Schlichtungsbehörde rechtshängig ist, müssen die Parteien diese über das Ergebnis der Mediation informieren. Allenfalls erkundigt sich die Friedensrichterin oder der Friedensrichter vor Ablauf der Jahresfrist selbst nach dem Stand der Mediation, damit das Verfahren abgeschlossen oder in Ausnahmefällen die Sistierung verlängert werden kann.

4.3.7.2 Erfolgreiche Mediation

- 144 Ist die Mediation erfolgreich, schreibt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter das Verfahren als gegenstandslos ab. Beantragen die Parteien die Genehmigung der Mediationsvereinbarung, entscheidet die Schlichtungsbehörde darüber (Art. 217 Abs. 1 ZPO; → *M 20*). Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter hat im Rahmen der Genehmigung alleine die rechtliche Zulässigkeit des Vergleichs, nicht aber dessen Angemessenheit zu prüfen. Die rechtliche Zulässigkeit ist zu verneinen, wenn die Vereinbarung zwingendem schweizerischen Recht widerspricht, einen unmöglichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst (Art. 20 Abs. 1 OR). Zu beachten ist, dass aufgrund von Art. 208 Abs. 1 ZPO die Unterschriften der Parteien erforderlich sind. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 217 Abs. 2 ZPO).

4.3.7.3 Abgebrochene oder gescheiterte Mediation

- 145 Jede Partei oder auch die Mediatorin bzw. der Mediator kann jederzeit die Mediation aufgrund der Freiwilligkeit einseitig abbrechen. Dies führt wie bei der gescheiterten Schlichtungsverhandlung ohne Weiteres zur Ausstellung der Klagebewilligung (Art. 213 Abs. 3 ZPO). Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter muss keine weiteren Vermittlungsversuche unternehmen, denn die Mediation fand ja an Stelle der friedensrichterlichen Schlichtung statt. Mit Zustimmung der Parteien darf die Schlichtungsbehörde jedoch eine Schlichtungsverhandlung durchführen. Um zu verhindern, dass die Bestimmungen über das obligatorische Schlichtungsverfahren umgangen werden, sollte die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter aber prüfen können, ob eine Mediation im Sinne der ZPO stattgefunden hat. In Zweifelsfällen ist zu empfehlen, dass die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter bei der Mediatorin bzw. dem Mediator eine schriftliche Bestätigung über die Durchführung der Mediation einholt.

VIII. Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter als Entscheidungsinstanz

1. Allgemeines

- 146 Primäre Aufgabe der Schlichtungsbehörde ist es, die Parteien zu versöhnen (Art. 201 Abs. 1 ZPO). Gelingt dies nicht, so kann sie unter gewissen Voraussetzungen einen Entscheid fällen; sie übernimmt damit die Funktion des erstinstanzlichen Gerichts. Amtet die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ausnahmsweise als Entscheidungsinstanz, ist die formlose Schlichtungsverhandlung zu beenden und ein vollständiges, förmliches Erkenntnisverfahren durchzuführen. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich auch dieselben Prozessbestimmungen wie im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zu beachten sind. Konkret handelt es sich um die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 ff. ZPO), wobei einige Besonderheiten zu berücksichtigen sind (im Einzelnen N 156 ff.).

2. Einleitung des Entscheidverfahrens

2.1 Voraussetzungen für einen Entscheid

- 147 Das Entscheidverfahren fügt sich nahtlos an das erfolglose Schlichtungsverfahren an. Vorausgesetzt ist somit zunächst, dass Letzteres nicht durch Parteierklärung (Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung) beendet werden konnte.
- 148 Weiter muss es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handeln und der Streitwert darf nicht mehr als CHF 2'000.– betragen (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert wird grundsätzlich durch das Rechtsbegehren im Schlichtungsgesuch bestimmt. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, haben sich die Parteien nicht auf einen Streitwert geeinigt oder beziffern die Parteien den Streitwert offensichtlich unrichtig, muss die Friedensrichterin oder der Friedensrichter den Streitwert ausgehend von den Grundsätzen zur Streitwertbestimmung gemäss Art. 91 ff. ZPO auf der Grundlage objektiver Kriterien ermessensweise schätzen (siehe N 81). Geht aus dem Schlichtungsgesuch ein höherer Streitwert hervor, so kann die klagende Partei ihre Forderung auf CHF 2'000.– oder weniger reduzieren, um die Schwelle nicht zu überschreiten. Ein derartiger (teilweiser) Klagerückzug ist zu protokollieren, wobei insb. zu vermerken ist, ob er unter Vorbehalt oder vorbehaltlos erfolgt (siehe N 122 f. sowie N 124); im letzteren Fall muss die klagende Partei das Protokoll oder eine entsprechende Erklärung, welche als Bestandteil des Protokolls zu den Akten genommen wird, unterschreiben (Art. 208 Abs. 1 ZPO). Ein teilweiser

Klagerückzug ist namentlich in Fällen denkbar, in denen die beklagte Partei säumig ist (siehe auch N 181). Problematisch ist in diesen Fällen, dass die beklagte Partei davon nicht vorab Kenntnis erhält. Wird sie jedoch in der Vorladung auf die Möglichkeit eines teilweisen Klagerückzugs zur Erlangung eines Entscheids hingewiesen (→ *M 1, M 1a und M 3*), kann sie sich nicht darauf berufen, der Entscheid sei für sie überraschend gewesen.

- 149 Schliesslich muss die klagende Partei einen Entscheidantrag stellen (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Dies kann sie bereits mit dem Schlichtungsgesuch oder aber auch an der Schlichtungsverhandlung tun. Ein Entscheidantrag, welcher während der Schlichtungsverhandlung gestellt wird, ist zu protokollieren (Art. 235 Abs. 1 lit. d ZPO analog). Die beklagte Partei ist nicht antragsberechtigt.

2.2 Entscheid über den Entscheidantrag

- 150 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist auch bei gegebenen Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Entscheid zu fällen. Es ist zu beachten, dass ein Entscheid i.d.R. fundierte Kenntnisse des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts erfordert. Bei internationalen Verhältnissen ist ggf. ausländisches Recht anzuwenden; dabei kann die Entscheidinstanz verlangen, dass die Parteien bei der Ermittlung mitwirken oder sie kann ihnen den Nachweis des ausländischen Rechts übertragen (Art. 16 Abs. 1 IPRG; Art. 150 Abs. 2 ZPO). Auch die Ermittlung des Sachverhalts kann kompliziert sein. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter muss sich als Entscheidinstanz diesbezüglich auch die Frage stellen, ob die (soziale) Untersuchungsmaxime gilt oder ob sie bzw. er an die Verhandlungsmaxime gebunden ist (siehe N 156 f.). Deshalb sollte die Schlichtungsbehörde den Entscheidantrag im Zweifelsfall abweisen und die Klagebewilligung erteilen. Denkbar (und aufgrund des Streitwerts möglich) ist anstelle eines Entscheids auch ein Entscheidvorschlag, insb. wenn Billigkeitserwägungen miteinfließen sollen (siehe N 134a ff.).
- 151 Die Schlichtungsbehörde sollte nur Fälle entscheiden, bei denen sie nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens den Eindruck hat, der Sachverhalt sei liquid und die Rechtslage klar. Der Schlichtungsversuch und das gesamte Entscheidverfahren sind grundsätzlich in einer einzigen Verhandlung abzuwickeln; weitere Verhandlungen sind nur zulässig, wenn beide bzw. alle Parteien zustimmen (Art. 203 Abs. 4 ZPO). Nach Ansicht des Bundesgerichts kann die Schlichtungsbehörde bei einem einmal eröffneten Entscheidverfahren auch auf eine andere Erledigungsform zurückgreifen. Dies ist jedoch mit Folgefragen verbunden, die ungeklärt sind. So darf eine Partei mit dem Wechsel vom Schlichtungs- zum Entscheidverfahren in guten Treuen davon ausgehen, dass sie entschädigt wird, wenn sie obsiegt (im Schlichtungsverfahren ist dies nicht der Fall [Art. 113 Abs. 1 ZPO]). Ist der Ausgang des Streits jedoch offen, stellt sich die Frage, wer

für ihre Aufwände aufkommt. Ferner ist bspw. unklar, inwieweit sich die Parteien auf bereits vorgetragene (und allenfalls nicht ausreichend substantiierte) Behauptungen behaften lassen müssen (und ob diese überhaupt zu protokollieren sind). Es ist deshalb zu empfehlen, ein einmal eröffnetes Entscheidverfahren auch mit einem Entscheid (oder ggf. einem Vergleich) abzuschliessen.

- 152 Der Entscheid über den Entscheidantrag ist am Ende der Schlichtungsverhandlung zu protokollieren (Art. 235 Abs. 1 lit. e ZPO analog).

3. Ablauf des Entscheidverfahrens

3.1 Prüfung der Prozessvoraussetzungen

- 153 Im Entscheidverfahren muss die Schlichtungsbehörde – anders als im Schlichtungsverfahren (siehe N 73) – die Prozessvoraussetzungen (z.B. sachliche und örtliche Zuständigkeit, Rechtsschutzinteresse, abgeurteilte Sache [res iudicata], gleichzeitige Rechtshängigkeit bei einem anderen Gericht [Litispendenz], Partei- und Prozessfähigkeit usw.) von Amtes wegen prüfen (Art. 59 f. ZPO), die örtliche Zuständigkeit aber nur auf Einrede der beklagten Partei hin oder hinsichtlich zwingender Gerichtsstandsvorschriften (Art. 9 und Art. 35 ZPO; siehe N 60, N 67, N 69 und N 74). Des Weiteren muss die Schlichtungsbehörde die Berechtigung der Parteien und ihrer Vertreter zur Prozessführung prüfen (vgl. den Abschnitt über die Parteien und ihre Vertreter, N 82 ff.). Allenfalls haben sich die Parteien hierzu im Rahmen von Vorfragen zu äussern, bevor sie materiell auf die Streitsache eingehen.
- 154 Sind die Einreden der beklagten Partei betreffend die örtliche oder sachliche Zuständigkeit nicht begründet und auch die übrigen Prozessvoraussetzungen gegeben, so kann weiter über den Streitfall verhandelt werden.
- 155 Erklärt sich die Friedensrichterin oder der Friedensrichter als unzuständig oder fehlen andere Prozessvoraussetzungen, so fällt sie bzw. er einen Nichteintretensentscheid (→ *M 19a*).

3.2 Behauptungsphase

- 156 Heisst die Schlichtungsbehörde den Entscheidantrag gut und liegen keine Prozesshindernisse vor, so beginnt die Behauptungsphase (→ *M 25*). Diese läuft, wie das gesamte Entscheidverfahren vor der Schlichtungsbehörde, mündlich ab (Art. 212 Abs. 2 ZPO). Zunächst erhält die klagende Partei das Wort, um den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzulegen (Klagebegründung). Insb. wenn sie anwaltlich vertreten ist, ist es denkbar, dass die Rechtsvertretung bereits im Schlichtungsverfahren Plädoyernotizen ver-

sen hat. Mit Zustimmung beider Parteien kann man auf ein erneutes Verlesen verzichten und die Notizen und/oder das Schlichtungsgesuch als integralen Bestandteil des Protokolls zu den Akten nehmen. Ggf. muss die Schlichtungsbehörde durch entsprechende Fragen darauf hinwirken, dass die klagende Partei ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzt und die Beweismittel bezeichnet (Art. 247 Abs. 1 ZPO). Damit gilt grundsätzlich die Verhandlungsmaxime gemäss Art. 55 ZPO, wenn auch in abgeschwächter Form. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und den Fällen von Art. 243 Abs. 2 ZPO muss die Schlichtungsbehörde den "Sachverhalt von Amtes wegen" feststellen (vgl. Art. 247 Abs. 2 ZPO). Anders als der Wortlaut suggerieren mag, liegt es aber nicht an der Schlichtungsbehörde, eigene Ermittlungen anzustellen, sondern die Parteien haben den Prozessstoff grundsätzlich selbst beizubringen – wenn auch unter Anleitung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters (sog. soziale Untersuchungsmaxime).

- 157 In der Folge ist der beklagten Partei das Wort zu erteilen, damit sie die Klage beantworten kann. Es folgen die zweiten Parteivorträge (Replik der klagenden Partei und Duplik der beklagten Partei). Die vorgenannten Grundsätze gelten für sämtliche Parteivorträge. Zu beachten bleibt das unbedingte Replikrecht gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 BV und Art. 6 EMRK, d.h. der unbedingte Anspruch darauf, zu sämtlichen Vorbringen der Gegenpartei Stellung zu nehmen, falls sie dies wünschen. Die Parteien haben somit einen verfassungsmässigen Anspruch darauf, sich zu Vorbringen zu äussern, unabhängig davon, ob diese neu oder wesentlich sind: Es ist Sache der Parteien zu entscheiden, ob sie eine Entgegnung für erforderlich halten oder nicht.
- 158 Nach der Duplik tritt die sog. Novenschranke bzw. der sog. Aktenschluss ein. Dies bedeutet, dass die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO einbringen können. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und den Fällen von Art. 243 Abs. 2 ZPO können sie sich hingegen weiterhin frei zum Sachverhalt äussern und Beweismittel einbringen (Art. 229 Abs. 3 und Art. 247 Abs. 2 ZPO).

3.3 Beweisphase

- 159 Nach Abschluss der Behauptungsphase ist zunächst zu prüfen, ob die klagende Partei alle rechtserheblichen Tatsachen substantiiert behauptet hat. Rechtserheblich ist ein Sachverhalt, der erforderlich ist, um die Norm, auf welche ein Anspruch gestützt wird, anzuwenden. Behauptet die klagende Partei eine rechtserhebliche Tatsache nicht (oder nicht rechtsgenügend), so ist die Klage im nicht behaupteten Punkt abzuweisen. Andernfalls muss in einem nächsten Schritt ausgeschieden werden, was die Gegenpartei anerkannt hat. Dann ist festzulegen, was umstritten geblieben und für den

Entscheid wesentlich ist (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Allgemein gilt: Rechtsbegründende Tatsachen hat die klagende, rechtshindernde oder rechtsvernichtende Tatsachen die beklagte Partei zu behaupten und ggf. zu beweisen (vgl. Art. 8 ZGB). Unbestritten gebliebene Tatsachen können später ohne Weiteres dem Entscheid zu Grunde gelegt werden, denn über nicht bestrittene Tatsachen braucht nicht Beweis geführt zu werden. Offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen sowie allgemein anerkannte Erfahrungsgrundsätze bedürfen keines Beweises (Art. 151 ZPO) und müssen nicht einmal von den Parteien behauptet werden. Zu den offenkundigen Tatsachen gehören beispielsweise der Wechselkurs an einem bestimmten Tag, im Handelsregister und im SHAB eingetragene Tatsachen oder durch das Bundesamt für Statistik publizierte Daten.

- 160 Vor der Beweisabnahme ist eine Beweisverfügung zu erlassen. Darin ist aufzuführen, was das Beweisthema ist, wer wofür die Beweislast trägt und welche der in den Parteivorträgen offerierten Beweismittel abgenommen werden (Art. 154 ZPO). Die beweisbelastete Partei muss dabei den Hauptbeweis erbringen; die Gegenpartei kann diesen durch den Gegenbeweis zu Fall bringen. Da das Entscheidungsverfahren mündlich ist (Art. 212 Abs. 2 ZPO), genügt es, wenn die Beweisverfügung mündlich erlassen wird. Sie ist jedoch zu protokollieren (Art. 235 Abs. 1 lit. e ZPO analog).
- 161 Art. 168 Abs. 1 ZPO kennt eine abschliessende Zahl (*numerus clausus*) von Beweismitteln: Zeugnis, Urkunde, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskunft, Parteibefragung und Parteiaussage.
- 162 Für die Beweisabnahme ist es unumgänglich, dass die Friedensrichterin oder der Friedensrichter die einschlägigen Beweisvorschriften (Art. 8 ZGB; Art. 150–193, Art. 203 und Art. 247 ZPO) kennt und sich wenn möglich mit einem Fragenkatalog auf die Verhandlung vorbereitet. Bei Auslegungsfragen sind die im Vorwort erwähnten Kommentare beizuziehen.
- 163 Nach Abschluss der Beweisabnahme wird den Parteien Gelegenheit gegeben, mündlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen (Art. 232 ZPO; sog. Schlussvorträge). Darauf fällt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter den Entscheid (Art. 212 ZPO; ➔ M 10–12). Die entscheidende Behörde bildet sich ihre Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise (Art. 157 ZPO). Verweigert eine Partei die Mitwirkung unberechtigtweise, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Ist eine zu beweisende Behauptung nicht rechtsgenügend bewiesen worden, so wirkt sich dies zulasten der beweispflichtigen Partei aus (Art. 8 ZGB): Was nicht bewiesen ist, gilt als nicht geschehen.

3.4 Abschluss des Verfahrens

- 164 Der Entscheid ist schriftlich zu eröffnen und hat folgenden Inhalt (Art. 212 Abs. 1 i.V.m. Art. 238 ZPO; ➔ *M 10–12*):
- a. die Bezeichnung und die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde;
 - b. den Ort und das Datum des Entscheids;
 - c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
 - d. eine Begründung (was fakultativ ist; Art. 239 Abs. 1 ZPO; siehe N 165 f.);
 - e. das Dispositiv (Urteilsformel, inkl. Kosten- und – sofern eine Parteientschädigung beantragt wurde – die Entschädigungsfolgen gemäss Art. 95 ff. und Art. 212 Abs. 3 ZPO [siehe N 208 und 214 ff.]);
 - f. die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist (wobei der Entscheid Dritten und Behörden erst nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach rechtskräftiger Erledigung mitgeteilt werden soll; vgl. z.B. Art. 28a Abs. 2 ZGB);
 - g. eine Rechtsmittelbelehrung: Im Falle eines unbegründeten Entscheids die 10-tägige Begründungsfrist (Art. 239 Abs. 2 ZPO) oder nach Vorliegen der Begründung bzw. der begründeten Ausfertigung die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO; Beschwerdeinstanz ist das Obergericht, § 48 GOG;
 - h. die Unterschrift der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.
- 165 Die Entscheidungsinstanz eröffnet ihren Entscheid i.d.R. ohne schriftliche Begründung (Art. 239 Abs. 1 ZPO):
- a. in der Verhandlung (Art. 203 und Art. 212 Abs. 2 ZPO) durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs an die Parteien mit kurzer mündlicher Begründung;
 - b. durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien (Art. 239 Abs. 1 ZPO); die Zustellung erfolgt grundsätzlich nach der Regel von Art. 138 ZPO (siehe N 22 ff.); zur Zustellfiktion und Zweitzustellungen siehe N 131a.
- 166 Eine schriftliche Begründung ist dann nachzuliefern, wenn dies innert der 10-tägigen Begründungsfrist verlangt wird. Der Entscheid ist so zu begründen, dass er aus sich heraus verständlich ist. Im Entscheid hat die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter zumindest summarisch die Überlegungen zu nennen, von welchen sie bzw. er sich hat leiten lassen. Es hat

aus den Erwägungen hervorzugehen, was wem aus welchem Rechtsgrund zugesprochen wird (siehe auch N 27). Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf Begründung und Beschwerde (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

167 [Entfällt.]

4. Einzelfragen

4.1 Protokoll und Vertraulichkeit

4.1.1 Allgemeines

168 Mit dem Wechsel vom Schlichtungs- ins Entscheidverfahren entfällt die Vertraulichkeit (siehe Art. 205 Abs. 2 ZPO). Die Parteiaussagen (genauer: die Parteivorträge; siehe N 156 f.) müssen – wie in jedem Verfahren vor Gericht – ihrem wesentlichen Inhalt nach protokolliert werden (Art. 219 i.V.m. Art. 235 ZPO). Nur so lässt sich der Entscheid überprüfen, wenn eine Partei ihn ans Obergericht weiterzieht oder später eine Revision verlangt. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann vom Schlichtungs- ins Entscheidverfahren gewechselt wurde. Es muss mit den Akten aufbewahrt werden und bildet Beweis für die Richtigkeit seines Inhalts, solange nicht die Unrichtigkeit des Inhalts nachgewiesen ist (Art. 9 ZGB, Art. 179 ZPO).

169 Das Schlichtungsverfahren und das Entscheidverfahren können in zwei separaten aber auch in einem einzigen Protokoll protokolliert werden. Das Protokoll im Entscheidverfahren (→ M 25) enthält insb.:

- a. Ort und Zeit der Verhandlung (Art. 235 Abs. 1 lit. a ZPO);
- b. die Namen der mitwirkenden Personen (d.h. der Friedensrichterin oder des Friedensrichters sowie ggf. der Dolmetscherin oder des Dolmetschers; Art. 235 Abs. 1 lit. b ZPO);
- c. die Anwesenheit der Parteien und allfälliger Begleitpersonen und Vertretungen (Art. 235 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 204 ZPO);
- d. die Rechtsbegehren, Anträge (inkl. Beweisofferten; ggf. ist mit Fragen darauf hinzuwirken, dass die Parteien die Beweismittel zu den einzelnen Sachverhaltsabschnitten nennen [N 156 f.]) und Prozessklärungen der Parteien (Art. 235 Abs. 1 lit. d ZPO);
- e. die Verfügungen des Gerichts (Art. 235 Abs. 1 lit. e ZPO), insb. auch den Entscheid über die Guttheissung des Entscheidantrags i.S.v. Art. 212 Abs. 1 ZPO (siehe N 150 ff.);

- f. die Parteivorträge (die Parteien müssen ihre im Rahmen des vertraulichen Schlichtungsverfahrens gemachten Aussagen als Parteivorträge grundsätzlich für das Protokoll wiederholen; siehe N 117 und 156);
 - g. die Unterschrift der protokollführenden Person sowie im Falle einer Einigung (Anerkennung, vorbehaltlosem Rückzug oder Vergleich, was jederzeit auch noch im Entscheidungsverfahren möglich ist) zusätzlich die Unterschriften der Parteien (Art. 208 Abs. 1 und Art. 235 Abs. 1 lit. f ZPO).
- 170 Bei der Beweisabnahme werden die zur Sache gehörenden Aussagen (und wenn es zum Verständnis oder der Würdigung dient, auch die Fragen) von Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und Parteien ihrem wesentlichen Inhalt nach protokolliert (Art. 176, Art. 187 Abs. 2, Art. 193 ZPO). Über den Augenschein ist ebenfalls Protokoll zu führen (Art. 182 ZPO).
- 171 Auf Verlangen einer Partei werden auch nicht zugelassene Ergänzungsfragen protokolliert (Art. 176 Abs. 1 ZPO).
- 172 Zur Unterstützung der Protokollführung kann die Schlichtungsbehörde Aufzeichnungsgeräte verwenden (Art. 176 Abs. 2 und Art. 235 Abs. 2 ZPO). Die Aufzeichnung ist zu den Akten zu nehmen (Art. 176a lit. c ZPO).
- 173 Das Protokoll wird von der protokollierenden und der einvernommenen Person unterzeichnet (Art. 176 Abs. 1 ZPO). Hierauf kann verzichtet werden, wenn die Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden (Art. 176a lit. b ZPO). Die Parteivorträge (Klagebegründung, Klageantwort, Replik, Duplik, Ergänzungsfragen zu Beweismitteln, Stellungnahmen zum Beweisergebnis usw.) müssen nur von der protokollierenden Person unterzeichnet werden (Art. 235 Abs. 1 lit. f ZPO).
- 174 Die Schlichtungsbehörde entscheidet selbst über Protokollberichtigungsbegehren (Art. 219 i.V.m. Art. 235 Abs. 3 ZPO). Bei Streichungen und Ergänzungen darf in Protokollen nichts unleserlich gemacht werden. Tonaufnahmen dürfen nicht geändert werden.

4.1.2 Fremdsprachige Aussagen

- 175 Fremdsprachige Aussagen werden in der Amtssprache Deutsch protokolliert (Art. 129 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 48 KV). Nötigenfalls muss die Schlichtungsbehörde eine dolmetschende Person beiziehen (Art. 29 Abs. 2 BV, SDV; siehe N 230 ff.).
- 176 Wenn es auf die wörtliche Wiedergabe ankommt, kann auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen die Protokollierung einzelner Wörter in beiden Sprachen angeordnet werden.

4.2 Entscheidungsverfahren in einer separaten (zweiten) Verhandlung

- 177 Das Schlichtungs- und das Entscheidungsverfahren sind grundsätzlich in einer einzigen Verhandlung abzuwickeln (N 151). Stimmen beide Parteien zu, so kann die Schlichtungsbehörde sie für das Entscheidungsverfahren (oder einen Teil davon) zu einer weiteren Verhandlung vorladen (siehe Art. 203 Abs. 4 ZPO). Dies setzt voraus, dass die Schlichtungsbehörde den Entscheidantrag bereits gutgeheissen hat.
- 178 Kommt es zu einer weiteren Verhandlung, kann die Schlichtungsbehörde für ihre Auslagen, die durch die Beweiserhebungen veranlasst werden (z.B. für Zeugengelder, Expertenhonore, Barauslagen oder für einen Augenschein), einen Kostenvorschuss verlangen (Art. 102 Abs. 1 ZPO). Vorschusspflichtig ist die Partei, welche die Abnahme des entsprechenden Beweismittels beantragt. Beantragen die Parteien dasselbe Beweismittel, so hat jede Partei die Hälfte vorzuschüssen (Art. 102 Abs. 2 ZPO). Leistet eine Partei ihren Vorschuss nicht, so kann die andere die Kosten vor-schiessen; andernfalls unterbleibt die Beweiserhebung (Art. 102 Abs. 3 ZPO). Vorbehalten bleiben kostenlose Verfahren (Art. 113 Abs. 2, Art. 114 und Art. 116 Abs. 1 ZPO) sowie die bewilligte unentgeltliche Rechtspflege (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO) (siehe auch N 191 ff.).
- 179 Fraglich ist, wie vorzugehen ist, wenn eine oder beide Parteien der zweiten Verhandlung unentschuldigt fernbleiben (Säumnis, Art. 147 Abs. 1 ZPO). Art. 206 ZPO ist auf das reine Schlichtungsverfahren zugeschnitten und deshalb nicht anwendbar. Massgebend ist Art. 234 ZPO: Demzufolge muss die Schlichtungsbehörde die Eingaben berücksichtigen, welche die betroffene Partei im Entscheidungsverfahren bereits eingereicht hat; im Übrigen kann sie unter Vorbehalt von Art. 153 ZPO die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Sind beide Parteien säumig, ist das Verfahren grundsätzlich als gegenstandslos abzuschreiben. In diesem Fall werden die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO). Betrifft die zweite Verhandlung aber lediglich die Beweisabnahme, ist zu beachten, dass die Teilnahme daran ein Parteirecht ist, wenn es der Anwesenheit der Parteien nicht bedarf (Art. 155 Abs. 3 ZPO; z.B. bei Zeugeneinvernahmen, Gutachtererstattung oder Augenschein). Das Recht auf Beweis ist grundsätzlich nicht vom Erscheinen der Parteien abhängig (Art. 152 Abs. 1 ZPO). Vorbehalten bleibt, wenn die Parteien erscheinen müssen, weil ihre Anwesenheit für die Befragung erforderlich ist und sie dazu ausdrücklich und speziell vorgeladen wurden (Art. 133 lit. e i.V.m. Art. 191 und 192 ZPO).
- 180 Im Entscheidungsverfahren amtet die Schlichtungsbehörde als erste gerichtliche Instanz. Demzufolge ist die zweite Verhandlung grundsätzlich öffentlich (Art. 54 ZPO).

4.3 Entscheidungsverfahren bei Säumnis der beklagten Partei im Schlichtungsverfahren

- 181 Das Fällen eines Entscheids durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter als Entscheidungsinstanz dürfte vor allem dann in Betracht kommen, wenn die beklagte Partei unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint und auch die übrigen Entscheidvoraussetzungen (Streitwert CHF 2'000.– oder weniger, Entscheidenantrag, liquider Sachverhalt, siehe N 147 ff.) erfüllt sind. Art. 245 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien nochmals vorzuladen sind, ist nicht anwendbar. Das Entscheidungsverfahren schliesst nämlich unmittelbar an den Schlichtungsversuch an (Art. 203 Abs. 4 ZPO).
- 182 Auch in diesen Fällen sind die vorstehenden Ausführungen zu beachten und es ist ein vollwertiges Erkenntnisverfahren unter Beachtung der Beweisvorschriften nach Art. 150 ff. ZPO durchzuführen. Konkret ist das Schlichtungsverfahren durch die Feststellung der Säumnis der beklagten Partei, ggf. durch Protokollierung eines teilweisen Klagerückzugs und die Gutheissung des Entscheidenantrags, abzuschliessen. Es ist ein förmliches Entscheidungsverfahren zu eröffnen und die klagende Partei muss ihre Tatsachenbehauptungen zu Protokoll vortragen.
- 183 Die Säumnis der beklagten Partei, welche sich auch sonst nicht vernehmen lässt, bringt es mit sich, dass sämtliche Behauptungen der klagenden Partei unbestritten bleiben. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter darf diese seinem Entscheid zugrunde legen, ohne Beweise abnehmen und würdigen zu müssen (siehe Art. 150 Abs. 1 ZPO). Bestehen jedoch erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Vorbringen, ist von Amtes wegen Beweis zu erheben (Art. 153 Abs. 2 ZPO).

IX. Prozesskosten

1. Allgemeines

1.1 Begriff der Prozesskosten

184 Prozesskosten sind (Art. 95 ZPO):

- a. die Gerichtskosten:
 - aa. die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren;
 - bb. die Pauschalen für den Entscheid (Entscheidgebühr);
 - cc. die Kosten der Beweisführung;
 - dd. die Kosten für die Übersetzung;
 - ee. die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 299 f. ZPO).
- b. die Parteientschädigung:
 - aa. der Ersatz notwendiger Auslagen;
 - bb. die Kosten einer berufsmässigen Vertretung;
 - cc. in begründeten Fällen: eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist.

1.2 Gerichtskosten

1.2.1 Pauschalen

185 Die Gerichtskosten (Pauschalen) sind in der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 pauschal geregelt (GebV OG, Art. 95 Abs. 2 lit. a und b und Art. 96 ZPO, § 199 Abs. 1 GOG). Der Kostenrahmen bemisst sich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem Streitwert (§ 3 Abs. 1 GebV OG) bzw. ergibt sich bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus der Verordnung (§ 3 Abs. 2 GebV OG). Bei der Festsetzung der Kostenhöhe sind Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falles zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 lit. c und d GebV OG). Darin enthalten sind auch die Schreib- und Zustellkosten, die Kosten für die Vorladungen und die Telekommunikation (§ 2 Abs. 2 GebV OG).

186 Fällt die Schlichtungsbehörde einen Entscheid (Art. 212 ZPO), bemessen sich die Kosten nach § 3 Abs. 3 GebV OG.

1.2.2 Weitere Auslagen

- 187 Weitere Auslagen, namentlich die Kosten der Beweisführung (z.B. Entschädigungen für Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige oder Barauslagen bei einem Augenschein) und Übersetzungskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. c und d ZPO), sind im Dispositiv separat aufzuführen und können zusätzlich verrechnet werden (→ M 9–12).

1.2.3 Unentgeltliche Verfahren

- 188 Bei Streitigkeiten aus der landwirtschaftlichen Pacht, dem Arbeitsverhältnis (Art. 319 ff. OR) und nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.–, bei Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz sowie bei Streitigkeiten nach dem DSG dürfen den Parteien weder Gebühren noch Auslagen der Schlichtungsbehörde auferlegt werden (Art. 113 Abs. 2 lit. c, d, e und g ZPO). Für die übrigen in Art. 113 Abs. 2 ZPO genannten Streitigkeiten sind spezielle Schlichtungsbehörden (§ 52 GOG) bzw. das Sozialversicherungsgericht (Art. 7 ZPO i.V.m. § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer) zuständig.

Ebenso sind gewisse Entscheidverfahren kostenlos, insb. arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.–, Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz und nach dem DSG (Art. 114 ZPO).

Dem Kanton Zürich und dem Bund dürfen schliesslich weder im Schlichtungs- noch im Entscheidverfahren Gerichtskosten auferlegt werden (Art. 116 ZPO und § 200 lit. a GOG).

- 188a Eine Kostenaufgabe bei unentgeltlichen Verfahren käme nur ausnahmsweise wegen mut- oder böswilliger Prozessführung gemäss Art. 115 ZPO in Frage.

1.3 Parteientschädigung

- 189 Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung in einem Vergleich.
- 190 Im Entscheidverfahren können hingegen Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 212 Abs. 3 ZPO) und zwar auch solche für das Schlichtungsverfahren. Erforderlich ist, dass die betreffende Partei eine Parteientschädigung beantragt hat (Art. 105 Abs. 1 ZPO *e contrario*). Einen solchen Anspruch kann i.d.R. nur geltend machen, wer anwaltlich vertreten ist. In diesen Fällen bemisst sich die Parteientschädigung nach den Tarifen (Art. 95 Abs. 3 lit. a und b und Art. 105 Abs. 2 ZPO, §§ 2 und 4 f. AnwGebV). Die Parteien können eine Kostennote einreichen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Eine Spezifizierungspflicht entfällt, wenn der Antrag bloss auf Zusprechung einer Parteientschädigung in angemessener Höhe lautet.

Nicht anwaltlich vertretenen Parteien wird neben dem Ersatz notwendiger Auslagen in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung zugesprochen (Art. 95 Abs. 3 lit. a und c ZPO). Begründete Fälle liegen bspw. vor, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt, der Aufwand erheblich ist und zwischen diesem und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht. Die zu entschädigenden Kosten bzw. Umtriebe sind von der antragstellenden Partei zu substantiieren und zu belegen. Die Festsetzung der Entschädigung liegt schliesslich im Ermessen der Entscheidungsinstanz. Nach Sinn und Zweck kann die Entschädigung nicht höher sein als die Kosten einer berufsmässigen Vertretung.

2. Unentgeltliche Rechtspflege

2.1 Anspruch

191 Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ZPO), wenn:

- a. sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und
- b. ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

192 Die ZPO lässt offen, ob auch juristische Personen und Handelsgesellschaften Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben. Eine juristische Person hat grundsätzlich keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Ausnahmsweise kann ein solcher Anspruch allerdings bestehen, wenn das einzige Aktivum der juristischen Person im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind. Die unentgeltliche Rechtspflege ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn das Verfahren, für das sie beansprucht wird, deren Weiterexistenz nicht sichert.

2.2 Umfang

193 Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst (Art. 118 Abs. 1 ZPO):

- a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;
- b. die Befreiung von den Gerichtskosten;
- c. die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insb. wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; die Rechtsbeistandin oder der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden.

- 194 Die Bewilligung kann auch nur teilweise erteilt werden (Art. 118 Abs. 2 ZPO). Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei im Rahmen eines Entscheidungsverfahrens (Art. 118 Abs. 3 ZPO).

2.3 Zuständigkeit, Gesuch und Verfahren

- 195 Das Einzelgericht des in der Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgerichts entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht (§ 128 GOG). Die Schlichtungsbehörde ist folglich *in keinem Fall* zur Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege zuständig.
- 196 Das Gesuch ist in schriftlicher Form und unter Beilage der für die Beurteilung der Bedürftigkeit und der Erfolgsaussichten des Rechtsbegehrens erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- 197 Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die notwendigen Lebenshaltungskosten mittels Belegen (Lohnabrechnungen, Steuererklärung, Kontoauszüge, Belege betreffend notwendige Lebenshaltungskosten etc.) schlüssig darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern (Art. 119 Abs. 2 ZPO). Insb. hat sie darzulegen, dass sie nicht im Stande ist, die verhältnismässig geringen Gerichts- und Parteikosten eines Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde innert nützlicher Frist zu bezahlen. Der gesuchstellenden Person obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser nicht nach und kann die Mittellosigkeit deswegen nicht hinreichend beurteilt werden, so wird das Gesuch – bei anwaltlicher Vertretung ohne Nachfristansetzung zur Einreichung weiterer Unterlagen – abgewiesen.
- 198 Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist sodann nachrangig (subsidiär) zur familienrechtlichen Unterhalts- bzw. Unterstützungspflicht. Bei minderjährigen Kindern bzw. bei sich in einer Erstausbildung befindenden Jugendlichen wird daher immer geprüft, ob die Gerichtskosten und die Kosten für die unentgeltliche Rechtsbeistandung nicht durch einen Elternteil beglichen werden könnten. Gleiches gilt bei verheirateten Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern gestützt auf die eheliche Beistandspflicht.
- 199 Sofern auch um die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ersucht wird, hat sich die gesuchstellende Person im Gesuch darüber zu äussern, weshalb sie deren bzw. dessen Bestellung als notwendig erachte. Zudem kann die gewünschte Rechtsbeistandin oder der gewünschte Rechtsbeistand im Gesuch bezeichnet werden (Art. 119 Abs. 2 ZPO). Besteht bereits eine Beistandschaft, so besteht i.d.R. kein Anspruch auf die zusätzliche Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

- 200 Das Gesuch kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden (Art. 119 Abs. 1 ZPO), also auch vor der Einreichung eines Schlichtungsgesuchs nach Art. 202 ZPO. Nach dem Wortlaut von Art. 118 Abs. 1 lit. c Teilsatz 2 ZPO ist die vorprozessuale Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts auf die "Vorbereitung des Prozesses" beschränkt. Damit wird eine abstrakte oder theoretische Abklärung von Rechtsfragen ausgeschlossen. Erforderlich ist, dass die anwaltlichen Bemühungen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem konkreten zivilgerichtlichen Verfahren stehen. Im Gesuch um vorprozessuale unentgeltliche Verbeiständung müssen daher die geplanten anwaltlichen Rechtsvorkehren substantiiert und deren Bezug zu einem allenfalls notwendigen zivilgerichtlichen Verfahren dargelegt werden. Die unentgeltliche Rechtspflege wird somit nur für Begehren gewährt, welche sich auf ein genau umschriebenes Verfahren und nicht auf eine unbestimmte Zahl erst noch zu bestimmender prozessualer oder ausserprozessualer Schritte beziehen. Grundsätzlich müssen die im Einzelfall erforderlichen anwaltlichen Bemühungen mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Denn der übliche, ohne weiteres überblick- und realisierbare vorprozessuale Aufwand im Zusammenhang mit der Sammlung des Tatsachen- und Beweismaterials (Instruktion) und der Prüfung der relevanten formellen und materiellen Rechtsfragen, wie er vor jeder Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens zu leisten ist, wird von der nach Prozesseinleitung erteilten Bewilligung erfasst.
- 200a Zu beachten ist, dass die unentgeltliche Rechtspflege nur in Ausnahmefällen rückwirkend gewährt wird (Art. 119 Abs. 4 ZPO). Grundsätzlich wird sie ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung gewährt. Ist das Schlichtungsverfahren im Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits abgeschlossen (z.B. durch Klagerückzug oder Ausstellung der Klagebewilligung), so bedarf es zur Genehmigung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren eines Ausnahmefalls (bspw. wenn es wegen einer sachlich zwingend und dringend gebotenen Prozesshandlung unmöglich war, gleichzeitig um unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen oder wenn die nicht anwaltlich vertretene gesuchstellende Person ihren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht kannte, weil sie über ihren Anspruch nicht aufgeklärt wurde).
- 201 Das Einzelgericht entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren. Die Gegenpartei kann angehört werden (Art. 119 Abs. 3 ZPO). Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit werden im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege kann entzogen werden, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat (Art. 120 ZPO). Gegen den Entscheid des Einzelgerichts ist die Beschwerde an die Zivilkammern

des Obergerichts nach Art. 319 ZPO gegeben (Art. 121 ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO) und die Fristenstillstände sind nicht zu berücksichtigen (Art. 119 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). Auf die Ausnahme vom Fristenstillstand ist hinzuweisen.

2.4 Bedeutung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren

201a Soweit ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zusammen mit dem Schlichtungsgesuch gestellt wird, ist dieses grundsätzlich an das zuständige Bezirksgericht weiterzuleiten (siehe N 37). Ist das Gesuch offensichtlich ungenügend, weil es bspw. keine Begründung und keine Belege enthält, ist die gesuchstellende Person aufzufordern, das Gesuch in schriftlicher Form beim Einzelgericht des in der Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgerichts zu stellen unter Hinweis auf die Voraussetzungen (siehe N 191 ff. sowie N 197). Es ist angezeigt, ihr Frist anzusetzen, um das Gesuch beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen und der Schlichtungsbehörde einen entsprechenden Nachweis einzureichen, verbunden mit der Androhung, dass im Säumnisfall u.U. ein Kostenvorschuss erhoben werden könne.

201b Das Friedensrichteramt schiebt diesfalls die Erhebung des Kostenvorschusses vorläufig auf, bis das Bezirksgericht über das Gesuch entschieden hat oder – falls das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht von Amtes wegen weitergeleitet wurde – bis die angesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist. Wird das Gesuch vom Bezirksgericht gutgeheissen, ist die klagende Partei von Vorschussleistungen befreit (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO; siehe auch N 193), d.h. es darf von ihr kein Kostenvorschuss verlangt werden. Beantragt die klagende Partei darüber hinaus die Bestellung einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistandes, so sollte auch mit der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung zugewartet werden und den Parteien lediglich der Eingang des Schlichtungsgesuchs bestätigt werden. Denn die Entscheidung, ob die klagende an der Schlichtungsverhandlung in Begleitung einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistandes erscheint, kann davon abhängen, ob ihr Gesuch gutgeheissen wird. Auf jeden Fall ist angezeigt, den Ausgang des Verfahrens betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuwarten, bevor das Schlichtungsverfahren abgeschlossen wird (d.h. bevor eine Klagebewilligung ausgestellt, ein Entscheidvorschlag unterbreitet oder ein Entscheid gefällt wird). Denn die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit einstweilen von den Gerichtskosten (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO; siehe auch N 193), weshalb hierüber nicht definitiv entschieden werden kann, solange das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege noch hängig ist. Wird das Schlichtungsbegehren zurückgezogen, während das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hängig ist, muss der Abschreibungsentscheid dem Einzelgericht des zuständigen Bezirksgerichts zur Kenntnis gebracht werden.

201c Wird ein Schlichtungsgesuch gestellt, ohne dass zugleich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege eingeht, hat das Friedensrichteramt bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien in einer allfälligen Kostenvorschussverfügung auf die Möglichkeit der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege hinzuweisen (→ M 30).

201d Wird das Gesuch nach ergangener Kostenvorschussverfügung gestellt nimmt die Schlichtungsbehörde die diesbezügliche Frist ab. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist nach Treu und Glauben als stillschweigend gestelltes Gesuch um eventuelle Fristerstreckung zu betrachten. Stellt die gesuchstellende Partei das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bevor ihr die Nachfrist zur Leistung des Vorschusses angesetzt worden ist, so ist im Falle der gerichtlichen Abweisung des Gesuches die *Erstfrist* durch die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter neu anzusetzen (mit der Konsequenz, dass wenn die neu angesetzte Erstfrist verstreicht, auch noch eine Nachfrist anzusetzen ist; siehe N 206a). Im Übrigen sollte auch in diesem Fall mit der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung sowie dem Abschluss des Verfahrens abgewartet werden. Es kann auf die Ausführungen in N 201b verwiesen werden.

201e Wird ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rahmen der Schlichtungsverhandlung gestellt, ist die gesuchstellende Person aufzufordern, das Gesuch in schriftlicher Form beim Einzelgericht des in der Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgerichts zu stellen. Es ist angezeigt, ihr hierfür Frist anzusetzen und die Gesuchseinreichung der Schlichtungsbehörde zu bestätigen. Die Schlichtungsverhandlung ist grundsätzlich fortzuführen bzw. abzuschliessen. Allenfalls kann auch das Schlichtungsverfahren abgeschlossen werden, soweit derjenigen Partei, die die unentgeltliche Rechtspflege beantragt hat, keine Kosten auferlegt werden. So kann bspw. eine Klagebewilligung ausgestellt und die Kosten der klagenden Partei auferlegt werden, wenn nur die beklagte Partei die unentgeltliche Rechtspflege beantragt hat. Sollen die Kosten jedoch derjenigen Partei auferlegt werden, welche die unentgeltliche Rechtspflege beantragt hat, ist angezeigt, den Ausgang des Verfahrens betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuwarten, bevor das Schlichtungsverfahren abgeschlossen wird.

2.5 Kostenbezug bei unentgeltlicher Rechtspflege (Prozesskostenliquidation)

202 Die Prozesskosten werden wie folgt liquidiert, wenn diese der unentgeltlich prozessführenden Partei auferlegt werden (Art. 122 Abs. 1 ZPO sinngemäss):

- a. Die Kosten für das Schlichtungsverfahren gehen einstweilen zulasten der Gemeinde (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO sinngemäss; ➔ *M 4 Variante 4 und M 10–12*).
- b. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand wird angemessen entschädigt (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO, § 23 AnwGebV); entsprechend der bisherigen Praxis des Obergerichts sind die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege (inkl. Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin bzw. des unentgeltlichen Rechtsbeistands) für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde einstweilen von der Gemeinde zu tragen, in welcher das Schlichtungsverfahren durchgeführt wird (§ 56 GOG; ➔ *M 35*). Die Kostennote ist beim Friedensrichteramt einzureichen, welches sie zu prüfen hat. Dies gilt aber nur, sofern das Verfahren vor dem Friedensrichteramt abgeschlossen wird bzw. es nicht zum Klageverfahren vor dem ordentlichen Gericht kommt, indem die unentgeltlich vertretene klagende Partei das Schlichtungsgesuch zurückzieht, das Schlichtungsverfahren wegen ihrer Säumnis abgeschrieben wird, die Parteien im Schlichtungsverfahren eine Einigung erzielen oder die ausgestellte Klagebewilligung verfällt (zum Entscheid des Friedensrichteramts siehe sogleich). Wird die Klage beim Gericht eingereicht, werden die Kosten des Schlichtungsverfahrens gemäss Art. 207 Abs. 2 ZPO zur Hauptsache geschlagen. Dies hat zur Folge, dass das Gericht die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung auch für das Schlichtungsverfahren festzusetzen und umfassend nach Art. 122 ZPO zu verlegen hat. Entsprechend ist in diesem Fall die unentgeltliche Rechtsbeiständin bzw. der unentgeltliche Rechtsbeistand für das Schlichtungsverfahren einstweilen durch das Gericht bzw. den Kanton zu entschädigen und die Kostennote dementsprechend dem Bezirksgericht einzureichen.

Amtet das Friedensrichteramt als Entscheidungsinstanz, muss es die Entschädigung festlegen, weil es auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Schlichtungsverfahren befindet (Art. 207 Abs. 2 ZPO analog). Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung geht in diesem Fall zulasten der Gemeinde.

- c. Soweit kein Schlichtungsverfahren eingeleitet wird, gehen die Kosten einer vorprozessualen (vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens) unentgeltlichen Rechtsbeiständung zu Lasten der Gerichtskasse des Einzelgerichts, welches die unentgeltliche Rechtsbeiständin bzw. den unentgeltlichen Rechtsbeistand bestellt hat (d.h. zu Lasten des Kantons). Die Honorarnote ist diesfalls beim betreffenden Einzelgericht einzureichen. Wird jedoch ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, so

gelten die Ausführungen gemäss lit. b und die Kosten gehen je nach Ausgang des Verfahrens zu Lasten der Gemeinde oder des Kantons.

- d. Der Gegenpartei werden die Vorschüsse, die sie geleistet hat, zurück-erstattet (Art. 122 Abs. 1 lit. c ZPO). Dies ist im Schlichtungsverfahren grundsätzlich nur im Rahmen eines Entscheids oder eines (akzeptierten) Entscheidvorschlags relevant, in welchem die klagende Partei zumindest teilweise obsiegt.

203 Obsiegt die unentgeltlich prozessführende Partei im Rahmen eines Entscheidungsverfahrens vor dem Friedensrichteramt und ist die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich, so wird die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand von der Gemeinde angemessen entschädigt. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Gemeinde über (Art. 122 Abs. 2 ZPO sinngemäss).

2.6 Festlegung der Vergütung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin bzw. des unentgeltlichen Rechtsbeistands

2.6.1 Allgemeines

203a Hat die Gemeinde die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin oder des unentgeltlichen Rechtsbeistands zu tragen (siehe N 202), so hat das Friedensrichteramt die Vergütung festzulegen, nachdem die Rechtsvertretung der Schlichtungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV).

203b Die Vergütung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin bzw. des unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Schlichtungsverfahren richtet sich nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren und zwar nach den gleichen Kriterien wie die Bemessung einer Parteientschädigung (Art. 96 ZPO, § 1 Abs. 1 AnwGebV und § 23 Abs. 1 AnwGebV; ➔ M 35).

203c Die Vergütung setzt sich dabei aus der Gebühr (Grundgebühr sowie allfällige Zuschläge/Abzüge) und den notwendigen Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Die Bemessungsgrundlagen bilden der Streitwert bzw. der Interessewert, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 AnwGebV).

203d Es handelt sich hierbei um ein System der Pauschalentschädigung, wonach der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur eines von mehreren massgebenden Bemessungskriterien darstellt und die unentgeltliche Rechtsbeiständin bzw. der unentgeltliche Rechtsbeistand nicht nach der Rechnung "Stunden mal Stundenansatz" honoriert wird. Dies dient der gleichmässigen Behandlung und begünstigt eine effiziente Mandatsführung. Darüber

hinaus entlastet dies das Friedensrichteramt davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwands im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen bzw. ermöglicht es ihm, von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung abzusehen, ohne seine Begründungspflicht gemäss Art. 29 BV zu verletzen.

203e Mit der Festsetzung der Pauschale ist grundsätzlich die Erarbeitung des Schlichtungsgesuchs abgegolten, sowie der Aufwand für die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung (§ 11 Abs. 1 AnwGebV).

2.6.2 Vermögensrechtliche Streitigkeit

203f Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bildet stets der Streitwert den Ausgangspunkt (siehe zum Streitwert N 76 ff.). Damit lässt sich die Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV bestimmen. Die Grundgebühr deckt ein gewisses "Schwankungsmass" an Verantwortung, Schwierigkeit und Zeitaufwand ab. Liegen diese Kriterien in besonderem Mass verstärkt bzw. abgeschwächt vor, kann die Gebühr erhöht oder ermässigt werden (§ 4 Abs. 2 AnwGebV).

203g Es ist an der Anwältin bzw. am Anwalt, substantiiert darzulegen und zu belegen, inwiefern die Verantwortung, die Schwierigkeit und/oder der Zeitaufwand erhöht sind. Bei der Verantwortung kann insb. die finanzielle Tragweite der Streitigkeit für die Klientin bzw. den Klienten der Anwältin bzw. des Anwalts berücksichtigt werden. In Bezug auf die Schwierigkeit des Falls kann bspw. berücksichtigt werden, wenn die Informationsbeschaffung zu einem grossen Aufwand geführt hat, sich besonders komplexe rechtliche Fragen stellen und damit besondere Abklärungen zu vorhandenen Beweismitteln erforderlich waren oder sich aus der Fremdsprachigkeit der Partei besondere Schwierigkeiten ergeben. Was den Zeitaufwand betrifft, so können bspw. aussergerichtliche Bemühungen um eine Einigung der Parteien aufwanderhöhend beurteilt werden, wenn dies letztlich zu einem vorbehaltlosen Klagerückzug führt. In zeitlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass nur die Bemühungen ab Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege gedeckt sind, soweit die unentgeltliche Rechtspflege nicht ausnahmsweise rückwirkend gewährt wurde (siehe N 200a).

203h Für jedes Kriterium (Verantwortung, Schwierigkeit, Zeitaufwand) ist festzulegen, ob sich dieses im üblichen Rahmen bewegt, eher hoch oder eher niedrig ist. Kommen diese Kriterium gesamthaft im von der Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV gedeckten "Schwankungsmass" zu liegen, hat keine Reduktion oder Erhöhung nach § 4 Abs. 2 AnwGebV stattzufinden.

203i Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Schlichtungsverfahren und damit auch die Entschädigung einer Anwältin bzw. eines Anwalts für das Schlichtungsverfahren nicht mit einem ordentlichen Gerichtsverfahren vergleichbar ist, zumal sich das Schlichtungsverfahren gerade durch seine Formlosigkeit und Einfachheit auszeichnen soll. Aufgrund der Nähe des Schlichtungsverfahrens zum Summarverfahren ist daher die analoge Anwendung und Reduktion des Gebührenrahmens i.S.v. § 9 AnwGebV sachgerecht. Denn auch bei Schlichtungsverfahren handelt es sich jeweils um "schnelle" Verfahren, welche i.d.R. innerhalb eines Schlichtungstermins zu erledigen sind. Die Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens rechtfertigt es aber zusätzlich, dieses wie ein *einfaches* Summarverfahren zu behandeln und die Entschädigung im unteren Bereich des sich in Anwendung von § 9 AnwGebV ergebenden Gebührenrahmens anzusiedeln. So erfolgt das Schlichtungsverfahren – im Gegensatz zum Summarverfahren, auf welches § 9 AnwGebV zugeschnitten ist und in welchem formelle Parteivorträge samt abschliessender Nennung der verfügbaren Beweismittel zu erfolgen haben – formlos (Art. 201 Abs. 1 ZPO). Insb. ist das Schlichtungsgesuch nicht weiter zu begründen (vgl. Art. 202 Abs. 1 und 2 ZPO), und auch anlässlich der Schlichtungsverhandlung erfolgen keine formellen Verfahrensschritte, sondern sie dient der informellen Erörterung des Streitgegenstandes und der Aussöhnung der Parteien. Das Verfahren soll speditiv ablaufen, und die Schlichtungsbehörde verfügt bei der Ausgestaltung des Verfahrens denn auch über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Höhe der Reduktion nach § 9 AnwGebV ist nach Massgabe der Verantwortung, des Zeitaufwands der Vertretung sowie der Schwierigkeit des Falls festzulegen.

203j Zuletzt können sich allenfalls Zuschläge oder Reduktionen § 11 AnwGebV ergeben, so bspw. wenn zusätzliche Verhandlungen stattfinden.

2.6.3 Nicht vermögensrechtliche Streitigkeit

203k Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Grundgebühr nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts und nach der Schwierigkeit des Falls festgesetzt. Sie beträgt i.d.R. CHF 1'400.– bis CHF 16'000.– (§ 5 Abs. 1 AnwGebV).

203l Ist im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Grundgebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 AnwGebV).

2.7 Nachzahlungspflicht

- 204 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Im Kostendispositiv ist auf die Nachzahlungspflicht hinzuweisen (→ *M 4 Variante 3 und M 10–12*).
- 205 Der Anspruch des Kantons bzw. der Gemeinde verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO). Diese Verjährungsfrist kann unterbrochen werden. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, sind die Unterbrechungsgründe zahlreicher als im Privatrecht. So wird die Verjährung insb. durch Handlungen wie bspw. die Zahlungsaufforderung, eine Mahnung, eine Sicherstellungsverfügung oder die blosser Mitteilung der Höhe der Kostenforderung unterbrochen.
- 205a Die Kosten aus der unentgeltlichen Rechtspflege sind vorerst nicht fällig und nicht betreibbar. Zunächst muss die finanzielle Situation der Beteiligten überprüft und ggf. ein Verfahren betreffend die Feststellung der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO beim zuständigen Bezirksgericht eingeleitet werden.
- 205b Selbst bei geringen Kosten ist dabei zu berücksichtigen, dass ein Verzicht auf die Eintreibung einer öffentlich-rechtlichen Forderung einem Forderungserlass gleichkommt, was im Widerspruch zum Legalitäts- sowie Gleichbehandlungsprinzip stünde und die Zahlungsmoral hinsichtlich Gebühren sowie deren Durchsetzbarkeit umgehend senken würde. Aus diesen Gründen ist eine generelle Regelung, wonach Forderungen unterhalb eines gewissen Schwellenwerts nicht eingetrieben würden (sog. "de-minimis Regelung"), nicht statthaft.

3. Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung

- 206 Das Gericht und die Schlichtungsbehörde können von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Art. 98 Abs. 1 ZPO), wobei im Schlichtungsverfahren auch ein Vorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden kann (Art. 98 Abs. 2 lit. b ZPO). Zu den Gerichtskosten gehören die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren sowie die Kosten für eine allfällige Übersetzung (Art. 95 Abs. 2 ZPO). Für das Entscheidungsverfahren (Entscheidgebühr und Kosten der Beweisführung) kann grundsätzlich kein Vorschuss verlangt werden. Das Entscheidungsverfahren folgt nämlich nahtlos dem Schlichtungsverfahren (siehe N 147); solange Letzteres nicht durchlaufen ist, ist unklar, ob es überhaupt zu einem Entscheidungsverfahren kommt (siehe aber N 177 ff.). In kostenlosen Verfahren gemäss Art. 113 f. ZPO sowie Art. 116 ZPO i.V.m. § 200 lit. a GOG (siehe N 188) darf kein

Kostenvorschuss verlangt werden, auch nicht für Beweiserhebungen. Ebenso befreit die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von der Kostenvorschusspflicht (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO; siehe N 193).

- 206a Will das Friedensrichteramt einen Kostenvorschuss verlangen, so setzt es der klagenden Partei eine Frist zur Leistung des Vorschusses an (Art. 101 Abs. 1 ZPO, → *M 30 Variante 1*). Wird der Vorschuss innert Frist nicht geleistet, so ist eine Nachfrist anzusetzen (→ *M 30 Variante 2*). Wird auch innert dieser Nachfrist der Kostenvorschuss nicht bezahlt, so tritt die Schlichtungsbehörde auf das Schlichtungsgesuch nicht ein (→ *M 19 Variante 1*).
- 207 Im reinen Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Folgerichtig ist für eine solche auch keine Sicherheit i.S.v. Art. 99 Abs. 1 ZPO zu leisten. Im Entscheidungsverfahren wäre sie mit Ausnahme der Streitigkeiten nach Art. 243 Abs. 2 ZPO (Art. 99 Abs. 3 lit. a ZPO) theoretisch möglich; allerdings schliesst die Verhandlung des Entscheids – wie erwähnt – direkt an jene des Schlichtungsverfahrens an. Dies verunmöglicht es der klagenden Partei, die Sicherheit beizubringen. Aufgrund dieser Besonderheit ist Art. 99 ZPO im Entscheidungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde nicht anwendbar.

4. Verteilung der Prozesskosten

4.1 Prozesskosten und Kostenvorschuss im Endentscheid

- 208 Die Kosten- und Entschädigungsfolgen müssen immer aus dem Endentscheid hervorgehen (siehe Art. 104 Abs. 1 ZPO; Art. 212 Abs. 3 ZPO). Ebenfalls muss daraus ersichtlich sein, wie mit einem allfälligen Kostenvorschuss verfahren wird: Muss die Partei, welche ihn geleistet hat, gleichzeitig für die Kosten des Schlichtungs- und ggf. Entscheidungsverfahrens aufkommen, so dürfen diese mit dem Vorschuss verrechnet werden. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet (→ *M 10–12*). Ist der geleistete Kostenvorschuss höher als der Kostenanteil der Partei, welche ihn bezahlt hat, so ist die Differenz zurückzuerstatten; deckt der Kostenvorschuss den Kostenanteil der Partei, welche ihn geleistet hat, nicht, so ist er vollständig zu verrechnen und der Fehlbetrag nachzufordern (siehe Art. 111 Abs. 1 ZPO).

Hinweis: Art. 111 Abs. 1 ZPO wurde mit der Änderung der ZPO vom 17. März 2023 angepasst und gilt in dieser Form nicht für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2025 bereits rechtshängig sind (Art. 407f ZPO *e contrario*).

4.2 Einigung, Klageanerkennung und Klagerückzug

- 209 Einigen sich die Parteien, so trägt jede Partei die Prozesskosten nach Massgabe des Vergleichs (Art. 109 Abs. 1 ZPO; ➔ *M 17*). Enthält letzterer keine Regelung oder geht die im Vergleich getroffene Regelung einseitig zulasten der Partei, welcher die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, sind die Prozesskosten nach den Art. 106–108 ZPO zu verteilen (Art. 109 Abs. 2 ZPO). Sind mehrere Personen auf einer Seite beteiligt, so bestimmt die Schlichtungsbehörde ihren Anteil an den Gerichtskosten nach Massgabe ihrer Beteiligung. Bei notwendiger Streitgenossenschaft kann sie auf solidarische Haftung erkennen (Art. 106 Abs. 3 ZPO). Es ist zu empfehlen, darauf hinzuwirken, dass die Parteien im Vergleich auch regeln, wer für die Kosten des Schlichtungsverfahrens aufkommen soll. Üblich ist, dass die Parteien gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichten. Auf eine solche haben sie im Schlichtungsverfahren (anders als im Entscheidungsverfahren; Art. 212 Abs. 3 ZPO) ohnehin keinen Anspruch (Art. 113 Abs. 1 ZPO).
- 210 Anerkennt die beklagte Partei die Klage, so gilt sie als unterliegend und hat demzufolge die Prozesskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; ➔ *M 16*). Der klagenden Partei kann jedoch nur im Entscheidungsverfahren eine Parteientschädigung zugesprochen werden (N 189 f.).
- 211 Zieht die klagende Partei das Schlichtungsgesuch zurück, so sind ihr die Kosten des Schlichtungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 207 Abs. 1 lit. a ZPO; ➔ *M 14*). Dies gilt erst recht, wenn sie das Gesuch vorbehaltlos zurückzieht. Eine Parteientschädigung kann der beklagten Partei wiederum nur im Entscheidungsverfahren zugesprochen werden (N 189 f.).

4.3 Klagebewilligung

- 212 Wird eine Klagebewilligung ausgestellt, so sind die Kosten des Schlichtungsverfahrens der klagenden Partei aufzuerlegen (Art. 207 Abs. 1 lit. c ZPO; ➔ *M 4–M 8*). Gelangt diese in der Folge ans Gericht, schlägt dieses die Kosten zur Hauptsache (Art. 207 Abs. 2 ZPO) und verteilt sie nach Art. 104 ff. ZPO. Auch im Fall der Klagebewilligung sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (N 189 f.).

4.4 Entscheidvorschlag

- 213 Der Entscheidvorschlag hat denselben Aufbau wie ein Entscheid (Art. 210 Abs. 2 ZPO). Deshalb muss er sich auch zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen äussern. Man kann die Prozesskosten nach Obsiegen und Unterliegen verteilen (Art. 106 ZPO) oder nach Ermessen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO), weil auch Billigkeitserwägungen in einen Entscheidvorschlag miteinfließen dürfen (➔ *M 9*).

4.5 Entscheid

- 214 Bei einem Entscheid werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO; → *M 10–12, M 19, M 19a*). Im letzteren Fall sind die gegenseitigen Parteientschädigungen zu verrechnen, sodass nur derjenigen Partei, die mehrheitlich obsiegt, eine Parteientschädigung zuzusprechen ist.
- 215 Beispiel: Die klagende Partei verlangt CHF 1'000.–, erhält aber nur CHF 800.– zugesprochen. Sie obsiegt somit zu 800/1000 oder 4/5. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden zu jenen des Entscheidverfahrens geschlagen und zu 1/5 der klagenden und zu 4/5 der beklagten Partei auferlegt. Letztere obsiegt zu 1/5 und hat entsprechend Anspruch auf 1/5 einer vollen Parteientschädigung. Die klagende Partei obsiegt zu 4/5 und hat Anspruch auf 4/5 einer vollen Parteientschädigung. Die beiden Ansprüche werden miteinander verrechnet, sodass die beklagte Partei der Gegenseite 3/5 einer vollen Parteientschädigung bezahlen muss.
- 216 Von der vorgenannten Regel kann insb. dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah, wenn der klagenden Partei die genaue Bezifferung ihres Anspruchs nicht zuzumuten war oder wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine ausgangsgemässe Verteilung der Kosten als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 ZPO mit weiteren Ausnahmen).

4.6 Gegenstandslosigkeit

- 217 Wird der Prozess gegenstandslos, so entscheidet die Friedensrichterin oder der Friedensrichter nach Ermessen über die Kostenfolge (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Kosten und Entschädigung sind in erster Linie derjenigen Partei aufzuerlegen, die die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens veranlasst hat (→ *M 18*). Zur Erreichung einer billigen Lösung kann jedoch nach freiem Ermessen auch darauf abgestellt werden, wer das Verfahren veranlasst hat oder wer nach der Aktenlage voraussichtlich ganz oder teilweise unterlegen wäre (Art. 107 Abs. 1 lit. f. ZPO). Zu beachten ist die vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs: Insbesondere kann nicht einfach ohne Weiteres auf den Schilderungen der klagenden Partei abgestellt werden, die behauptet, die beklagte Partei habe die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verursacht.

4.7 Unnötige Prozesskosten

- 218 Hat eine Partei unnötigerweise Prozesskosten verursacht, so werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses auferlegt (Art. 108

ZPO). Auch Zeuginnen bzw. Zeugen oder anderen Dritten können die Prozesskosten auferlegt werden, wenn sie diese schuldhaft verursacht haben (Art. 108 ZPO).

X. Ordnungsstrafen

1. Grundlage

1.1 Allgemeines

- 219 Die Schlichtungsbehörde ist befugt, Disziplinarvergehen der mit ihr in mündlichem oder schriftlichem Verkehr stehenden Personen, mut- oder böswillige Prozessführung oder Säumnis der Parteien zu sanktionieren. Die Rechtsgrundlagen finden sich in Art. 128 ZPO und in Art. 206 Abs. 4 ZPO. Darüber hinaus kann eine Strafanzeige oder bei Anwältinnen und Anwälten eine Aufsichtsanzeige bei der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte in Frage kommen. Zu einer allfälligen Anzeige- bzw. Meldepflicht siehe N 6 f.
- 220 Art. 167 ZPO sieht ferner Sanktionen für den Fall der unberechtigten Verweigerung der Mitwirkung durch Dritte vor. Diese Sanktionsmöglichkeit ist für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter indessen kaum relevant. Das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866, LS 312, ist für das Schlichtungsverfahren nicht anwendbar.

1.2 Strafarten

- 221 Die Schlichtungsbehörden können je nach Sanktionsgrund (siehe N 222c ff. und N 222g ff.) folgende Ordnungsstrafen verhängen:
- Verweis,
 - Ordnungsbusse,
 - Ausschluss von der Verhandlung oder
 - Auferlegung von Verfahrenskosten.

Die Schlichtungsbehörde kann zur Durchsetzung ihrer Anordnungen die Polizei beiziehen (Art. 128 Abs. 2 ZPO).

1.3 Vorgehen und Strafzumessung

- 222 Die Verfügung über die Auferlegung von Ordnungsstrafen sollte separat von verfahrenserledigenden Verfügungen erlassen werden und ist zu begründen. Vor Ausfällung einer Ordnungsstrafe (→ *M 26a und M 26b*) sind sämtliche Sanktionen anzudrohen und die betroffene Person ist anzuhören (Art. 53 Abs. 1 ZPO; → *M 26*). Im Zusammenhang mit einer Ordnungsbusse wird empfohlen, das rechtliche Gehör auch hinsichtlich der Bussenhöhe zu gewähren.

222a Bei Erlass einer Sanktion während der Schlichtungsverhandlung muss diese protokolliert und hernach noch schriftlich verfügt sowie begründet werden.

222b Die Auswahl und Bemessung der Sanktion unterliegen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Zu berücksichtigen sind insb. die objektive Schwere der Verfehlung, der Grad des Verschuldens oder die Frage, ob es sich um eine einmalige oder wiederholte Verfehlung handelt und ob die letzte Verfehlung schon lange zurückliegt. Aber auch subjektive Faktoren, wie z.B. die Einsicht der betroffenen Partei, können berücksichtigt werden. I.d.R. sollte eine Ordnungsbusse erst dann angeordnet werden, wenn der Verweis erfolglos blieb.

2. Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung

222c Wer im Verfahren den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000.– bestraft werden (Art. 128 Abs. 1 ZPO; ➔ *M 26a*). Gestützt auf diese Bestimmung kann die Schlichtungsbehörde als Sitzungspolizei jene Massnahmen verfügen, die für ein ordnungsgemässes Verfahren und die Aufrechterhaltung von Anstand und Ruhe in der Verhandlung erforderlich sind.

Als Verletzung des gebotenen Anstands gelten insb. Ungebührlichkeiten in Wort und Schrift gegenüber der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter, gegenüber den Parteien oder gegenüber Dritten. Die Äusserungen müssen dabei grundsätzlich (i) ohne hinreichende Veranlassung gemacht worden und (ii) unnötig verletzend sein.

Als Störung des Geschäftsgangs gilt insb. die treuwidrige Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs der Schlichtungsbehörde, bspw. ein Nichterscheinen zur Verhandlung, nachdem zuvor mehrfach die Verschiebung der Verhandlung erwirkt worden war.

222d Ausser Verweis oder Ordnungsbusse kann der Ausschluss von der Verhandlung angeordnet werden. Grundsätzlich muss es sich hierbei um wiederholte grobe Ordnungsstörungen handeln, welche zuvor erfolglos abgemahnt wurden. Eine mildere Massnahme könnte eine (im Gesetz nicht ausdrücklich genannte) Unterbrechung der Verhandlung sein. Kommt es zu einem Verhandlungsausschluss gegen eine Partei oder deren Vertretung, kann dies zu den Säumnisfolgen nach Art. 147 ff. ZPO bzw. Art. 206 ZPO führen; es besteht ferner kein Anspruch darauf, den Fortgang des Verfahrens auf andere Weise zu verfolgen.

222e Nach Art. 128 Abs. 3 ZPO können die Parteien und ihre Vertretungen bei bös- oder mutwilliger Prozessführung mit einer Ordnungsbusse bis zu

CHF 2'000.– und bei Wiederholung bis zu CHF 5'000.– bestraft werden (Art. 128 Abs. 3 ZPO). Zudem können der fehlbaren Partei auch in unentgeltlichen Verfahren die Gerichtskosten auferlegt werden (Art. 115 Abs. 1 ZPO).

222f Bös- oder mutwillige Prozessführung liegt vor, wenn eine Partei oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter wider Treu und Glauben handelt, indem sie bzw. er bspw. die Schlichtungsbehörde in unlauterer oder schikanöser Weise in Anspruch nimmt oder wissentlich offensichtlich unwahre Tatsachen behauptet.

3. Säumnis

222g Eine säumige Partei, d.h. eine Partei, die ihre persönliche Erscheinungspflicht verletzt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.– bestraft werden (Art. 206 Abs. 4 ZPO; ➔ *M 26b*). Ob nebst der Verletzung der persönlichen Erscheinungspflicht auch andere Säumnisfälle geahndet werden können, bspw. die Nichtbekanntgabe eines Zustelldomizils in der Schweiz, ist derzeit unklar.

222h Im Gegensatz zu Art. 128 ZPO sind für die Busse wegen Säumnis keine besonderen qualifizierenden Umstände wie die Störung des Geschäftsgangs oder gar eine bös- oder mutwillige Prozessführung erforderlich; Säumnis allein genügt bereits für eine Bestrafung.

222i Die Verfügung einer Ordnungsbusse wegen Säumnis erfolgt unabhängig von den prozessualen Rechtsfolgen, welche die Säumnis einer Partei mit sich bringen (siehe N 115j ff.).

4. Rechtsmittel

222j Mit der (schriftlichen) Eröffnung der Ordnungsstrafe ist der Bestrafte bzw. dem Bestrafte Kenntnis zu geben, dass sie bzw. er innerhalb von zehn Tagen beim Obergericht eine Beschwerde einreichen kann (vgl. für die Ordnungsbusse Art. 128 Abs. 4 ZPO, welcher im Falle von Art. 206 Abs. 4 ZPO analog zur Anwendung gelangt; demgegenüber sind z.B. ein Verweis oder ein Verhandlungsausschluss nur anfechtbar, soweit ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht [Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO]).

XI. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. Begriffe

- 223 Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen der Schlichtungsbehörde sind die Berufung, die Beschwerde und die Revision.

2. Berufung

- 224 Die Berufung (Art. 308 ff. ZPO) ist nach der Rechtsprechung des Obergerichts im Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert von mindestens CHF 10'000.– gegen Abschreibungsentscheide insb. infolge Gegenstandslosigkeit (→ *M 15 und M 18*) sowie infolge nicht innert Frist verbesserter Eingaben (→ *M 18a*) und gegen Nicht-eintretensentscheide (→ *M 19 und M 19a*) zulässig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde, wenn nur die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten werden (sog. Kostenbeschwerde; Art. 110 ZPO).

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet beim Obergericht einzureichen (Art. 311 ZPO i.V.m. § 48 GOG). Die Berufung hemmt grundsätzlich die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 ZPO).

3. Beschwerde

- 225 Gegen Entscheide der Friedensrichterin oder des Friedensrichters kann die teilweise oder ganz unterlegene Partei gestützt auf Art. 319 lit. a ZPO eine Beschwerde an das Obergericht erheben, sofern nicht ein berufungsfähiger Entscheid vorliegt (siehe N 224).

Ferner ist die Beschwerde gestützt auf Art. 319 lit. b ZPO das primäre Rechtsmittel bei prozessleitenden Verfügungen und bei anderen Entscheidungen

- in den vom Gesetz bestimmten Fällen (z.B. Art. 128 ZPO für die Ordnungsbusse, Art. 126 Abs. 2 ZPO für die Sistierung, Art. 110 ZPO für die Kostenbeschwerde, Art. 50 Abs. 2 ZPO für den Ausstand, Art. 121 ZPO für die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege, etc.),
- wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

Zudem ist die Beschwerde in Fällen von Rechtsverzögerung gegeben (Art. 319 lit. c ZPO).

225a Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO):

- unrichtige Rechtsanwendung;
- offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts.

225b Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet beim Obergericht einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 48 GOG). Die Beschwerdefrist beträgt bei anderen Entscheiden sowie prozessleitenden Verfügungen zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Dies gilt z.B. für die Ablehnung eines Dispensationsgesuchs (→ *M 31a*) oder für die Vollstreckbarkeitsbescheinigung eines Entscheidungsvorschlags (→ *M 13*; siehe auch N 229). Eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung ist grundsätzlich ein blosses Beweismittel und als solches nicht anfechtbar. Gegen eine Bescheinigung der Vollstreckbarkeit ist jedoch die Beschwerde (Art. 321 Abs. 2 ZPO) zulässig, weil darin die sinngemässe Feststellung enthalten ist, der Entscheidungsvorschlag sei nicht abgelehnt worden und es werde definitiv keine Klagebewilligung ausgestellt (siehe N 134b). Wenn keine fristgerechte Anfechtung erfolgt, erwächst der Entscheidungsvorschlag in Rechtskraft, selbst wenn er ursprünglich rechtzeitig abgelehnt worden sein sollte.

225c Eine Beschwerde gegen eine Klagebewilligung ist grundsätzlich nicht zulässig. Deren allfällige Ungültigkeit ist im Rahmen des anschliessenden gerichtlichen Verfahrens geltend zu machen. Vorbehalten bleibt aber die Kostenbeschwerde gegen die Festsetzung von Gebühren in der Klagebewilligung. Gegen den Entscheidungsvorschlag kann kein Rechtsmittel ergriffen werden, dieser kann nur abgelehnt werden (siehe Art. 211 Abs. 1 ZPO; N 134b).

225d Die Unwirksamkeit von Parteierklärungen (Klageanerkennung, Klagerückzug, Vergleich) kann nur mit der Revision angefochten werden (siehe N 226). Davon erfasst sind sämtliche materiellen und prozessualen Mängel, die gegen die Wirksamkeit des Dispositionsakts (Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug) vorgebracht werden können. Darunter fällt etwa die Frage der Dispositionsbefugnis der Parteien über den Streitgegenstand. Für Einwendungen betreffend die Wirkungen des wirksamen Dispositionsakts auf das Verfahren stehen hingegen je nach Streitwert die Berufung oder die Beschwerde zur Verfügung. Ein Beispiel: Die Schlichtungsbehörde schreibt ein Verfahren vollumfänglich gestützt auf einen (wirksa-

men) Dispositionsakt ab, obwohl dieser sich nur auf einen Teil des strittigen Begehrens bezieht. Hier wäre die Berufung oder die Beschwerde zulässig.

4. Revision

226 Die Revision eines rechtskräftigen Entscheids der Friedensrichterin oder des Friedensrichters kann verlangt werden (→ *M 34*),

- wenn eine Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO);
- wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden (Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO);
- wenn eine Partei geltend macht, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich, wegen formeller oder materieller Mängel unwirksam ist (vgl. Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO; siehe N 225d);
- wenn sie einen Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht (Art. 328 Abs. 1 lit. d ZPO);
- wegen einer vom EGMR festgestellten Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 328 Abs. 2 ZPO).

Das Revisionsbegehren ist bei der Friedensrichterin oder beim Friedensrichter zu stellen, soweit sie oder er als letzte Instanz in der Sache entschieden hat (Art. 328 Abs. 1 ZPO). Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 329 Abs. 1 ZPO). Das Revisionsgesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheids nicht, die Schlichtungsbehörde kann die Vollstreckbarkeit aber aufschieben (Art. 331 ZPO).

Erweist sich das Revisionsbegehren nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, so gibt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung (Art. 330 ZPO).

Erweist sich das Revisionsbegehren als zulässig und begründet, so hebt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter den angefochtenen Entscheid auf und führt das Verfahren fort. Der Entscheid über das Revisionsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 332 ZPO).

5. Erläuterung und Berichtigung

- 227 Erläuterung und Berichtigung sind keine Rechtsmittel, sondern Rechtsbehelfe, um Unklarheiten, Widersprüchlichkeiten oder Unvollständigkeiten des Dispositivs klarzustellen und nachträglich Präzisierungen anzubringen (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Die inhaltliche Abänderung des Entscheids mittels Erläuterung/Berichtigung ist nicht zulässig. Fehler in den Erwägungen sind der Berichtigung nicht zugänglich.

Die Erläuterung und Berichtigung kann auf Gesuch einer Partei hin oder von Amtes wegen vorgenommen werden (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Ein Berichtigungsgesuch hat dabei schriftlich zu erfolgen oder ist zumindest zu Protokoll zu nehmen. Im Gesuch sind die beanstandeten Stellen und die gewünschten Änderungen anzugeben (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Bei einer Berichtigung auf Antrag hin ist den Parteien vorab Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (Art. 334 Abs. 2 ZPO). Dasselbe Vorgehen wird bei der Berichtigung von Amtes wegen empfohlen.

Der Entscheid über das Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 334 Abs. 3 ZPO).

6. Aufsichtsbeschwerde

- 228 Wegen Verletzung von Amtspflichten kann beim Bezirksgericht als unmittelbare Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden (§ 82 Abs. 1 GOG). Die Aufsichtsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der Amtspflichtverletzung schriftlich einzureichen.

7. Vollstreckbarkeit

- 229 Vollstreckbar ist
- ein beschwerdefähiger Entscheid, solange die Rechtsmittelinstanz die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat;
 - ein berufungsfähiger Entscheid nach Ablauf der Berufsungsfrist;

- ein berufungsfähiger Entscheid, gegen welchen innert Frist Berufung erhoben wurde, sofern die Rechtsmittelinstanz die vorzeitige Vollstreckung bewilligt hat;
- ein Entscheidvorschlag, der nicht innert Frist abgelehnt wurde.

Im letztgenannten Fall stellt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter auf Verlangen einer Partei eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus (Art. 336 Abs. 2 ZPO). Diese kann auf dem von der ersuchenden Partei vorgelegten Entscheid angebracht oder auf einer separaten Urkunde festgehalten werden (→ *M 13*). Analog stellt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus, wenn gegen einen Entscheid kein Rechtsmittel ergriffen worden ist. Eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung kann unter bestimmten Umständen angefochten werden (siehe N 225b).

XII. Dolmetschen bei der Friedensrichterin bzw. beim Friedensrichter

1. Sprache bzw. Anspruch auf Verdolmetschung

- 230 Das Verfahren bei der Friedensrichterin bzw. beim Friedensrichter wird gemäss Art. 129 Abs. 1 ZPO in der Amtssprache des zuständigen Kantons, also in Deutsch (Art. 48 KV), geführt. Bei fremdsprachigen Parteien macht somit der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) den Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erforderlich.

2. Sprachdienstleistungsverordnung

- 231 Die Sprachdienstleistungsverordnung (SDV) regelt das kantonale Sprachdienstleistungswesen und gilt für sämtliche Aufträge von mündlichen Verdolmetschungen und schriftlichen Übersetzungen, welche von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden erteilt werden. Der Kanton Zürich führt ein Sprachdienstleistungsverzeichnis, welches im Wesentlichen aus dem Dolmetscherverzeichnis (Personen, welche für den Bereich [mündliches] Dolmetschen akkreditiert sind) und dem Übersetzerverzeichnis (Personen, welche für den Bereich [schriftliches] Übersetzen akkreditiert sind) besteht.
- 231a Nachdem es in Verfahren bei der Friedensrichterin bzw. beim Friedensrichter in aller Regel um (mündliche) Verdolmetschungen geht, wird nachfolgend lediglich auf diesen Bereich eingegangen. Bei einem Auftrag für eine (schriftliche) Übersetzung sind ebenfalls die Bestimmungen der kantonalen Sprachdienstleistungsverordnung zu beachten und gelten die nachfolgenden Ausführungen sinngemäss. Insb. kann bei einem Auftrag für eine (schriftliche) Übersetzung bei der am Obergericht des Kantons Zürich angesiedelten Zentralstelle Sprachdienstleistungen für die gewünschte Sprache per E-Mail ein Auszug aus dem Übersetzerverzeichnis verlangt werden.

3. Dolmetscherverzeichnis

- 232 Der Kanton Zürich führt ein Dolmetscherverzeichnis, worin rund 500 fachlich und persönlich überprüfte Behörden- und Gerichtsdolmetschende für ca. 100 Sprachen eingetragen sind. Beim Dolmetscherverzeichnis handelt es sich um ein internes Hilfsmittel der Zürcher Behörden und Gerichte und es untersteht dem Amtsgeheimnis. Die Daten dürfen daher nicht an Dritte und/oder Parteien weitergegeben werden. Dieses Verzeichnis mit den für

den Bereich (mündliches) Dolmetschen akkreditierten Personen wird wöchentlich aktualisiert.

4. Beizug der dolmetschenden Person

- 233 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist verantwortlich für den Beizug der dolmetschenden Person. Bei Auswahl, Instruktion und Überwachung ist mit dem gebotenen Mass an Sorgfalt vorzugehen.
- 234 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter kann bei der am Obergericht angesiedelten Zentralstelle Sprachdienstleistungen per E-Mail einen Auszug aus dem Dolmetscherverzeichnis für die gewünschte Sprache verlangen, welcher umgehend per E-Mail zugesandt wird (Kontakt: vgl. N 241).

5. Auftragsverhältnis

- 235 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter bietet die Dolmetscherin oder den Dolmetscher auf. Erst mit der gegenseitigen Zustimmung zu einem Dolmetschauftrag entsteht in diesem Umfang ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Friedensrichteramt und der dolmetschenden Person (§ 20 SDV). Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts über den einfachen Auftrag (→ M 5).

6. Ermahnung

- 236 Vor der Verhandlung ist die dolmetschende Person bezüglich ihrer rechtlichen Pflichten gemäss Art. 307 StGB (richtige Übersetzung bzw. Verdolmetschung) und Art. 320 StGB (Wahrung des Amtsgeheimnisses) zu ermahnen, mit dem Hinweis, dass sie sich bei vorsätzlicher falscher Verdolmetschung oder bei Verletzung von Amtsgeheimnissen strafbar macht.

7. Rolle und Aufgabe der dolmetschenden Person

- 237 Bei der Dolmetscherin bzw. beim Dolmetscher handelt es sich um eine neutrale Sprachdienstleisterin bzw. einen neutralen Sprachdienstleister, die bzw. der sämtliche Fragen sowie Aussagen der Parteien dolmetscht. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist unparteiisch und nimmt weder Aufgaben einer Rechtsbeiständin bzw. eines Rechtsbeistands noch diejenigen einer Kulturvermittlerin bzw. eines Kulturvermittlers an, sondern dolmetscht ausschliesslich. Wenn entsprechende Gründe vorliegen, tritt die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher in den Ausstand.

- 238 Die Durchführung der Verhandlung findet auch in Anwesenheit der dolmetschenden Person in der direkten Rede statt. Es empfiehlt sich, eine klare, unmissverständliche, universelle Sprache (evtl. Hochdeutsch) zu benutzen und kurze Sätze zu machen.

8. Entschädigung

- 239 Gemäss kantonaler Sprachdienstleistungsverordnung richtet sich die Entschädigung für (mündliche) Dolmetscheinsätze nach dem Zeitaufwand, dem Zeitpunkt und dem Schwierigkeitsgrad des Einsatzes. Zudem wird eine Wegpauschale entrichtet (§ 23 Abs. 1 SDV). Die kantonalen Entschädigungstarife finden sich im Anhang zur Sprachdienstleistungsverordnung. Der Stundenansatz für das Dolmetschen beträgt CHF 90.– bzw. CHF 120.– und für die Wegentschädigung pauschal CHF 75.– (Stand Februar 2024).

9. Zusätzliche Informationen

- 240 Weitere Informationen, insb. den Leitfaden für Auftraggebende, aber auch die Sprachdienstleistungsverordnung selbst, finden Sie unter www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/sprachdienstleistungswesen.html.

10. Kontakt

- 241 Obergericht des Kantons Zürich
Zentralstelle Sprachdienstleistungen
Postfach
8021 Zürich

Tel. 044 257 94 05 (Sekretariat)
sprachdienstleistungen@gerichte-zh.ch

XIII. Amtsübergabe

- 242 Massgebend ist das [Kreisschreiben](#) der Verwaltungskommission des Obergerichts an die Friedensrichterämter und die Bezirksgerichte über die Amtseinführung und Beaufsichtigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter vom 3. Dezember 2014.
- 243 Die Übergabe des Amts an eine neugewählte Friedensrichterin oder einen neugewählten Friedensrichter erfolgt durch eine Abordnung des Bezirksgerichts. Auf dem Amt müssen vorhanden sein:
- zum Amt gehörende Geschäftsbücher (Geschäftsverzeichnis, Spruchbuch) und Finanzbuchhaltung
 - Amtssiegel
 - Akten und Formulare
 - Visitationsbefunde
 - Schlüssel zum Amtslokal
 - Telefon-Mutation oder Übergabe des Telefons
 - Büromaterial (Brief- und Kopierpapier, Umschläge, Schreibwaren, Frankaturen, Eingangsstempel, etc.)
 - EDV-Infrastruktur:
 - Personal Computer mit Zubehör inkl. Softwarelizenzen
 - Drucker
 - Scanner
 - Kopierer
 - Backup-System
 - EDV-Zugänge und Berechtigungen
 - Passwörter für EDV Systeme
 - Mail-Adresse mit Zugangsdaten
 - IncaMail-Zugang
 - Vollmachten für Abholung von Postsendungen

- Post-Login
- Login für Amtsblatt
- Regelung der elektronischen Unterschrift

Nötigenfalls ist die Gemeinde um Ersatz anzugehen.

Falls die unten aufgeführten Gesetze am Verhandlungsplatz online abrufbar sind und die Friedensrichterin oder der Friedensrichter dies beherrscht, kann auf die Separatdrucke der Gesetze verzichtet werden:

- Sonderdrucke des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Die Gesetzesausgaben sind auf dem neuesten Stand zu halten. Der neuen Friedensrichterin bzw. dem neuen Friedensrichter ist die Bedeutung der übergebenen Amtsbücher zu erläutern (§ 2 des Kreisschreibens).

Zur Amtsübergabe-Urkunde vgl. § 3 des Kreisschreibens.

Die Einführung in das Amt und die nötigen Anleitungen erfolgen durch eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten des Bezirksgerichts. Die neue Friedensrichterin oder der neue Friedensrichter ist auf das Aus- und Weiterbildungsangebot des kantonalen Verbandes der Friedensrichterinnen und Friedensrichter hinzuweisen (§ 4 des Kreisschreibens).

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden darauf hingewiesen, dass sie sich für Auskünfte oder Anleitungen an die Aufsichtsbehörde wenden können. Für Fragen zur Organisation des Amtes kann auch der kantonale Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter kontaktiert werden (§ 6 des Kreisschreibens).

Anhang I – Merkblatt zur Mediation

Grundlagen

Seit 1.1.2011 regeln die Art. 213–218 ZPO das Verhältnis der Mediation zum zivilprozessrechtlichen Verfahren.

Mediation ist eine Form der Streitbeilegung und Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Es ist ein freiwilliges, nicht öffentliches Verfahren, in dem eine speziell ausgebildete Drittperson ohne Entscheidungskompetenz (Mediatorin oder Mediator) die Parteien darin unterstützt, selbst eine gütliche Lösung für ihre Konflikte zu erarbeiten. Zentral ist dabei nicht die Frage nach Recht oder Unrecht bzw. Gewinnen oder Verlieren, sondern die Suche nach einer optimalen Lösung für alle Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen.

Eine Mediation läuft ungefähr in fünf Phasen ab:

1. In der ersten Phase wird ein Mediationsvertrag zwischen der Mediatorin bzw. dem Mediator und den Parteien geschlossen. Das ist ein sogenanntes Arbeitsbündnis und regelt die wichtigsten Fragen zur Zusammenarbeit wie Freiwilligkeit der Mediation, Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens, Zeugnisverweigerungsrecht der Mediatorin bzw. des Mediators, Kosten, Fälle der Beendigung und Weiteres.
2. In der zweiten Phase wird der Konflikt aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten geschildert und die Themen resp. Streitpunkte erarbeitet.
3. In der dritten Phase werden die einzelnen Themen bearbeitet; dabei wird der Sachverhalt geklärt und versucht, die Parteiinteressen hinter den Positionen herauszuschälen. Dies ist die Vertiefungsphase, das eigentliche Kernstück der Mediation.
4. In der vierten Phase werden mögliche Lösungen gesucht.
5. In der fünften Phase werden die Lösungen bewertet und die beste Lösung wird ausgehandelt. Es erfolgt eine schriftliche Lösungsvereinbarung und danach deren Umsetzung.

Dieser Ablauf ist modellhaft dargestellt. In der Mediationspraxis fließen die einzelnen Phasen ineinander über. Der praktische Ablauf einer Mediation ist als dynamischer Prozess zu verstehen.

Die Mediation verfügt über eine Reihe von Vorteilen:

- Die Parteien spielen eine aktive Rolle bei der Bearbeitung ihres Konflikts. Die volle Autonomie der Beteiligten in der Lösungsfindung bleibt jederzeit erhalten.
- Es sind weit über den Prozessinhalt hinausreichende kreative Lösungen möglich.
- Für die Lösungsfindung wird der Blick in die Zukunft gerichtet, um den Parteien zu ermöglichen, ihren Interessen entsprechende befriedigendere Lösungen zu finden.
- Das Mediationsverfahren ist zeitlich überschaubar und den Bedürfnissen des Einzelfalls angepasst.
- Die Mediation ist effizient und kostengünstig.
- Die Beziehungen zwischen den Beteiligten können erhalten und weiterentwickelt werden.
- Die Vertraulichkeit wird gewahrt; ein Imageschaden durch Publikation wird verhindert.
- Die Konfliktlösungskompetenzen der Beteiligten können verbessert werden.

Anordnung der Mediation

Die Mediation kann auf Antrag sämtlicher Parteien an Stelle eines Schlichtungsverfahrens treten (Art. 213 Abs. 1 ZPO). Die Parteien müssen sich bloss darüber einig sein, dass sie eine Mediation wollen. Ein solcher Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen (Art. 213 Abs. 2 ZPO). Es genügt eine formlose Einigung auf Mediation, welche an der Verhandlung zu Protokoll gegeben wird.

Die Mediation muss – entgegen Art. 203 Abs. 1 ZPO für das Schlichtungsverfahren – nicht innert zweier Monate seit Gesuchseinreichung stattfinden. Auch Art. 203 Abs. 4 ZPO, wonach das Schlichtungsverfahren spätestens nach zwölf Monaten abzuschliessen ist, gilt nicht für eine Mediation.

Auf Mitteilung einer Partei, dass die Mediation gescheitert ist, kann direkt die Klagebewilligung ausgestellt werden (Art. 213 Abs. 3 ZPO). Dies gilt auch, wenn die Mediation ganz zu Beginn gescheitert ist. Gefordert wird aber, dass eine Mediation stattgefunden hat, was die Einsetzung einer Mediatorin bzw. eines Medi-

ators sowie die Einleitung erster inhaltlicher Gespräche voraussetzt. Die Schlichtungsbehörde darf von der Mediatorin bzw. vom Mediator eine Bestätigung der Durchführung verlangen.

Ist das Gerichtsverfahren bereits hängig, können die Parteien ebenfalls jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen (Art. 214 Abs. 2 ZPO). Das Gerichtsverfahren wird in der Folge sistiert (Art. 214 Abs. 3 ZPO).

Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen (Art. 214 Abs. 1 ZPO). Diese Empfehlung ist grundsätzlich nicht bindend. Ausnahmen bestehen in Fällen des Kindesschutzes. Hier erachtet das Bundesgericht die zwangsweise Anordnung einer Mediation als zulässig (vgl. Art. 297 Abs. 2 ZPO).

Die Mediation ist vertraulich und unabhängig von der Schlichtungsbehörde und dem Gericht. Weder Gericht noch Schlichtungsbehörde haben ein Weisungsrecht; umgekehrt sind die Mediatorinnen bzw. Mediatoren weder der Schlichtungsbehörde noch dem Gericht Rechenschaft schuldig.

Gemäss Art. 217 ZPO können die Parteien gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Genehmigungsinstanz ist entweder die Schlichtungsbehörde oder das Gericht. Die Genehmigung wird nur verweigert, wenn die Vereinbarung offensichtlich rechtswidrig ist.

Wahl der Mediatorin / des Mediators

Bis heute ist der Begriff "Mediatorin / Mediator" keine geschützte Berufsbezeichnung, doch bestehen Ausbildungsgänge, die mit einem entsprechenden Titel abgeschlossen werden können.

Die Mediatorin oder der Mediator wird nicht gerichtlich eingesetzt, sondern durch die Parteien frei gewählt. Das Mediationsverhältnis ist somit rein privatrechtlich (vgl. auch Art. 215 ZPO). Die Suche nach einer geeigneten Mediatorin oder einem geeigneten Mediator ist über die jeweiligen Internetauftritte der Verbände möglich (nachstehend sind lediglich einige Beispiele aufgeführt):

- Schweizerischer Dachverband für Mediation (SDM-FSM): www.mediation-ch.org → gute und detaillierte Suchmaske, Suchmöglichkeit nach Grundberuf
- Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM): www.skwm.ch; → gute und detaillierte Suchmaske; Mediatorinnen und Mediatoren mit wirtschaftlichem Hintergrund
- Schweizerischer Anwaltsverband: www.sav-fsa.ch → Mediatorensuche läuft über Anwaltssuche, Mediator SAV ankreuzen, gute und detaillierte Suchmaske, Suchmöglichkeit nach Rechtsgebiet

- Schweizerischer Verein für Familienmediation (SVFM): www.familienmediation.ch
- Fachgruppe Baumediation SDM: baumediation-sdm.ch
- Hofkonflikt – Netzwerk Mediation im ländlichen Raum: hofkonflikt.ch

Kosten der Mediation

Grundsätzlich ist die Finanzierung der Mediation allein Sache der Parteien (Art. 218 Abs. 1 ZPO). Eine Ausnahme besteht bei kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (z.B. Zuteilung der elterlichen Sorge, Besuchs- und Informationsrechte). Dabei haben die Parteien gegenüber den Kantonen Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt (Art. 218 Abs. 2 ZPO, § 129 GOG). Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation befindet das mit dem Verfahren befasste Gericht (§ 129 GOG). Hat eine (erfolgreiche) Mediation eine Abschreibung eines Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde oder dem Gericht zur Folge, auferlegt die zuständige Behörde die Kosten für die Abschreibung nach den üblichen Grundsätzen.

Fragen

Für weitere Fragen zur Mediation stehen die Mediationsverbände zur Verfügung.

Anhang II – Mustersammlung

Verzeichnis

A. Vorladungen	Muster
Eingangsanzeige/Vorladung	1
Gesetzliche Bestimmungen zum Schlichtungsverfahren	Beilage zu M 1/1a
Eingangsanzeige/Vorladung (Videokonferenz)	1a
Verschiebungsanzeige/Ladungsabnahme	2
Öffentliche Vorladung	3
B. Klagebewilligung	
Klagebewilligung allgemein (mit Nebenintervenient)	4
Klagebewilligung (mit umstrittenem Streitwert, Dolmetscher)	5
Klagebewilligung bei Erhebung einer Widerklage	6
Klagebewilligung mit Verfügung betreffend Teilanerkennung	7
Klagebewilligung bei Nichterscheinen des Beklagten	8
Klagebewilligung nach abgelehntem Entscheidvorschlag	8a
C. Entscheidvorschlag und Entscheid	
Entscheidvorschlag	9
Entscheiddispositiv allgemein	10
Entscheiddispositiv mit Verfügung betreffend Teilanerkennung	11
Entscheid mit Begründung	12
Vollstreckbarkeitsbescheinigung	13
D. Formelle Erledigung durch Verfügung	
Abschreibung – Rückzug der Klage	14
Abschreibung – Teilweiser Rückzug der Klage	14a
Abschreibung – Säumnis	15
Abschreibung – Klageanerkennung	16
Abschreibung – Vergleich der Parteien (mit Widerrufsvorbehalt)	17
Abschreibung – Gegenstandslosigkeit des Verfahrens	18
Abschreibung – nicht verbesserte Eingabe	18a
Nichteintreten	19

Nichteintreten und Weiterleitung aufgrund Unzuständigkeit	19a
Genehmigung Mediationsvereinbarung	20

E. Zwischenverfügungen und Allgemeines

Ausstand	21
Entscheidveröffentlichung	22
Protokollmuster I (Protokollerklärung mündliches Schlichtungsgesuch)	23
Protokollmuster II (Schlichtungsverhandlung)	24
Protokollmuster III (Entscheidverfahren)	25
Ordnungsbusse (Gewährung rechtliches Gehör)	26
Ordnungsbusse (Art. 128 ZPO)	26a
Ordnungsbusse (Art. 206 Abs. 4 ZPO)	26b
Bezeichnung Zustellungsdomizil	27
Mangelhafte Eingabe (Nachfristansetzung)	28
Ungenügende Anzahl der eingereichten Eingabe	29
Kostenvorschuss	30
Sistierung	31
Erlass des persönlichen Erscheinens (Dispensationsgesuch)	31a
(Selbständiges) Nebeninterventionsgesuch	31b
Nebenintervention aufgrund einer Streitverkündung	31c
Parteibezeichnungen (Beispiele)	32
Vergleich	33
Revision	34
Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung	35
Schreiben betr. Unzuständigkeit (irrtümliche Zustellung)	36

Geschäfts-Nr.:

Eingangsanzeige/Vorladung

in Sachen

Dr. med. Brigitte **Mustergläubigerin**,
geboren 1. August 1946, von Meilen ZH,
Seestrasse 33, 8000 Zürich,

Klägerin,

gegen

Moritz **Musterschuldner**,
geboren 22. Juli 1962, von Basel BS,
Hirtenhostrasse 18, 8424 Embrach,

Beklagter,

betreffend **Forderung**

wurde ein Schlichtungsgesuch eingereicht.

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

Das Gesuch wird der beklagten Partei zugestellt.

Die **Schlichtungsverhandlung** ist angesetzt auf

Montag, 20. September 20.., 08.30 Uhr, im Amtszimmer des Friedensrichtersamts Embrach, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach.

Die Parteien werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit **persönlich** vor der Schlichtungsbehörde zu erscheinen. Für eine **juristische Person** hat ein Organ oder eine Person zu erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist (vgl. Art. 204 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Die Gegenpartei und die Schlichtungsbehörde sind über eine allfällige Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Ist eine Partei vertreten, so erfolgen alle Zustellungen an die Vertretung und sind von dieser an die von ihr vertretene Partei weiterzuleiten (Art. 137 ZPO).

Säumnisfolgen:

Bleibt die klagende Partei persönlich der Verhandlung unentschuldigt fern, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 1 ZPO).

Bleibt die beklagte Partei persönlich der Verhandlung unentschuldigt fern, wird entweder die Klagebewilligung erteilt (Art. 206 Abs. 2 ZPO) oder es kann bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.– ein **Entscheidungsvorschlag** unterbreitet oder auf Antrag der klagenden Partei bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.– (auch in Abwesenheit der beklagten Partei) ein **Entscheid** gefällt werden. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwerts anlässlich der Schlichtungsverhandlung auf CHF 10'000.– oder weniger (Entscheidungsvorschlag) bzw. CHF 2'000.– oder weniger (Entscheid). Die Schlichtungsbehörde stellt bei einem allfälligen Entscheidungsvorschlag bzw. Entscheid auf die Akten und die Vorbringen der anwesenden klagenden Partei ab.

Bleiben beide Parteien persönlich der Verhandlung unentschuldigt fern, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 3 ZPO).

Nichterscheinen kann von der Schlichtungsbehörde mit **Ordnungsbussen bis CHF 1'000.–** geahndet werden (Art. 206 Abs. 4 ZPO).

Wichtige Hinweise

1. Ist eine Partei zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (Art. 204 Abs. 1 ZPO; Ausnahmen siehe Art. 204 Abs. 3 ZPO), so kann sie sich von einer Rechtsbeistandin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 204 Abs. 2 ZPO). Die Schlichtungsbehörde ist sowohl über eine **Vertretung** als auch über eine **Begleitung** rechtzeitig vor der Verhandlung zu orientieren.

2. Die **Verschiebung** einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen auf schriftliches Gesuch hin bewilligt (Art. 135 ZPO). Verschiebungsgesuche können insbesondere abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt und nicht genügend durch Urkunden wie Bestätigungen o.ä. belegt werden.

3. Verhinderung wegen **Krankheit, Alter** oder aus **ähnlichen zwingenden Gründen** (bspw. Militärdienst) ist der Schlichtungsbehörde sofort mitzuteilen. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das eine Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt (Arbeitsunfähigkeit genügt nicht). In allen übrigen Fällen sind Belege einzureichen, die den wichtigen Grund ausweisen (Art. 135 ZPO). **In diesen Fällen wird der betreffenden Partei auf Gesuch hin das persönliche Erscheinen erlassen und sie kann sich vertreten lassen** (Art. 204

Abs. 3 lit. b ZPO). Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

4. **Adressänderungen** sind der Schlichtungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. **Andernfalls sind Zustellungen an die letzte bekannte Adresse rechtswirksam** (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO).

5. **Fremdsprachige Parteien** haben der Schlichtungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie eine dolmetschende Person benötigen.

6. Diese Vorladung ist zur Verhandlung mitzubringen.

7. **Eingaben an die Schlichtungsbehörde müssen die Geschäftsnummer enthalten** (die Nummer dieses Geschäfts lautet: ...).

8. Im weiteren Verlauf des Verfahrens gilt eine Zustellung durch die Schlichtungsbehörde (eingeschriebene Post), die von einer Partei nicht abgeholt wird, dennoch am siebten Tag nach dem Zustellungsversuch als zugestellt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die Schlichtungsbehörde wird keine weiteren Zustellungsversuche mehr vornehmen. Die Parteien müssen deshalb bei Abwesenheiten für die Entgegennahme/Umleitung der Post sorgen.

9. **Zur Verhandlung sind alle erforderlichen Unterlagen** (Verträge, [Mahn-]Schreiben etc.) mitzubringen, sofern sie nicht bereits mit dem Gesuch eingereicht wurden.

10. Zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens wird auf den beiliegenden Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen, Art. 202–212.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Gesetzliche Bestimmungen zum Schlichtungsverfahren (Art. 202–212 ZPO)

2. Kapitel: Schlichtungsverfahren

Art. 202 Einleitung

¹ Das Verfahren wird durch das Schlichtungsgesuch eingeleitet. Dieses kann in den Formen nach Artikel 130 eingereicht oder mündlich bei der Schlichtungsbehörde zu Protokoll gegeben werden.

² Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei, das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand zu bezeichnen.

³ Die Schlichtungsbehörde stellt der Gegenpartei das Schlichtungsgesuch unverzüglich zu und lädt gleichzeitig die Parteien zur Vermittlung vor.

⁴ In den Angelegenheiten nach Artikel 200 kann sie, soweit ein Entscheidvorschlag nach Artikel 210 oder ein Entscheid nach Artikel 212 in Frage kommt, ausnahmsweise einen Schriftenwechsel durchführen.

Art. 203 Verhandlung

¹ Die Verhandlung hat innert zwei Monaten seit Eingang des Gesuchs oder nach Abschluss des Schriftenwechsels stattzufinden.

² Die Schlichtungsbehörde lässt sich allfällige Urkunden vorlegen und kann einen Augenschein durchführen. Soweit ein Entscheidvorschlag nach Artikel 210 oder ein Entscheid nach Artikel 212 in Frage kommt, kann sie auch die übrigen Beweismittel abnehmen, wenn dies das Verfahren nicht wesentlich verzögert.

³ Die Verhandlung ist nicht öffentlich. In den Angelegenheiten nach Artikel 200 kann die Schlichtungsbehörde die Öffentlichkeit ganz oder teilweise zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

⁴ Mit Zustimmung der Parteien kann die Schlichtungsbehörde weitere Verhandlungen durchführen. Das Verfahren ist spätestens nach zwölf Monaten abzuschliessen.

Art. 204 Persönliches Erscheinen

¹ Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Ist eine juristische Person Partei, so muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist.

² Die Parteien können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

³ Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

- a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat;
- b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;
- c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind;
- d. eine von mehreren klagenden oder beklagten Parteien ist, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen.

⁴ Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.

Art. 205 Vertraulichkeit des Verfahrens

¹ Aussagen der Parteien dürfen weder protokolliert noch später im Entscheidverfahren verwendet werden.

² Vorbehalten ist die Verwendung der Aussagen im Falle eines Entscheidvorschlages oder Entscheides der Schlichtungsbehörde.

Art. 206 Säumnis

¹ Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

² Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 209–212).

³ Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben.

⁴ Eine säumige Partei kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

Art. 207 Kosten des Schlichtungsverfahrens

¹ Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden der klagenden Partei auferlegt:

- a. wenn sie das Schlichtungsgesuch zurückzieht;
- b. wenn das Verfahren wegen Säumnis abgeschrieben wird;
- c. bei Erteilung der Klagebewilligung.

² Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen.

3. Kapitel: Einigung und Klagebewilligung

Art. 208 Einigung der Parteien

¹ Kommt es zu einer Einigung, so nimmt die Schlichtungsbehörde einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen vorbehaltlosen Klagerückzug zu Protokoll und lässt die Parteien dieses unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

² Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 209 Klagebewilligung

¹ Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung:

- a. bei der Anfechtung von Miet- und Pachtzinserhöhungen: dem Vermieter oder Verpächter;
- b. in den übrigen Fällen: der klagenden Partei.

² Die Klagebewilligung enthält:

- a. die Namen und Adressen der Parteien und allfälliger Vertretungen;
- b. das Rechtsbegehren der klagenden Partei mit Streitgegenstand und eine allfällige Widerklage;
- c. das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens;
- d. die Verfügung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens;
- e. das Datum der Klagebewilligung;
- f. die Unterschrift der Schlichtungsbehörde.

³ Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht.

⁴ In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage.

4. Kapitel: Entscheidvorschlag und Entscheid

Art. 210 Entscheidvorschlag

¹ Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Entscheidvorschlag unterbreiten in:

- a. Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995;

- b. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen ist;
- c. den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken.

² Der Entscheidvorschlag kann eine kurze Begründung enthalten; im Übrigen gilt Artikel 238 sinngemäss.

Art. 211 Wirkungen

¹ Der Entscheidvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

² Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung zu:

- a. in den Angelegenheiten nach Artikel 210 Absatz 1 Buchstabe b: der ablehnenden Partei;
- b. in den übrigen Fällen: der klagenden Partei.

³ Wird die Klage in den Angelegenheiten nach Artikel 210 Absatz 1 Buchstabe b nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt der Entscheidvorschlag als anerkannt und er hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides.

⁴ Die Parteien sind im Entscheidvorschlag auf die Wirkungen nach den Absätzen 1–3 hinzuweisen.

Art. 212 Entscheid

¹ Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt.

² Das Verfahren ist mündlich.

³ Bei einem Entscheid gemäss Absatz 1 legt die Schlichtungsbehörde die Gerichtskosten und die Parteientschädigung fest.

Geschäfts-Nr.:

Eingangsanzeige/Vorladung

in Sachen

Dr. med. Brigitte **Mustergläubigerin**,
geboren 1. August 1946, von Meilen ZH,
Seestrasse 33, 8000 Zürich,

Klägerin,

gegen

Moritz **Musterschuldner**,
geboren 22. Juli 1962, von Basel BS,
Hirtenhostrasse 18, 8424 Embrach,

Beklagter,

betreffend **Forderung**

wurde ein Schlichtungsgesuch eingereicht.

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

Das Gesuch wird der beklagten Partei zugestellt.

Die **Schlichtungsverhandlung** ist angesetzt auf

Montag, 20. September 20.., 08.30 Uhr, per elektronischer Videokonferenz.

Zugangsdaten: *[Angabe sämtlicher erforderlicher Zugangsdaten]*

Infrastruktur: *[Angabe der erforderlichen Infrastruktur, wie Computer, Mikrofon, Videokamera etc.; ggf. Hinweis, dass dies zuerst getestet werden kann, wenn dies über den Anbieter möglich ist.]*

Die Parteien werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit **persönlich** an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen und sich einzeln im Ton- und Bildübertragungssystem anzumelden und mit eigenen technischen Hilfsmitteln daran teilzunehmen (Art. 4 Abs. 1 VEMZ). Parteien und ihre Rechtsvertreterinnen

und Rechtsvertreter können sich gemeinsam anmelden und die Hardware gemeinsam nutzen (Art. 4 Abs. 2 VEMZ). Für eine **juristische Person** hat ein Organ oder eine Person zu erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist (vgl. Art. 204 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Den Verfahrensbeteiligten und den weiteren Teilnehmenden ist es verboten (Art. 6 VEMZ):

- a. unberechtigten Dritten den Zugang zur Prozesshandlung zu gewähren;
- b. Ton und/oder Bild aufzuzeichnen.

Die Gegenpartei und die Schlichtungsbehörde sind über eine allfällige Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Ist eine Partei vertreten, so erfolgen alle Zustellungen an die Vertretung und sind von dieser an die von ihr vertretene Partei weiterzuleiten (Art. 137 ZPO).

Säumnisfolgen:

Bleibt die klagende Partei persönlich der Verhandlung unentschuldigt fern, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 1 ZPO).

Bleibt die beklagte Partei persönlich der Verhandlung unentschuldigt fern, wird entweder die Klagebewilligung erteilt (Art. 206 Abs. 2 ZPO) oder es kann bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.– ein **Entscheidungsvorschlag** unterbreitet oder auf Antrag der klagenden Partei bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.– (auch in Abwesenheit der beklagten Partei) ein **Entscheid** gefällt werden. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwerts anlässlich der Schlichtungsverhandlung auf CHF 10'000.– oder weniger (Entscheidungsvorschlag) bzw. CHF 2'000.– oder weniger (Entscheid). Die Schlichtungsbehörde stellt bei einem allfälligen Entscheidungsvorschlag bzw. Entscheid auf die Akten und die Vorbringen der anwesenden klagenden Partei ab.

Bleiben beide Parteien persönlich der Verhandlung unentschuldigt fern, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 3 ZPO).

Nichterscheinen kann von der Schlichtungsbehörde mit **Ordnungsbussen bis CHF 1'000.–** geahndet werden (Art. 206 Abs. 4 ZPO).

Wichtige Hinweise

1. Ist eine Partei zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (Art. 204 Abs. 1 ZPO; Ausnahmen siehe Art. 204 Abs. 3 ZPO), so kann sie sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand

oder einer Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 204 Abs. 2 ZPO). Die Schlichtungsbehörde ist sowohl über eine **Vertretung** als auch über eine **Begleitung** rechtzeitig vor der Verhandlung zu orientieren.

2. Die **Verschiebung** einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen auf schriftliches Gesuch hin bewilligt (Art. 135 ZPO). Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt und nicht genügend durch Urkunden wie Bestätigungen o.ä. belegt werden.

3. Verhinderung wegen **Krankheit, Alter** oder aus **ähnlichen zwingenden Gründen** (bspw. Militärdienst) ist der Schlichtungsbehörde sofort mitzuteilen. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das eine Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt (Arbeitsunfähigkeit genügt nicht). In allen übrigen Fällen sind Belege einzureichen, die den wichtigen Grund ausweisen (Art. 135 ZPO). **In diesen Fällen wird der betreffenden Partei auf Gesuch hin das persönliche Erscheinen erlassen und sie kann sich vertreten lassen** (Art. 204 Abs. 3 lit. b ZPO). Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

4. **Adressänderungen** sind der Schlichtungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. **Andernfalls sind Zustellungen an die letzte bekannte Adresse rechtswirksam** (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO).

5. **Fremdsprachige Parteien** haben der Schlichtungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie eine dolmetschende Person benötigen.

6. **Eingaben an die Schlichtungsbehörde müssen die Geschäftsnummer enthalten** (die Nummer dieses Geschäfts lautet: ...).

7. Im weiteren Verlauf des Verfahrens gilt eine Zustellung durch die Schlichtungsbehörde (eingeschriebene Post), die von einer Partei nicht abgeholt wird, dennoch am siebten Tag nach dem Zustellungsversuch als zugestellt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die Schlichtungsbehörde wird keine weiteren Zustellungsversuche mehr vornehmen. Die Parteien müssen deshalb bei Abwesenheiten für die Entgegennahme/Umleitung der Post sorgen.

8. **Alle erforderlichen Unterlagen** (Verträge, [Mahn-]Schreiben etc.) sind anlässlich der Verhandlung elektronisch bereit zu halten, sofern sie nicht bereits mit dem Gesuch eingereicht wurden.

9. Zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens wird auf den beiliegenden Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen, Art. 202–212.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verschiebungsanzeige/Ladungsabnahme

in Sachen

.....,

Kläger/in,

vertreten durch

gegen

.....,

Beklagte/r,

vertreten durch

betreffend Forderung

***[*Variante Verschiebungsanzeige:*]

Die Verhandlung vom ... wird verschoben auf

Zeit:... [Datum], ... **Uhr**,

Ort: ...

Im Übrigen gelten alle Bestimmungen der Vorladung, die Sie erhalten haben.

***[*Variante Ladungsabnahme:*]

Sie haben am

... [Datum], ... Uhr,

zur Verhandlung,

infolge ... **nicht** zu erscheinen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Gerichtliche Vorladung

Vorgeladene Partei(en)

... [*Vorname, Name*], geboren ..., von ...,
letztbekannte Adresse: ...,
zurzeit unbekannten Aufenthalts,

Die aufgeführte Partei wird hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertretung) vor dem Friedensrichteramt ... zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung

Geschäfts-Nr. ...

Art der Verhandlung: Schlichtungsverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Friedensrichteramt ...

... [*Strasse*]

... [*Ort*]

... [*Datum*], ... [*Uhrzeit*]

Verhandlungsgegenstand

... [*Streitgegenstand, z.B. Forderung*]

Säumnisfolgen

Bleibt die **klagende Partei** persönlich der Verhandlung unentschuldigt fern, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 1 ZPO).

Bleibt die **beklagte Partei** persönlich der Verhandlung unentschuldigt fern, wird entweder die Klagebewilligung erteilt (Art. 206 Abs. 2 ZPO) oder es kann bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.– ein **Entscheidungsvorschlag** unterbreitet oder auf Antrag der klagenden Partei bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.– (auch in Abwesenheit der beklagten Partei) ein **Entscheid** gefällt werden. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwerts anlässlich der Schlichtungsverhandlung auf CHF 10'000.– oder weniger (Entscheidungsvorschlag) bzw. CHF 2'000.– oder weniger (Entscheid). Die Schlichtungsbehörde stellt bei einem allfälligen Entscheidungsvorschlag bzw. Entscheid auf die Akten und die Vorbringen der anwesenden klagenden Partei ab.

Bleiben **beide Parteien** persönlich der Verhandlung unentschuldigt fern, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 3 ZPO).

Nichterscheinen kann von der Schlichtungsbehörde mit **Ordnungsbusse bis CHF 1'000.–** geahndet werden (Art. 206 Abs. 4 ZPO).

Bemerkungen

Die Vorladung kann vom Beklagten bei der unterzeichnenden Stelle bezogen werden. Geschäfts-Nr. ...

Kontaktstelle

Friedensrichteramt ...

... [*Strasse*]

... [*Ort*]

[Anm.: Eine öffentliche Vorladung kann auch erfolgen, wenn eine Zustellung unmöglich oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre oder wenn eine Partei mit Sitz/Wohnsitz im Ausland entgegen der Anweisung kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat. In diesen Fällen ist der Text anzupassen und "zurzeit unbekannten Aufenthalts" wegzulassen.]

Geschäfts-Nr.:

Klagebewilligung

an das zuständige Gericht

in Sachen

1.,

2.,
(Einfache Gesellschaft i.S.v. Art. 530 OR)

Kläger/innen,

Kläger/in 2 vertreten durch den/die Kläger/in 1,

sowie

.....,

Nebenintervenient/in,

vertreten durch,

gegen

.....,

Beklagte/r,

vertreten durch,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, den klagenden Parteien CHF ... nebst 5 % Zins seit ... sowie CHF ... Zahlungsbefehlskosten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) zu bezahlen. In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) sei der Rechtsvorschlag zu beseitigen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

***[Variante bei Laienpartei, deren Rechtsbegehren nicht eins-zu-eins übernommen wird:]

Rechtsbegehren (sinngemäss):

1. Die beklagte Partei sei zu verpflichten, den klagenden Parteien CHF ... nebst 5 % Zins seit ... sowie CHF ... Zahlungsbefehlskosten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) zu bezahlen.
2. In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) sei der Rechtsvorschlag zu beseitigen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.

Streitgegenstand: [Bezeichnung des Streitgegenstandes, soweit der Streitgegenstand nicht aus dem Rechtsbegehren hervorgeht; z.B. Kaufpreisforderung (Kaufvertrag vom)]

Streitwert: [Angabe zum Streitwert, wenn er nicht aus dem Rechtsbegehren hervorgeht]

***[Variante: teilweiser Rückzug der Klage]

Streitwert

(reduziert): CHF ...

Aufgabe: [Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]

Eingang: [Datum Eingangsstempel]

Schlichtungsverhandlung vom ...

Erschienen: Der Kläger 1 (mit Vollmacht des Klägers 2)
Der Nebenintervenient mit ...
... namens der Beklagten.

Der Vertreter der Beklagten bestreitet die Klage.

Die Kläger halten an der Klage fest.

***[Variante : teilweiser Rückzug der Klage]

Die Kläger haben anlässlich der Schlichtungsverhandlung ihre Forderung auf den Betrag von CHF ... reduziert und im Umfang von CHF ... einstweilen [Variante: vorbehaltlos] zurückgezogen. Die Erledigung des teilweisen Klagerückzugs erfolgte mit separater Verfügung.

Die Schlichtungsverhandlung ist gescheitert.

Den Klägern wird die Klagebewilligung erteilt.

***[*Variante 1: Kostenpflicht, kein Kostenvorschuss:*]

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden auf CHF ... festgesetzt und den klagenden Parteien unter solidarischer Haftung auferlegt. Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 ZPO). Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren keine gesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

***[*Variante 2: Kostenpflichtigkeit, Kostenvorschuss:*]

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden auf CHF festgesetzt, der klagenden Partei auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss im Betrag von CHF verrechnet. Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 ZPO). Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren keine gesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

***[*Variante 3: UP und URP ist bewilligt:*]

Mit Verfügung vom ... hat das Bezirksgericht ... der klagenden Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (Geschäfts-Nr. ...).

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden auf CHF ... festgesetzt, der klagenden Partei auferlegt, jedoch einstweilen auf die Kasse des Friedensrichtersamts genommen. Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren keine gesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Die klagende Partei wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 ZPO).

***[*Variante 4: Kostenfreiheit da arbeitsrechtliche Streitigkeit mit Streitwert bis CHF 30'000.-:*]

Die Gebühren und Auslagen fallen ausser Ansatz (Art. 113 Abs. 2 lit. d ZPO). Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren keine gesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

***[*Variante 5: Kostenfreiheit da die klagende Partei der Kanton oder der Bund ist:*]

Die Gebühren und Auslagen fallen ausser Ansatz (Art. 116 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 200 lit. a GOG). Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren keine gesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

***[Variante 6: Kostenfreiheit da landwirtschaftliche Pacht:]

Die Gebühren und Auslagen fallen ausser Ansatz (Art. 113 Abs. 2 lit. c ZPO).
Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren keine gesprochen
(Art. 113 Abs. 1 ZPO).

***[Rechtsmittel für die Varianten 1–3]

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in dieser Klagebewilligung kann
innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses
Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021
Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind
die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifa-
chem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Zur Beachtung:

Die Klagebewilligung berechtigt zur Einreichung der Klage beim zuständigen Ge-
richt innert **drei Monaten** seit Zustellung (Art. 209 Abs. 3 ZPO), sofern das Ge-
setz keine kürzere Klagfrist vorsieht (Art. 209 Abs. 4 ZPO).

Die Frist zur Einreichung der Klagebewilligung steht während der Gerichtsferien
still.

Die Klagebewilligung ist mit der Klage einzureichen.

Versandt an den/die Kläger/in unter Rückgabe der eingereichten Urkunden am
(Datum).

Geschäfts-Nr.:

Klagebewilligung
an das zuständige Gericht

in Sachen

...../

Kläger/in,

gegen

...../

Beklagte/r,

betreffend Erbteilung

Rechtsbegehren:

- «1. Der Nachlass des am 10. September 2002 verstorbenen X.Y., geboren 12. März 1932, von Herrliberg ZH, zuletzt wohnhaft gewesen an der Bahnhofstr. 13, 8700 Küsnacht, sei gerichtlich festzustellen.
2. Die zum Nachlass gehörende Liegenschaft Kat. Nr. 1832, Mehrfamilienhaus mit 16 a Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten an der Bahnhofstr. 13, 8700 Küsnacht, sei dem Kläger zu Eigentum zuzuweisen.
3. Der übrige Nachlass, bestehend aus Wertschriften, Barschaft und allfälligen weiteren Aktiven, sei nach Abzug der Passiven auf die Parteien nach ihrem gesetzlichen Erbrecht zu verteilen.»

Streitgegenstand: *[Bezeichnung des Streitgegenstandes, soweit der Streitgegenstand nicht aus dem Rechtsbegehren hervorgeht]*

Streitwert: Nach Angaben der klagenden Partei: CHF 250'000.-;
nach Angaben der beklagten Partei: CHF 400'000.-.

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

Schlichtungsverhandlung vom

Anwesend: Friedensrichter/in
..... als Russisch-Dolmetscher/in

Erschienen: Die Parteien persönlich.

Die/Der Dolmetscher/in wurde bereits zu Beginn der Verhandlung auf die Folgen einer wissentlich falschen Übersetzung gemäss Art. 307 StGB und auf das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB hingewiesen.

Die beklagte Partei anerkennt den geltend gemachten Teilungsanspruch. Sie widersetzt sich jedoch der Zuweisung der umstrittenen Liegenschaft an die klagende Partei. Über die Höhe der Nachlassaktiven und -passiven herrscht Uneinigkeit.

Die klagende Partei hält an der Klage fest.

Die Schlichtungsverhandlung ist gescheitert.

Der klagenden Partei wird die Klagebewilligung erteilt.

***[Variante 1: Kostenpflichtigkeit, kein Kostenvorschuss:]

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden auf CHF ... festgesetzt und der klagenden Partei auferlegt. Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren keine gesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 ZPO).

[Betreffend weitere Varianten siehe → M 4]

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in dieser Klagebewilligung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Zur Beachtung:

Die Klagebewilligung berechtigt zur Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht innert **drei Monaten** seit Zustellung (Art. 209 Abs. 3 ZPO).

Die Frist zur Einreichung der Klagebewilligung steht während der Gerichtsferien still.

Die Klagebewilligung ist mit der Klage einzureichen.

Versandt an den/die Kläger/in unter Rückgabe der eingereichten Urkunden am (Datum).

Geschäfts-Nr.:

Klagebewilligung
an das zuständige Gericht

in Sachen

.....,

Kläger und Widerbeklagter,

gegen

.....,

Beklagte und Widerklägerin,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

Klage:

«Die Beklagte und Widerklägerin sei zu verpflichten, dem Kläger und Widerbeklagten CHF 15'000.– zu bezahlen.»

Widerklage:

«Der Kläger und Widerbeklagte sei zu verpflichten, der Beklagten und Widerklägerin CHF 30'500.– zu bezahlen.»

Streitgegenstand: Der Klage: *Bezeichnung des Streitgegenstandes*
 Der Widerklage: *Bezeichnung des Streitgegenstandes*

Streitwerte: Der Klage: CHF 15'000.–
 Der Widerklage: CHF 30'500.–

Aufgabe: [*Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch*]

Eingang: [*Datum Eingangsstempel*]

Schlichtungsverhandlung vom.....

Erschienen: Die Parteien persönlich.

Die beklagte Partei bestreitet die Klage und erhebt Widerklage gemäss dem aufgeführten Rechtsbegehren.

Die klagende Partei hält an der Klage fest und bestreitet die Widerklage.

Die Schlichtungsverhandlung ist gescheitert.

Der klagenden Partei wird die Klagebewilligung erteilt.

***[Variante 1: Kostenpflichtigkeit, kein Kostenvorschuss:]

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden auf CHF ... festgesetzt und der klagenden Partei auferlegt. Parteientschädigungen werden im Schlichtungsverfahren keine gesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 ZPO).

[Betreffend weitere Varianten siehe → M 4]

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in dieser Klagebewilligung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Zur Beachtung:

Die Klagebewilligung berechtigt zur Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht innert **drei Monaten** seit Zustellung (Art. 209 Abs. 3 ZPO), sofern das Gesetz keine kürzere Klagefrist vorsieht (Art. 209 Abs. 4 ZPO).

Die Frist zur Einreichung der Klagebewilligung steht während der Gerichtsferien still.

Die Klagebewilligung ist mit der Klage einzureichen.

Für die Widerklage entfällt das Schlichtungsverfahren (Art. 198 lit. g ZPO).

Versandt an den/die Kläger/in und den/die Widerkläger/in unter Rückgabe der eingereichten Urkunden am (Datum).

Geschäfts-Nr.:

Verfügung und Klagebewilligung

an das zuständige Gericht

in Sachen

.....,

Kläger,

gegen

.....,

Beklagter,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 6'230.– nebst 5 % Zins seit ... zu bezahlen.»

Anerkannt: CHF 5'000.–

Streitgegenstand: *[Bezeichnung des Streitgegenstandes, soweit der Streitgegenstand nicht aus dem Rechtsbegehren hervorgeht.]*

Rest-Streitwert: CHF 1'230.–

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

Schlichtungsverhandlung vom ...

Erschienen: Die Parteien persönlich.

Die klagende Partei hat ursprünglich den Betrag von CHF 6'230.– nebst 5 % Zins seit ... eingeklagt. Die beklagte Partei hat in der Schlichtungsverhandlung CHF 5'000.– ohne Zinsen anerkannt. Im Übrigen bestreitet sie die Klage.

Die klagende Partei hält an ihrer Klage im Umfange des Restbetrages und des geltend gemachten Verzugszinses fest. In diesem Umfang ist der Schlichtungsversuch gescheitert und der klagenden Partei ist die Klagebewilligung zu erteilen.

***[*Variante 1: Kostenpflicht des Verfahrens*]

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind gemäss § 199 GOG sowie § 3 GebV OG festzulegen und ausgangsgemäss und anteilmässig der beklagten Partei aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen (Art. 113 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

***[*Variante 2: Kostenfreiheit des Verfahrens*]

Die Kosten fallen ausser Ansatz (Art. 113 Abs. 2 ZPO). Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen (Art. 113 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Die Anerkennung der Klage im Betrage von CHF 5'000.– ohne Zins wird vorge-
merkt und das Verfahren in diesem Umfange als erledigt abgeschlossen.
2. Für den bestrittenen Mehrbetrag von CHF 1'230.– und 5 % Zins auf
CHF 6'230.– seit ... wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt.
3. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden auf CHF ... festgesetzt.
[*Betreffend weitere Varianten siehe → M 4*]
4. Die Kosten werden zu 4/5 der beklagten Partei und zu 1/5 der klagenden Partei
auferlegt. Bei Einreichung der Klage werden die der klagenden Partei auferlegten
Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 ZPO).
[*Betreffend weitere Varianten siehe → M 4*]
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

7. Die Klageanerkennung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2 ZPO).

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Zur Beachtung:

Die Klagebewilligung berechtigt die klagende Partei zur Einreichung der Klage über den noch bestrittenen Betrag beim zuständigen Gericht innert **drei Monaten** seit Zustellung (Art. 209 Abs. 3 ZPO), sofern das Gesetz keine kürzere Klagfrist vorsieht (Art. 209 Abs. 4 ZPO).

Die Frist zur Einreichung der Klagebewilligung steht während der Gerichtsferien still.

Die Klagebewilligung ist mit der Klage einzureichen.

Versandt an die Parteien unter Rückgabe der eingereichten Urkunden am (Datum).

Geschäfts-Nr.:

Klagebewilligung
an das zuständige Gericht

in Sachen

.....,

Kläger,

gegen

.....,

Beklagter,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 33'768.25 zu bezahlen.»

Streitgegenstand: *[Bezeichnung des Streitgegenstandes, soweit der Streitgegenstand nicht aus dem Rechtsbegehren hervorgeht.]*

Streitwert: CHF 33'768.25

Aufgabe: *(Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch)*

Eingang: *(Datum Eingangsstempel)*

Schlichtungsverhandlung vom

Erschienen: Der Kläger.

Nicht erschienen: Der Beklagte ist trotz Vorladung zur Schlichtungsverhandlung (Empfangsschein vom ...) unentschuldigt nicht erschienen.

Die klagende Partei hält an ihrer Klage fest. Damit ist der Schlichtungsversuch gescheitert (Art. 206 Abs. 2 ZPO) und der klagenden Partei wird die Klagebewilligung erteilt.

***[Variante 1: Kostenpflichtigkeit, kein Kostenvorschuss:]

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden auf CHF ... festgesetzt und der klagenden Partei auferlegt. Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur

Hauptsache geschlagen (Art. 207 ZPO). Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen (Art. 113 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

[*Betreffend weitere Varianten siehe → M 4*]

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in dieser Klagebewilligung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Zur Beachtung:

Die Klagebewilligung berechtigt zur Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht innert **drei Monaten** seit Zustellung (Art. 209 Abs. 3 ZPO), sofern das Gesetz keine kürzere Klagefrist vorsieht (Art. 209 Abs. 4 ZPO).

Die Frist zur Einreichung der Klagebewilligung steht während der Gerichtsferien still.

Die Klagebewilligung ist mit der Klage einzureichen.

Versandt an die klagende Partei unter Rückgabe der eingereichten Urkunden am (Datum).

Geschäfts-Nr.:

Klagebewilligung
an das zuständige Gericht

in Sachen

.....,

Kläger,

gegen

.....,

Beklagter,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF ... nebst 5 % Zins seit ... zu bezahlen.»

Streitgegenstand: *[Bezeichnung des Streitgegenstandes, soweit der Streitgegenstand nicht aus dem Rechtsbegehren hervorgeht.]*

Streitwert: CHF ...

****[Variante : teilweiser Rückzug der Klage]*

Streitwert

(reduziert): CHF ...

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

Schlichtungsverhandlung vom ...

Erschienen: Die Parteien persönlich.

***[Variante : teilweiser Rückzug der Klage]

Die klagende Partei hat anlässlich der Schlichtungsverhandlung ihre Forderung auf den Betrag von CHF ... reduziert und im Umfang von CHF ... einstweilen [Variante: vorbehaltlos] zurückgezogen. Die Erledigung des teilweisen Klagerückzugs erfolgte mit separater Verfügung.

Den am ... [Datum] zugestellten Entscheidvorschlag lehnte die klagende/beklagte Partei am ... [Datum] rechtzeitig ab.

Der klagenden Partei wird die Klagebewilligung erteilt.

***[Variante 1: Kostenpflicht des Verfahrens]

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind gemäss § 199 GOG sowie § 3 GebV OG festzulegen und der klagenden Partei aufzuerlegen. Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 ZPO). Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen (Art. 113 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

[betreffend weitere Varianten siehe → M 4]

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in dieser Klagebewilligung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Zur Beachtung:

Die Klagebewilligung berechtigt die klagende Partei zur Einreichung der Klage über den noch bestrittenen Betrag beim zuständigen Gericht innert **drei Monaten** seit Zustellung (Art. 209 Abs. 3 ZPO), sofern das Gesetz keine kürzere Klagefrist vorsieht (Art. 209 Abs. 4 ZPO).

Die Frist zur Einreichung der Klagebewilligung steht während der Gerichtsferien still.

Die Klagebewilligung ist mit der Klage einzureichen.

Versandt an die klagende Partei unter Rückgabe der eingereichten Urkunden am (Datum).

Geschäfts-Nr.:

Entscheidungsvorschlag vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

vertreten durch

gegen

.....,

Beklagte/r,

vertreten durch

betreffend Forderung

Rechtsbegehren

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... [Anm. Betrag bis CHF 10'000.–; oder höherer Betrag, soweit anlässlich der Schlichtungsverhandlung ein Teilrückzug bis auf CHF 10'000.– erfolgt ist] nebst 5 % Zins seit ... und es sei in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) der Rechtsvorschlag aufzuheben. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe: [Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]

Eingang: [Datum Eingangsstempel]

Schlichtungsverhandlung vom

Erschienen: Die Parteien persönlich.

[Erwägungen:]

[Evtl. kurze Begründung gemäss Art. 210 Abs. 2 ZPO, fakultativ]

***[Variante: Reduktion des Streitwerts]

Die klagende Partei hat anlässlich der Schlichtungsverhandlung ihre Klage im Umfang von CHF ... einstweilen [Variante: vorbehaltlos] zurückgezogen und reduzierte ihre Forderung im vorliegenden Verfahren auf den Betrag von CHF 10'000.–. Die Erledigung des teilweisen Klagerückzugs erfolgt mit separater Verfügung.

Die Kosten für den Entscheidvorschlag sind anteilmässig und gestützt auf Art. 207 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 199 GOG sowie § 3 GebV OG festzulegen und der beklagten Partei aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind im Schlichtungsverfahren keine zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei CHF ... nebst 5 % Zins seit ... zu bezahlen. [*Zusätzlich in der Variante einer teilweisen Guttheissung: Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*]

In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) wird der Rechtsvorschlag im Betrag von ... beseitigt.

2. Die Gerichtsgebühr [*Variante: Reduktion des Streitwerts: für den Entscheidvorschlag*] wird auf CHF ... festgesetzt.

***[*Variante: mit Übersetzer usw.*]

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

CHF	0.00	; die Barauslagen betragen
CHF	0.00	
CHF	0.00	
CHF	0.00	

***[*Variante: kostenlose Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO*]

Es werden keine Kosten erhoben.

3. Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt.

***[*Variante: teilweise Guttheissung*]

Die Kosten werden zu ... der klagenden Partei und zu ... der beklagten Partei auferlegt. Die der klagenden Partei auferlegten Kosten werden mit dem von dieser geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag wird der Kostenvorschuss der klagenden Partei zurückerstattet. Ein allfälliges Verrechnungsrecht bleibt vorbehalten.

***[*Variante: teilweise Guttheissung; UP und URP wurde für klagende Partei bewilligt:*]

Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden zu ... der klagenden Partei und zu ... der beklagten Partei auferlegt. Die Kosten der klagenden Partei werden zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die

Kasse des Friedensrichteramts genommen. Die klagende Partei wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

[In der Variante kostenloses Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO: Ziff. 3 ist vollständig wegzulassen]

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

***[Variante: soweit zusätzlich Zustellung an Dritte/Behörden erforderlich ist:]

Schriftliche Mitteilung an

- die Parteien, je gegen Empfangsschein
sowie nach unbenütztem Ablauf der 20-tägigen Ablehnungsfrist an

-

6. Dieser Entscheidvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert **20 Tagen** seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung ist dem Friedensrichteramt schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

Diese Frist eidgenössischen Rechts steht während der Gerichtsferien still (Art. 145 Abs. 1 ZPO).

Nach Eingang einer allfälligen Ablehnung stellt der/die Friedensrichter/in der klagenden Partei die Klagebewilligung zu. **Wird der Entscheidvorschlag abgelehnt, so darf dieser im späteren Gerichtsverfahren nicht verwendet werden.**

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Entscheid vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

vertreten durch

gegen

.....,

Beklagte/r,

vertreten durch

betreffend Forderung

Rechtsbegehren

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... [*Anm. Betrag bis CHF 2'000.-; oder höherer Betrag, soweit anlässlich der Schlichtungsverhandlung ein Teilrückzug bis auf CHF 2'000.- erfolgt ist*] nebst 5 % Zins seit ... und es sei in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) der Rechtsvorschlag aufzuheben. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe: [*Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch*]

Eingang: [*Datum Eingangsstempel*]

Schlichtungsverhandlung vom ...

Erschienen: Die Parteien persönlich.

***[*Variante: Reduktion des Streitwerts*]

Die klagende Partei hat anlässlich der Schlichtungsverhandlung ihre Klage im Umfang von CHF ... einstweilen [*Variante: vorbehaltlos*] zurückgezogen und reduzierte ihre Forderung im vorliegenden Verfahren auf den Betrag von CHF 2'000.-. Die Erledigung des teilweisen Klagerückzugs erfolgt mit separater Verfügung.

Es wird erkannt:

1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei CHF ... nebst 5 % Zins seit ... zu bezahlen. [*Variante nur teilweise Gutheissung: Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.*]

In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) aufgehoben.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgesetzt.

***[*Variante: mit Übersetzer usw.*]

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

CHF 0.00 ; die Barauslagen betragen

CHF 0.00

CHF 0.00

CHF 0.00

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Entscheids, so ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf zwei Drittel.

***[*Variante: kostenlose Verfahren gemäss Art. 114 ZPO*]

Es werden keine Kosten erhoben.

3. ***[*Variante vollständige Gutheissung:*]

Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden der beklagten Partei auferlegt. Der von der klagenden Partei geleistete Kostenvorschuss wird der klagenden Partei zurückerstattet. Ein allfälliges Verrechnungsrecht bleibt vorbehalten.

Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

***[*Variante teilweise Gutheissung:*]

Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden zu ... der klagenden Partei und zu ... der beklagten Partei auferlegt. Die der klagenden Partei auferlegten Kosten werden mit dem von dieser geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag wird der Kostenvorschuss der klagenden Partei zurückerstattet. Ein allfälliges Verrechnungsrecht bleibt vorbehalten.

Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

***[Variante: UP und URP wurde für klagende Partei bewilligt:]

Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden zu ... der klagenden Partei und zu ... der beklagten Partei auferlegt. Die Kosten der klagenden Partei werden zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Kasse des Friedensrichteramts genommen. Die klagende Partei wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

[In der Variante kostenloses Verfahren gemäss Art. 114 ZPO: Ziff. 3 ist vollständig wegzulassen.]

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

***[Variante: Zusprechung Parteientschädigung]

Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine reduzierte Parteientschädigung von CHF ... zu bezahlen.

5. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

***[Variante: soweit zusätzlich Zustellung an Dritte/Behörden erforderlich ist:]

Schriftliche Mitteilung an

- die Parteien im Dispositiv, je gegen Empfangsschein
sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rechtsmittel

- ...

6. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** von der Zustellung an von einer Partei schriftlich eine Begründung verlangt wird. Wird eine Begründung verlangt, läuft den Parteien die Frist von 30 Tagen zur Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheids.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Entscheid und Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 6'230.– nebst 5 % Zins seit ... zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

Schlichtungsverhandlung vom

Erschienen: Die Parteien persönlich.

Die klagende Partei hat ursprünglich den Betrag von CHF 6'230.– nebst 5 % Zins seit ... eingeklagt. Die beklagte Partei hat in der Schlichtungsverhandlung CHF 6'000.– ohne Zinsen anerkannt. Im Übrigen bestreitet sie die Klage.

Die klagende Partei hält an ihrer Klage im Umfange des Restbetrags und des geltend gemachten Verzugszinses fest und stellt den Antrag, der/die Friedensrichter/in habe darüber zu entscheiden.

Die Teilanerkennung ist zulässig und klar, weshalb das Verfahren diesbezüglich als durch (Teil-)Anerkennung erledigt abzuschreiben ist (Art. 208 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind ausgangsgemäss und anteilmässig der beklagten Partei aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und

Art. 106 Abs. 1 ZPO). [*Variante kostenloses Verfahren*: Die Kosten des Schlichtungsverfahrens fallen ausser Ansatz (Art. 113 Abs. 2 lit. ... ZPO).]. Im Schlichtungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Über den Rest des Begehrens ist antragsgemäss zu entscheiden (Art. 212 Abs. 1 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird im Umfang von CHF 6'000.– als durch Anerkennung erledigt abgeschrieben.
2. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden auf CHF ... festgesetzt.

***[*Variante: kostenlose Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO*]

Es werden keine Kosten erhoben.

3. Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit dem nachfolgenden Entscheid.
6. Diese Klageanerkennung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2 ZPO).
7. Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Es wird erkannt:

1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei CHF 230.– nebst 5 % Zins auf CHF 6'230.– seit ... zu bezahlen.

***[*Variante: Klageabweisung:*]

Im CHF 6'000.– übersteigenden Betrag wird die Klage abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgesetzt.

***[*Variante: mit Übersetzer usw.*]

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

CHF	0.00 ; die Barauslagen betragen
CHF	0.00
CHF	0.00
CHF	0.00

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Entscheids, so ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf zwei Drittel.

***[Variante: kostenlose Verfahren gemäss Art. 114 ZPO]

Es werden keine Kosten erhoben.

- Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden der beklagten Partei auferlegt [Variante: UP und URP wurde für die beklagte Partei bewilligt: und zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Kasse des Friedensrichteramts genommen. Die beklagte Partei wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen].

Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

***[Variante: Klageabweisung:]

Die Kosten werden der klagenden Partei auferlegt. Die der klagenden Partei auferlegten Kosten werden mit dem von dieser geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag wird der Kostenvorschuss der klagenden Partei zurückerstattet. Ein allfälliges Verrechnungsrecht bleibt vorbehalten.

Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

[In der Variante kostenloses Verfahren gemäss Art. 114 ZPO: Ziff. 3 ist wegzulassen]

- Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

***[Variante: Zusprechung Parteientschädigung]

Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine reduzierte Parteientschädigung von CHF ... zu bezahlen.

- Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
- Jede Partei kann innert **10 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheids schriftlich beim Friedensrichteramt eine Begründung verlangen. Wird keine Begründung

verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Beschwerde. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde läuft erst ab Zustellung des begründeten Entscheids.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Entscheid vom
(begründete Ausfertigung)

*[Der begründete Entscheid weist das gleiche Datum auf wie das bereits
eröffnete Entscheiddispositiv]*

in Sachen

.....,

Kläger/in,

vertreten durch

gegen

.....,

Beklagte/r,

vertreten durch

betreffend Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung

Rechtsbegehren:

.....

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönli-
che Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

Schlichtungsverhandlung vom

Erschienen: Die Parteien persönlich.

Erwägungen:

1. *[Kurzgefasste Darstellung des Streitverhältnisses und der Prozessgeschichte inkl. Antrag auf
Entscheid i.S.v. Art. 212 Abs. 1 ZPO.]*
2. *[Evtl. gedrängte Darstellung der Parteistandpunkte.]*
3. *[Erwägungen zu prozessualen Einreden.]*

4. *[Materielle Erwägungen.]*

5. *[Kosten- und Entschädigungsfolgen; vgl. Art. 104 ff. ZPO.; insb. Hinweis, dass die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid der die Begründung verlangenden Partei aufzuerlegen sind; ggf. Hinweis auf die Verfügung des Bezirksgerichts, mit welcher einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde.]*

Es wird erkannt:

[Falls das Dispositiv bereits unbegründet eröffnet wurde, darf dieses in der begründeten Ausfertigung mit Ausnahme der aufzuerlegenden Kosten (kein Hinweis mehr auf Reduktionsmöglichkeit) und der Rechtsmittelbelehrung nicht angepasst werden.]

1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei CHF ... zu bezahlen. In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreuungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) aufgehoben. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgesetzt.

****[Variante: mit Übersetzer usw.]*

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

CHF 0.00 ; die Barauslagen betragen

CHF 0.00

CHF 0.00

CHF 0.00

****[Variante: kostenlose Verfahren gemäss Art. 114 ZPO]*

Es werden keine Kosten erhoben.

3. Die Kosten des begründeten Entscheids werden zu ... der klagenden Partei und zu ... der beklagten Partei auferlegt. Die der klagenden Partei auferlegten Kosten werden mit dem von dieser geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag wird der Kostenvorschuss der klagenden Partei zurückerstattet. Ein allfälliges Verrechnungsrecht bleibt vorbehalten.

****[Variante: UP und URP wurde für klagende Partei bewilligt:]*

Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden zu ... der klagenden Partei und zu ... der beklagten Partei auferlegt. Die Kosten der klagenden Partei werden zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Kasse des Friedensrichteramts genommen. Die klagende Partei wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

[In der Variante kostenloses Verfahren gemäss Art. 114 ZPO: Ziff. 3 ist vollständig wegzulassen.]

4. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine (reduzierte) Parteientschädigung von CHF ... zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen**, von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Vollstreckbarkeitsbescheinigung

in Sachen

.....,

Kläger/in,

vertreten durch

gegen

.....,

Beklagte/r,

vertreten durch

betreffend: Forderung

***[*Variante Entscheidvorschlag:*]

Der Entscheidvorschlag vom wurde von den Parteien innert Frist nicht abgelehnt. Er hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids und ist vollstreckbar.

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

Gegen diese Vollstreckbarkeitsbescheinigung kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

[*Variante Entscheid/Verfügung (Stempel auf Entscheid oder schriftliche Bescheinigung):*]

Dieser Entscheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... nebst 5 % Zins seit ... sowie CHF ... Zahlungsbefehlskosten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe: [*Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch*]

Eingang: [*Datum Eingangsstempel*]

Zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen auf:

Erschienen: Die Parteien persönlich.

Die klagende Partei hat anlässlich der heutigen Schlichtungsverhandlung ihre Klage einstweilen/vorbehaltlos zurückgezogen.

Dementsprechend ist das Schlichtungsverfahren als durch Klagerückzug erledigt abzuschreiben. Die Kosten sind gestützt auf Art. 207 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 199 GOG sowie § 3 GebV OG festzulegen und der klagenden Partei aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind im Schlichtungsverfahren keine zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als durch vorbehaltlosen/einstweiligen Klagerückzug erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgesetzt.
3. Die Kosten werden der klagenden Partei auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

6. ***[*Variante 1: einstweiliger Rückzug:*]

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

***[*Variante 2: vorbehaltloser Rückzug:*]

Dieser Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2 ZPO).

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... nebst 5 % Zins seit ... sowie CHF ... Zahlungsbefehlskosten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe: [*Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch*]

Eingang: [*Datum Eingangsstempel*]

Zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen auf:

Erschienen: Die Parteien persönlich.

Die klagende Partei hat anlässlich der heutigen Schlichtungsverhandlung ihre Forderung auf den Betrag von CHF ... reduziert und im Umfang von CHF ... einstweilen [*Variante: vorbehaltlos*] zurückgezogen.

Dementsprechend ist das Schlichtungsverfahren im Umfang von CHF ... als durch einstweiligen [*Variante: vorbehaltlosen*] Klagerückzug erledigt abzuschreiben. Die Kosten für die Abschreibungsverfügung sind anteilmässig und gestützt auf Art. 207 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 199 GOG sowie § 3 GebV OG festzulegen und der klagenden Partei aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind im Schlichtungsverfahren keine zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Der Entscheidvorschlag [*Varianten:* Die Klagebewilligung / Der Entscheid] betreffend CHF ... ergeht separat.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird im Umfang von CHF ... als durch vorbehaltlosen/einstweiligen Klagerückzug erledigt abgeschlossen.
2. Die Gerichtsgebühr für die Abschreibungsverfügung wird anteilmässig auf CHF ... festgesetzt.
3. Die Kosten werden der klagenden Partei auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

6. ***[*Variante 1: einstweiliger Rückzug:*]

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

***[*Variante 2: vorbehaltloser Rückzug:*]

Dieser Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2 ZPO).

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Schadenersatz aus SVG

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... nebst 5 % Zins seit ... zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

Zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen auf: ...

****[Variante Säumnis klagende Partei]*

Die klagende Partei ist zu der auf heute angesetzten Schlichtungsverhandlung unentschuldigt nicht erschienen, obwohl ihr die Vorladung mit dem Hinweis auf die Säumnisfolgen gemäss Empfangsschein am ... rechtzeitig zugestellt worden ist. In Anwendung von Art. 206 Abs. 1 ZPO gilt bei Säumnis der klagenden Partei das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Schlichtungsverfahren ist als gegenstandslos abzuschreiben.

****[Variante Säumnis beider Parteien]*

Beide Parteien sind zu der auf heute angesetzten Schlichtungsverhandlung unentschuldigt nicht erschienen, obwohl ihnen die Vorladung mit dem Hinweis auf die Säumnisfolgen gemäss Empfangsschein am ... (klagende Partei) bzw. am ... (beklagte Partei) rechtzeitig zugestellt worden ist. In Anwendung von Art. 206 Abs. 3 ZPO ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

Die Kosten sind gestützt auf Art. 207 Abs. 1 lit. b ZPO i.V.m. § 199 GOG sowie § 3 GebV OG festzulegen und der klagenden Partei aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind im Schlichtungsverfahren keine zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgesetzt.
3. Die Kosten werden der klagenden Partei auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
6. ***[*Variante 1: Bei einem Streitwert von weniger als CHF 10'000.–:*]
Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

***[*Variante 2: Bei einem Streitwert von mindestens CHF 10'000.–:*]

Gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Berufung erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten in diesem Entscheid angefochten, kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung und Herausgabe

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei

- a) CHF ... nebst 5 % Zins seit ... zu bezahlen,
- b) es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) zu beseitigen.
- c) das Tonbandgerät Marke Philips Nr. 128713 im Wert von CHF 120.– unbeschwert herauszugeben, unter Androhung von Zwangsvollzug im Unterlassungsfall.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

Schlichtungsverhandlung vom: ...

Erschienen: Der/Die Kläger/in persönlich;
 ..., Geschäftsführer/in, namens der/des Beklagten.

Die beklagte Partei hat anlässlich der heutigen Schlichtungsverhandlung die Klage anerkannt.

In Anwendung von Art. 208 ZPO ist das Schlichtungsverfahren als durch Klageanerkennung erledigt abzuschreiben. Die Kosten sind gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 199 GOG sowie § 3 GebV OG festzulegen und der klagenden Partei aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind im Schlichtungsverfahren keine zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als durch Klageanerkennung erledigt abgeschlossen.

In der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) wird für den Betrag von CHF ... der Rechtsvorschlag aufgehoben.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgesetzt.

3. Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

6. Diese Klageanerkennung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2 ZPO).

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

Erbengemeinschaft

Erben des:

J. B., geboren ..., gestorben ...,

1.,

2.,

Kläger,

gegen

..... **(AG)**, Seestr. 43, 8038 Zürich,

Beklagte,

vertreten durch,

betreffend Forderung aus Generalunternehmensvertrag

Rechtsbegehren:

«Die Beklagte sei zu verpflichten, an die Kläger zu bezahlen:

CHF 117'000.– nebst 7 % Verzugszins

seit 25. März 20... von CHF 60'000.–

seit 2. August 20... von CHF 50'000.–

seit 20. Januar 20... von CHF 7'000.–

sowie CHF ... Betreibungskosten,

und es sei der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ...

(Zahlungsbefehl vom ...) zu beseitigen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe:

[Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]

Eingang:

[Datum Eingangsstempel]

Schlichtungsverhandlung vom: ...

Erschienen: Die Kläger persönlich;
..., Direktor, namens der Beklagten.

Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom ... schlossen die Parteien folgende Vereinbarung:

- «1. Die Kläger reduzieren die eingeklagte Forderung auf den Betrag von CHF 67'000.– und verzichten auf Geltendmachung des Mehrbetrags (inkl. Zinsen und Betreibungskosten).
2. Die Beklagte anerkennt den reduzierten Forderungsbetrag von CHF 67'000.– und verpflichtet sich, diese Summe innert zehn Tagen nach Erhalt der Erledigungsverfügung des Friedensrichteramts direkt beim Betreibungsamt ... zu bezahlen.
In diesem Umfang zieht die Beklagte in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) den Rechtsvorschlag zurück.
3. Die Kläger verpflichten sich, das Fortsetzungsbegehren nur zu stellen, wenn die Beklagte dem Betreibungsamt den anerkannten Betrag gemäss Ziff. 2 dieser Vereinbarung nicht fristgerecht überwiesen hat.
4. Vorbehältlich der Erfüllung dieser Vereinbarung erklären die Kläger den Rückzug der Betreibung. Die Beklagte ist berechtigt, in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) nach Bezahlung des Betrags gemäss Ziff. 2 die Löschung des Registereintrags (Abstellung der Betreibung) selbständig zu erwirken.
5. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.
6. Die Parteien übernehmen die Kosten des Schlichtungsverfahrens je zur Hälfte.
7. Der Vergleich gilt, sofern ihn keine Partei bis ... (Datum des Poststempels) gegenüber dem Friedensrichteramts schriftlich ablehnt.»

Nachdem keine Partei diesen Vergleich innert Frist abgelehnt hat und der Zustimmungsbeschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt, kann das Verfahren erledigt werden.

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren ist gemäss § 3 GebV OG festzusetzen. Die Kosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss aufzuerlegen (Art. 109 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als durch Vergleich erledigt abgeschrieben.

In der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) wird für den Betrag von CHF 67'000.– der Rechtsvorschlag aufgehoben.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgesetzt.

***[Variante: kostenlose Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO]

Es werden keine Kosten erhoben.

3. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, wobei die Kosten für die solidarisch haftenden Kläger vom Kläger 2 bezogen werden. Die den Klägern auferlegten Kosten werden mit dem von diesen geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag wird der Kostenvorschuss den Klägern zurückerstattet. Ein allfälliges Verrechnungsrecht bleibt vorbehalten.

[In der Variante kostenloses Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO: Ziff. 3 ist vollständig wegzulassen]

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien gegen Empfangsschein.

6. Der Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2 ZPO).

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

[In der Variante kostenloses Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO: Abs. 2 der Ziff. 6 ist vollständig wegzulassen]

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... nebst 5 % Zins seit ... sowie CHF ... Zahlungsbefehlskosten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»»

Aufgabe: *[Datum Poststempel, Abgabzeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]*

Eingang: *[Datum Eingangsstempel]*

***[*Variante 1:*]

Mit Eingabe vom ... teilte die klagende Partei mit, dass ihr die beklagte Partei nach Erhalt der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung den eingeklagten Betrag ohne Zins und Zahlungsbefehlskosten bezahlt habe; um das Verfahren abzukürzen, verzichte sie nun auf die Geltendmachung von Verzugszins und den Ersatz von Betreuungskosten. Sie ersucht, das Verfahren unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei abzuschreiben, da diese durch den Rechtsvorschlag in der angehobenen Betreuung die Klageeinleitung verursacht habe. Die beklagte Partei hat diesen Sachverhalt auf Anfrage hin bestätigt.

Das Verfahren ist somit als durch die Zahlung gegenstandslos geworden zu erledigen. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind gemäss Art. 95 ff. ZPO i.V.m. § 199 GOG sowie § 3 GebV OG zu regeln und der beklagten Partei aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind im Schlichtungsverfahren keine zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

***[Variante 2:]

Mit Eingabe vom ... orientierte die klagende Partei die Schlichtungsbehörde darüber, dass die Parteien einen aussergerichtlichen Vergleich geschlossen hätten. Dies wurde mit Eingabe vom ... von der beklagten Partei bestätigt. Die Parteien verzichteten darauf, den Vergleich der Schlichtungsbehörde einzureichen. Das Verfahren ist somit als gegenstandslos i.S.v. Art. 242 ZPO abzuschreiben. Die Parteien haben durch den Abschluss des aussergerichtlichen Vergleichs die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gemeinsam verursacht. Das rechtfertigt eine hälftige Verlegung der Prozesskosten.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Die auf ... angesetzte Schlichtungsverhandlung findet nicht statt.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgesetzt.

4. ***[Variante 1:]

Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt.

***[Variante 2:]

Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

7. ***[Variante 1: Bei einem Streitwert von weniger als CHF 10'000.–:]

Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

***[Variante 2: Bei einem Streitwert von mindestens CHF 10'000.–:]

Gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Berufung erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten in diesem Entscheid angefochten, kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... nebst 5 % Zins seit ... sowie CHF ... Betreibungskosten in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe: [*Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch*]

Eingang: [*Datum Eingangsstempel*]

Die klagende Partei hat ihr mangelhaftes Gesuch vom ... auch innert der mit Verfügung vom ... angesetzten Frist nicht verbessert. Androhungsgemäss gilt die Eingabe damit als nicht erfolgt, weshalb das Schlichtungsverfahren abzuschreiben ist (Art. 132 ZPO).

Die Kosten sind gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 199 GOG sowie § 3 GebV OG festzulegen und der klagenden Partei aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind im Schlichtungsverfahren keine zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).
[*Anm.: Wenn der Mangel in einer unzureichenden Vollmacht bestand, so hat die Vertreterin oder der Vertreter die klagende Partei nicht vertreten, weshalb eine Kostenaufgabe zulasten der klagenden Partei nicht möglich ist.*]

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgelegt und der klagenden Partei auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
5. ***[*Variante 1: Bei einem Streitwert von weniger als CHF 10'000.–.*]
Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen**, von der schriftlichen Zustellung an gerechnet, unter Anführung der Gründe (Art. 320 ZPO) und Beilage dieser Verfügung schriftlich im Doppel beim Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 15, Postfach, 8021 Zürich, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift hat dem Art. 321 ZPO zu genügen.

***[*Variante 2: Bei einem Streitwert von mindestens CHF 10'000.–.*]
Gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Berufung erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten in diesem Entscheid angefochten, kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... nebst 5 % Zins seit ... sowie CHF ... Betreibungskosten in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

***[*Variante Streitverkündungsklage durch klagende Partei: zusätzlich folgender Absatz:*]

Rechtsbegehren der Streitverkündungsklage:

«Es sei der klagenden Partei die Streitverkündungsklage gegen ... [Name, Adresse] zuzulassen. ... [Name, Adresse] sei im Falle des Unterliegens der klagenden Partei im Hauptprozess zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... zu bezahlen.»

Aufgabe: [Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]

Eingang: [Datum Eingangsstempel]

***[*Variante 1: Nichtleisten des Kostenvorschusses:*]

Die klagende Partei hat den Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren von CHF ... auch innert der mit Verfügung vom ... angesetzten Nachfrist nicht geleistet, weshalb auf das Schlichtungsgesuch nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO), die klagende Partei die Kosten zu tragen hat (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

***[*Variante 2: Streitverkündungsklage*]

Die klagende Partei beantragt in ihrem Schlichtungsgesuch die Zulassung der Streitverkündungsklage gegen ... [*Name, Adresse*]. Die Streitverkündungsklage kann erst im Entscheidungsverfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht geltend gemacht werden, das durch die Einreichung der Hauptklage eingeleitet wird, und ist im Schlichtungsverfahren ausgeschlossen. Deshalb ist auf die Streitverkündungsklage nicht einzutreten. Die klagende Partei hat die Kosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

***[*Variante 3: gemeinsamer Verzicht auf Schlichtungsverfahren*]

Die Parteien haben mit Vereinbarung vom ... (act. ...) auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichtet. Der Streitwert beträgt CHF ..., weshalb der Verzicht gemäss Art. 199 Abs. 1 ZPO gültig ist. Die Schlichtungsbehörde ist für die vorliegende Streitsache daher sachlich nicht zuständig. Es ist deshalb auf das Schlichtungsgesuch nicht einzutreten. Wird eine Eingabe, auf die mangels Zuständigkeit nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Behörde neu (im Original) eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO).

Die klagende Partei hat die Kosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Auf das Schlichtungsgesuch [*Variante Streitverkündungsklage: Auf die Streitverkündungsklage*] wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgelegt.
3. Die Kosten werden der klagenden Partei auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien [*Variante Streitverkündungsklage: sowie an die Streitberufene*], je gegen Empfangsschein.
6. ***[*Variante 1: Bei einem Streitwert von weniger als CHF 10'000.-.*]
Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen**, von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen

und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

***[*Variante 2: Bei einem Streitwert von mindestens CHF 10'000.–:*]

Gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Berufung erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten in diesem Entscheid angefochten, kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Rechtsbegehren:

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF ... nebst 5 % Zins seit ... sowie CHF ... Betreibungskosten in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.»

Aufgabe: [Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch]

Eingang: [Datum Eingangsstempel]

Mit Schreiben vom ... [vgl. hierzu M 36] hat die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei mitgeteilt, dass sie sich für die vorliegende Streitigkeit als nicht zuständig erachte (act. ...).

***[Variante 1: Keine Reaktion der klagenden Partei]

Die klagende Partei hat sich innert Frist nicht vernehmen lassen.

***[Variante 2: Einverständnis der klagenden Partei zur Weiterleitung]

Die klagende Partei hat sich mit Eingabe vom ... ausdrücklich mit der Weiterleitung der Eingabe einverstanden erklärt.

***[Variante 3: Festhalten an der Zuständigkeit durch die klagende Partei]

Mit Eingabe vom ... (act. ...) hat die klagende Partei an der Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde festgehalten.

Die Schlichtungsbehörde ist für die vorliegende Streitsache sachlich [*Variante: örtlich*] nicht zuständig, da ... [*kurze Begründung, weshalb die Zuständigkeit nicht gegeben ist, z.B. weil es sich um eine mietrechtliche, familienrechtliche, verwaltungsrechtliche Streitigkeit handelt*]. Auf das Schlichtungsgesuch ist daher nicht einzutreten.

*** [*Variante 1: Weiterleitung*]

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach rechtskräftiger Erledigung erfolgt eine Weiterleitung an das Friedensrichteramt ... [*Varianten: die paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirks .../die Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz*].

*** [*Variante 2: keine Weiterleitung, z.B. da alternative Zuständigkeit oder Partei hat an Zuständigkeit festgehalten*]

Es erfolgt keine Weiterleitung an eine andere Behörde, da ... [*Varianten: eine alternative Zuständigkeit vorliegt / die Zustellung nicht irrtümlich erfolgte, wie die klagende Partei mit Eingabe vom ... darlegte*]. Wird eine Eingabe, auf die mangels Zuständigkeit nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Behörde neu (im Original) eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO).

***[*Variante 1: Kostenpflicht*]

Die Kosten sind gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 199 GOG sowie § 3 GebV OG festzulegen und der klagenden Partei aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind im Schlichtungsverfahren keine zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

*** [*Variante 2: Kostenfreiheit gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO*]

Gestützt auf Art. 113 Abs. 2 sind im vorliegenden Verfahren den Parteien keine Kosten aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind im Schlichtungsverfahren keine zu sprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Auf das Schlichtungsgesuch wird nicht eingetreten.
2. Das Schlichtungsgesuch wird an das Friedensrichteramt ... [*Varianten: die paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirks .../die Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz*] weitergeleitet.
[*Soweit keine Weiterleitung erfolgt, ist diese Ziff. wegzulassen.*]
3. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgelegt und der klagenden Partei auferlegt.

[Variante Kostenfreiheit gemäss Art. 113 Abs. 2 ZPO]

Es werden keine Kosten erhoben.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
6. ***[Variante 1: Bei einem Streitwert von weniger als CHF 10'000.–:]
Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

***[Variante 2: Bei einem Streitwert von mindestens CHF 10'000.–:]

Gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Berufung erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten in diesem Entscheid angefochten, kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Die Parteien haben in einer Mediation eine Vereinbarung erzielt und gemeinsam mit Eingaben vom ... (act. ...) bzw. ... (act. ...) [*Variante mündlicher Antrag*: mündlich am ... (vgl. Protokoll, S. ...)] deren Genehmigung beantragt. Die Vereinbarung vom ... [*Datum*] (act. ...) lautet:

[*Text eingeben.*]

Die Vereinbarung ist rechtlich zulässig und demzufolge zu genehmigen (Art. 217 ZPO).

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren ist gemäss § 3 GebV OG festzusetzen. Die Kosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss aufzuerlegen (Art. 109 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Die Vereinbarung der Parteien vom ... wird genehmigt und das Schlichtungsverfahren als dadurch erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF ... festgesetzt.
3. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
6. Diese genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung / Ausstandsbegehren

Am ... stellte die klagende/beklagte Partei gegen die/den amtierende/n Friedensrichter/in gestützt auf Art. 47 Abs. ... lit. ... ZPO ein Ausstandsgesuch.

Nach Auffassung der/des Friedensrichters/-in ist kein Ausstandsgrund gegeben, weshalb das Gesuch dem Bezirksgericht zur Entscheid vorzulegen ist (§ 127 lit. c GOG).

Es wird verfügt:

1. Das Ausstandsgesuch der klagenden/beklagten Partei wird dem Bezirksgericht ... zur Entscheid überwiesen.
2. Schriftliche Mitteilung an das Bezirksgericht ..., unter Beilage der Akten und einer Stellungnahme der/des Friedensrichters/-in zu den geltend gemachten Ausstandsgründen, sowie an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Entscheidveröffentlichung

Klagende Partei

...

Beklagte Partei

...

Angaben zum gerichtlichen Entscheid

Entscheid [*Variante 1: Klagebewilligung*] [*Variante 2: Entscheidvorschlag*]

betreffend ... [*Streitgegenstand, z.B. Forderung*]

1. ... [*Aufführen der Dispositiv-Ziffern des Entscheids oder des Entscheidvorschlags; selbst wenn der Entscheid begründet ausgefertigt wird, sind nur die Dispositiv-Ziffern zu veröffentlichen.*]

***[*Variante Klagebewilligung:*]

Der klagenden Partei wird die Klagebewilligung erteilt.

2. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden auf CHF ... festgesetzt, der klagenden Partei auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss im Betrag von CHF ... verrechnet.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die klagende Partei gegen Empfangsschein, an die beklagte Partei durch einmalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.

5. ***[*Variante unbegründeter Entscheid:*]

Die Parteien können innert **10 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheids schriftlich beim Friedensrichteramt eine Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Beschwerde. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde läuft erst ab Zustellung des begründeten Entscheids.

***[*Variante begründeter Entscheid:*]

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen**, von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Oberge-

richt des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

***[*Variante Klagebewilligung:*]

Die klagende Partei muss innert **drei Monaten** ab Zustellung unter Einreichung der Klagebewilligung beim zuständigen Gericht Klage einreichen, sofern das Gesetz keine kürzere Klagefrist vorsieht (Art. 209 Abs. 4 ZPO). Die Frist zur Einreichung der Klagebewilligung steht während der Gerichtsferien still. Reicht die klagende Partei die Klage nicht rechtzeitig ein, so gilt die Klage als einstweilen zurückgezogen.

Gegen die Auflage und Höhe der Gerichtskosten in dieser Klagebewilligung kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

***[*Variante Entscheidvorschlag:*]

Dieser Entscheidvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert **20 Tagen** seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Nach Eingang einer allfälligen Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu.

Geschäftsnummer: ...

Entscheiddatum: ...

Gerichtliche Entscheidungsinstanz

Friedensrichteramt ...

***[*Variante begründeter Entscheid:*]

Bemerkungen:

Der begründete Entscheid kann von der beklagten Partei bei der unterzeichneten Stelle bezogen werden.

Kontaktstelle

Friedensrichteramt ...

... [Strasse]

... [Ort]

Geschäfts-Nr.:

Protokoll

(Datum, Zeit = Beginn) Protokollerklärung mündliches Schlichtungsgesuch

Anwesend: Friedensrichter/in ...

Erschienen: ... [*Name, Vorname, weitere Personalien, Adresse*]

Der/die Erschienene [*oder Name*] erklärt folgendes Schlichtungsgesuch zu Protokoll:

Beklagte Partei: ... [*Name, Vorname, weitere Personalien, Adresse*]

Rechtsbegehren: ...

Umschreibung des Streitgegenstands: ...

Streitwert: ...

Der/die Erklärende hat sich mit ... [*z.B. Ausweis, Identitätskarte, Auszug aus dem Handelsregister, Vollmacht etc.*] legitimiert.

(Ort, Datum, Zeit = Ende)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Protokoll

(Datum, Zeit = Beginn): Schlichtungsverhandlung

Anwesend: Friedensrichter/in ...
... als Russisch-Dolmetscher/in

Erschienen: die Parteien persönlich
[allenfalls Angaben zu weiteren anwesenden Personen wie Vertreter oder andere Begleitpersonen]

Die/Der Dolmetscher/in wurde bereits zu Beginn der Verhandlung auf die Folgen einer wissentlich falschen Übersetzung gemäss Art. 307 StGB und auf das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB hingewiesen.

[Die Aussagen der Parteien dürfen **nicht** protokolliert werden. Die zu protokollierenden Punkte entsprechen der Aufzählung in Art. 209 Abs. 2 ZPO.]

[Um einen Entscheidvorschlag oder Entscheid begründen zu können, darf die Schlichtungsbehörde Notizen von den Aussagen der Parteien machen. Diese dürfen jedoch nicht Eingang ins Protokoll finden. Sie sind bloss Gedankenstützen und nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens zu vernichten.]

[(Teil-) Einigungen (Vergleich, Klageanerkennung und vorbehaltloser Klagerückzug) müssen zu Protokoll genommen und von den Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch, wenn die Einigung schriftlich erfolgt.]

[Nichteinigung: Die Nichteinigung ist im Protokoll festzuhalten (Art. 209 Abs. 1 ZPO). Die Gründe dafür sind nicht zu protokollieren.]

[In das Protokoll aufzunehmen ist ein Antrag der klagenden Partei auf einen Entscheid (Art. 212 ZPO). Hat die Schlichtungsbehörde entschieden, in der Sache einen Entscheid fällen zu wollen, ist das laufende Schlichtungsverfahren formell zu schliessen; der Schluss des Schlichtungsverfahrens bzw. die Nichteinigung ist im Protokoll festzuhalten. Das Entscheidverfahren ist sodann formell (mündlich oder schriftlich) zu eröffnen. In diesem Fall muss über die Verhandlung ein ausführliches Protokoll geführt werden (Art. 219 i.V.m. Art. 235 ZPO)]

(Ort, Datum, Zeit = Ende)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Protokoll

(Datum, Zeit = Beginn): Entscheidverfahren

Anwesend: Friedensrichter/in ...
... als Russisch-Dolmetscher/in

Erschienen: die Parteien persönlich
[allenfalls Angaben zu weiteren anwesenden Personen wie Vertreter oder andere Begleitpersonen]

Die/Der Dolmetscher/in wurde bereits zu Beginn der Verhandlung auf die Folgen einer wissentlich falschen Übersetzung gemäss Art. 307 StGB und auf das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB hingewiesen.

Es haben ausgeführt:

Die klagende Partei zur Begründung:

[Es folgen Anträge und Ausführungen der klagenden Partei. Die Anträge zur Sache bzw. das Rechtsbegehren sind im vollen Wortlaut zu protokollieren, tatsächliche Ausführungen jedoch nur insoweit, als sie zum wesentlichen Inhalt des Rechtsstreits gehören und nicht schon schriftlich vorliegen.]

Die beklagte Partei zur Beantwortung:

[Hier folgen in gleicher Weise die Vorbringen der beklagten Partei.]

Die klagende Partei zur Replik:

.....

Die beklagte Partei zur Duplik:

.....

[Falls Beweise abgenommen werden, ist ein Beweisprotokoll zu führen.]

Sodann haben in der **Parteibefragung**, nach Ermahnung zur Wahrheit und Androhung von Ordnungsbussen bei mutwilliger Leugnung bis zu CHF 2'000.– bzw. CHF 5'000.– im Wiederholungsfall (Art. 191 ZPO) bzw. **Beweisaussage**, nach

Ermahnung zur Wahrheit und Hinweis auf die Straffolgen einer Falschaussage (Art. 192 ZPO i.V.m. Art. 306 StGB), ausgesagt:

*[Sollten allenfalls auch noch **Zeugen** anzuhören sein, wäre analog zu verfahren, unter Hinweis auf die Androhung gemäss Art. 171 ZPO i.V.m. Art. 307 StGB). Bei **mündlichen Gutachten** wäre ebenso zu verfahren, unter Hinweis auf Androhungen gemäss Art. 184 ZPO i.V.m. Art. 307 sowie Art. 320 StGB.]*

[Werden Aussagen als Beweis (Parteibefragung bzw. Beweisaussage, Zeugnis bzw. mündliches Gutachten) abgenommen, müssen diese von den befragten Personen unterzeichnet werden, soweit sie nicht auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden (Art. 176 und 176a ZPO).]

[Nach Abschluss der Beweisabnahme ist den Parteien Gelegenheit zu geben, mündlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen (Art. 232 ZPO).]

*[**Prozesserklärungen** (Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung) sind genau zu protokollieren und von den Parteien im Protokoll zu unterzeichnen.]*

*[Der **Entscheid** ist im Dispositiv in das Protokoll aufzunehmen, wenn dieser mündlich eröffnet wird.]*

(Ort, Datum, Zeit = Ende)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend

***[Variante 1: Art. 206 Abs. 4 ZPO]

Die klagende/beklagte Partei ist unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung erschienen und ist damit säumig im Sinne von Art. 206 Abs. 4 ZPO. Das Friedensrichteramt zieht daher in Erwägung, ihr gestützt auf Art. 206 Abs. 4 ZPO eine Ordnungsbusse in Höhe von CHF ... aufzuerlegen. Vor Erlass ist der klagenden/beklagten Partei Gelegenheit zur freigestellten Stellungnahme zu geben, um sich zur in Aussicht gestellten Ordnungsbusse und Bussenhöhe, zu den Gründen ihrer Säumnis und zum Mass ihres Verschuldens zu äussern.

***[Variante 2: Art. 128 ZPO]

[Kurze Darstellung des Sachverhalts wie Störung des ordnungsgemässen Ablaufs des Verfahrens oder ungehöriges Verhalten.] Das Friedensrichteramt zieht daher in Erwägung, ihr gestützt auf Art. 128 Abs. 1 ZPO eine Ordnungsbusse in Höhe von CHF ... aufzuerlegen. Vor Erlass ist der klagenden/beklagten Partei Gelegenheit zur freigestellten Stellungnahme zu geben, um sich zur in Aussicht gestellten Ordnungsbusse und Bussenhöhe zu äussern.

Es wird verfügt:

1. ***[Variante 1: Art. 206 Abs. 4 ZPO]

Der beklagten/klagenden Partei wird Gelegenheit zur freigestellten Stellungnahme gegeben, um sich innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung zur in Aussicht gestellten Ordnungsbusse von CHF ..., zu den Gründen ihrer Säumnis und zum Mass ihres Verschuldens zu äussern.

***[Variante 2: Art. 128 ZPO]

Der beklagten/klagenden Partei wird Gelegenheit zur freigestellten Stellungnahme gegeben, um sich innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung zur in Aussicht gestellten Ordnungsbusse von CHF ... zu äussern.

Im Unterlassungsfall wird Verzicht auf Stellungnahme angenommen und es wird aufgrund der Akten entschieden.

3. Schriftliche Mitteilung an die klagende/beklagte Partei gegen Empfangsschein.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend

[Kurze Darstellung des Sachverhaltes wie Störung des ordnungsgemässen Ablaufs des Verfahrens oder ungehöriges Verhalten.] In Anwendung von Art. 128 Abs. 1 ZPO

wird verfügt:

1. Die klagende/beklagte Partei wird mit einer Ordnungsbusse von CHF ... bestraft.
2. Schriftliche Mitteilung an den/die Gebüsste/n gegen Empfangsschein.
3. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend

Die klagende/beklagte Partei ist unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung erschienen und ist damit säumig im Sinne von Art. 206 Abs. 4 ZPO. *[Ausführungen zum Grad des Verschuldens und zur Stellungnahme der klagenden/beklagten Partei.]*

Es wird verfügt:

1. Die klagende/beklagte Partei wird wegen Säumnis mit einer Ordnungsbusse von CHF ... bestraft.
2. Schriftliche Mitteilung an den/die Gebüsste/n gegen Empfangsschein.
3. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Gemäss Eingabe der klagenden Partei vom ... hat die beklagte Partei ihren Wohnsitz/Sitz im Ausland (act. ...).

Gemäss Art. 140 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland angewiesen werden, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Wenn diese Partei der Aufforderung nicht nachkommt, können die Zustellungen durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt oder dem Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Schlichtungsgesuch vom ... (act. ...) wird der beklagten Partei zugestellt.
2. Der beklagten Partei wird eine einmalige Frist von **20 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung, um ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so können Zustellungen künftig durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder dem Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen. Dasselbe würde gelten, wenn sich die Zustellung an das bezeichnete Zustellungsdomizil als unmöglich erweisen sollte.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Friedensrichteramts ..., ... [*Briefadresse*], eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in

dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 143 ZPO).

3. Die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung erfolgt mit separater Verfügung.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die beklagte Partei auf dem Rechtshilfeweg.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Die Eingabe der klagenden Partei [*Variante fehlende Vollmacht*: von Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...] vom ... entspricht nicht den Anforderungen des Art. 132 ZPO, da ... [*z.B. die Unterschrift fehlt; die Eingabe unleserlich ist; die Vollmacht fehlt etc.*].

Es wird verfügt:

1. Der klagenden Partei [*Variante fehlende Vollmacht*: Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...] wird eine Frist von **10 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

***[*Variante allgemein*]

Bei Säumnis gilt die Eingabe als nicht erfolgt.

***[*Variante fehlende Vollmacht*]

Bei Säumnis wird Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ... nicht als Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter der klagenden Partei zugelassen und die Eingabe gilt als nicht erfolgt.

2. Schriftliche Mitteilung an die klagende Partei [*Variante fehlende Vollmacht*: sowie Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...].

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Die klagende Partei hat das Schlichtungsgesuch und/oder die Beilagen in ungenügender Anzahl eingereicht. In Anwendung von Art. 131 ZPO

wird verfügt:

1. Der klagenden Partei wird eine Frist von **5 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um zusätzlich ... Exemplare des Schlichtungsgesuchs einzureichen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

2. Bei Säumnis werden die notwendigen Kopien auf Kosten der klagenden Partei erstellt.
3. Schriftliche Mitteilung an die klagende Partei.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

***[*Variante 1: erste Fristansetzung*]

Die klagende Partei hat am ... [= Datum Poststempel, Abgabzeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch] ein Schlichtungsgesuch mit einem Streitwert von CHF ... eingereicht. Auf Grund dieses Streitwerts ist für das Schlichtungsverfahren mit Kosten von mutmasslich CHF ... zu rechnen. Dafür ist ein Vorschuss zu leisten (Art. 98 ZPO). Bei Nichtleistung innert einer Nachfrist wird auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten (Art. 100 f. ZPO).

Die gerichtliche Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege würde von der Vorschussleistung befreien (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel zur Prozessführung verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO), wobei es der gesuchstellenden Person obliegt, das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Gesuch insbesondere mittels umfassender Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse (namentlich vollständige Steuererklärungen der letzten zwei Jahre, aktuelle Lohnausweise, Bankauszüge und Belege zu den geltend gemachten Ausgaben, wie z.B. Kosten für Wohnung, Krankenkasse, Versicherungen, Steuern etc.) zu belegen (Art. 119 Abs. 2 ZPO). Ein entsprechendes Gesuch wäre beim Einzelgericht des in der Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgerichts einzureichen.

***[*Variante 2: Nachfrist ansetzen*]

Mit Verfügung vom ... wurde der klagenden Partei Frist angesetzt, um für die sie allenfalls treffenden Kosten einstweilen einen Kostenvorschuss von CHF ... zu leisten (Art. 98 ZPO). Ein Kostenvorschuss wurde von der klagenden Partei bis heute nicht geleistet. Somit ist der klagenden Partei eine Nachfrist zur Leistung

des Kostenvorschusses anzusetzen. Bei Nichtleistung wird auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

Es wird verfügt:

1. ***[*Variante 1: erste Fristansetzung*]

Der klagenden Partei wird eine Frist von ... **Tagen** [Anm. i.d.R. 10 Tage] ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um einen Kostenvorschuss von CHF ... zu leisten.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Bei Nichtleistung innert einer Nachfrist wird auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten.

***[*Variante 2: Nachfrist ansetzen*]

Der klagenden Partei wird eine Nachfrist von ... **Tagen** [Anm. i.d.R. 10 Tage] ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den Kostenvorschuss in der Höhe von CHF ... gemäss Verfügung vom ... zu leisten, andernfalls auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten wird.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

2. Wird beim Einzelgericht des in der Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgerichts ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, so hat die klagende Partei dies dem Friedensrichteramt innert der Frist gemäss Ziff. 1 nachzuweisen, andernfalls auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten wird.
3. Die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung erfolgt nach Eingang des Kostenvorschusses gemäss Ziffer 1 mit separater Verfügung.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die klagende Partei gegen Empfangsschein und unter Beilage eines Einzahlungsscheins.
5. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.

Verfügung vom

in Sachen

Muster **Müller**,

Kläger,

gegen

1. Muster Meier,

2. Muster,

3. Muster,

Beklagte,

1) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Muster, Muster & Meier, Bahnhofstrasse 29, 8022 Zürich,

2) und 3) vertreten durch die Beiständin Rechtsanwältin Karin Meier, Bahnhofstrasse 11, 8000 Zürich, diese substituiert durch Rechtsanwältin Dr. iur. Daniela Müller, Gartenstrasse 36, 8001 Zürich,

betreffend Erbteilung, Nichtigkeit/Ungültigkeit des Erbvertrags, Herabsetzung

Am ... ist beim Friedensrichteramt ... das oben erwähnte Schlichtungsgesuch eingegangen. Es wurde den Beklagten zugestellt. Am ... stellten die Parteien übereinstimmend den Antrag, das Schlichtungsverfahren wegen Vergleichsgesprächen bis ... zu sistieren.

***[Variante: Mediation]

Am ... ist beim Friedensrichteramt ... das oben erwähnte Schlichtungsgesuch eingegangen. Es wurde den Beklagten zugestellt. Am ... stellten die Parteien übereinstimmend den Antrag auf Mediation. Das Schlichtungsverfahren ist zu sistieren (Art. 213 f. ZPO).

***[Variante: Tod einer Partei]

Am ... ist beim Friedensrichteramt ... das oben erwähnte Schlichtungsgesuch eingegangen. Es wurde den Beklagten zugestellt. Mit Schreiben vom ... teilte der Rechtsvertreter der klagenden Partei mit, dass die klagende Partei am ... verstorben sei (act. ...). Bei Tod einer Partei während eines laufenden Verfahrens ist der

Prozess in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 ZPO einzustellen, bis die Erben ermittelt sind und die Ausschlagung der Erbschaft nicht mehr möglich ist. Daher ist das Schlichtungsverfahren zu sistieren.

***[*Variante: Konkurseröffnung*]

Am ... ist beim Friedensrichteramt ... das oben erwähnte Schlichtungsgesuch eingegangen. Es wurde den Beklagten zugestellt. Das Konkursgericht ... hat mit Urteil vom ... den Konkurs über den Kläger eröffnet (act. ...), weshalb das Schlichtungsverfahren in Anwendung von Art. 207 Abs. 1 SchKG und Art. 126 Abs. 1 ZPO zu sistieren ist.

Es wird verfügt:

1. Das Schlichtungsverfahren wird bis ... sistiert.

***[*Variante: Mediation*]

Das Schlichtungsverfahren wird bis zum Widerruf des Antrags durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

***[*Variante: Tod einer Partei*]

Das Schlichtungsverfahren wird sistiert, bis über den Antritt der Erbschaft des Verstorbenen entschieden ist.

***[*Variante: Konkurseröffnung*]

Dem Konkursamt ... wird unter Zustellung einer Kopie des Schlichtungsgesuchs vom ... (act. ...) vom Prozess Kenntnis gegeben.

Dem Konkursamt läuft nach der zweiten Gläubigerversammlung oder nach einem Verzicht auf eine solche eine Frist von zehn Tagen, um dem Friedensrichteramt schriftlich mitzuteilen, ob die Konkursmasse oder einzelne Gläubiger den Prozess weiterführen wollen. Wird der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt, so läuft die Frist bis zwanzig Tage nach der Auflegung des Kollokationsplans. [*Falls die konkursite Person auf der Beklagtenseite ist: Bei Stillschweigen wird Verzicht auf die Fortführung des Prozesses und damit Anerkennung der Klage durch die Konkursmasse angenommen.*]

Das Konkursamt wird um unverzügliche Mitteilung ersucht, falls der Konkurs mangels Aktiven definitiv eingestellt ist, d.h. kein Gläubiger den entsprechenden Kostenvorschuss gezahlt hat (Art. 230 Abs. 2 SchKG).

Das Schlichtungsverfahren wird bis zum Ablauf der genannten Fristen sistiert.

2. Ohne Gegenbericht wird das Verfahren am ... weitergeführt.

[Varianten Mediation, Tod einer Partei sowie Konkursöffnung: Ziff. 2 entfällt]

3. Den Parteien wird die Vorladung auf ... [Datum], ... [Uhrzeit], ergangene Vorladung abgenommen; es findet keine Verhandlung statt.

[Falls noch nicht vorgeladen wurde, entfällt Ziff. 3]

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

***[Variante: Konkursöffnung]

Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:

- die Parteien,
- das Konkursamt, unter Beilage einer Kopie des eingereichten Schlichtungsgesuchs (act. ...).

5. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

vertreten durch:

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Nach Einsichtnahme in das Gesuch der klagenden Partei um Erlass des persönlichen Erscheinens vom ... (act. ...),

in der Erwägung, dass ...

wird verfügt:

1. ***[*Variante: Gutheissung*]

Der klagenden Partei wird das persönliche Erscheinen zur Schlichtungsverhandlung erlassen.

***[*Variante: Abweisung*]

Das Gesuch um Erlass des persönlichen Erscheinens der klagenden Partei wird abgewiesen. Die klagende Partei hat an der Verhandlung vom ... [Datum], ... [Zeit], persönlich teilzunehmen, andernfalls die mit der Vorladung angedrohten Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO eintreten.

2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, an die beklagte Partei unter Beilage eines Doppels von act. ...

3. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen

und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

vertreten durch:

sowie

.....,

Nebenintervenient/in,

[Anm.: Im Falle der Abweisung des Gesuchs ist die gesuchstellende Partei nicht als Nebenintervenient/in im Rubrum aufzuführen.]

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom ... hat ... [Name Nebenintervenient/in] erklärt, er/sie schliesse sich der klagenden Partei als Nebenintervenient/in an. Mit Verfügung vom ... setzte das Friedensrichteramt den Hauptparteien Frist zur Stellungnahme an.

2. [Zusammenfassung der Stellungnahmen der Parteien]

3. Wer ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, dass eine rechtshängige Streitigkeit zugunsten der einen Partei entschieden werde, kann im Prozess jederzeit als Nebenpartei intervenieren (Art. 74 ZPO). Ein rechtliches Interesse wird in der Praxis bejaht, wenn die Nebenintervenientin/der Nebenintervenient zu einer der Parteien oder zum Streitgegenstand in einer bestimmten rechtlichen Beziehung steht und deswegen durch die Entscheidung benachteiligt oder gefährdet würde (BGE 65 II 242). Die Nebenintervention ist jederzeit und damit auch im Schlichtungsverfahren zulässig.

4. [Erwägungen]

Es wird verfügt:

1. ***[Variante: Gutheissung]

Das Gesuch von ... [Name Nebenintervenient/in] wird gutgeheissen und ... [Name Nebenintervenient/in] wird im vorliegenden Verfahren als Nebenintervenient/in auf Seiten der klagenden Partei zugelassen.

***[Variante: Abweisung]

Das Gesuch von ... [Name Nebenintervenient/in] wird abgewiesen.

2. ***[Variante: Gutheissung]

Schriftliche Mitteilung an die Hauptparteien und an die Nebenintervenientin/den Nebenintervenienten.

***[Variante: Abweisung]

Schriftliche Mitteilung an die Hauptparteien und an ... [Name Nebenintervenient/in].

3. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

vertreten durch:

sowie

.....,

Nebenintervenient/in,

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

Nach Einsicht in die Eingabe der/des Streitberufenen der klagenden Partei vom ...
(act. ...)

wird verfügt:

1. Das Gesuch von ... [*Name Nebenintervenient/in*] wird gutgeheissen und ... [*Name Nebenintervenient/in*] wird im vorliegenden Verfahren als Nebenintervenient/in auf Seiten der klagenden Partei zugelassen.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Nebenintervenientin/den Nebenintervenienten, je gegen Empfangsschein.
3. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

Parteibezeichnungen (Beispiele)

Natürliche Personen:

Fritz **Bolenmoser**

geboren 1. August 1946, von Meilen,
Hühnerhügel 34, 8910 Affoltern am Albis

Kläger,

gegen

1. Pascale **Martini**,

geboren 12. Mai 1965, von Zwillikon,
Dammweg 125, 8910 Affoltern am Albis,

2. Hans **Meier**,

geboren 1. Mai 1988, von Affoltern am Albis,
Kreisweg 7, 8909 Zwillikon,

Beklagte,

Einzelunternehmen

[nicht partei- und prozessfähig; Partei ist der/die Inhaber/in]

Herbert **Klöni**,

geboren 1. Januar 1968, von Affoltern am Albis,
Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Garage Meier,
Friedhofstrasse 99, 8910 Affoltern am Albis,

Kläger,

Einfache Gesellschaft

[nicht partei- und prozessfähig; Partei sind die einzelnen Gesellschafter]

1. Hans **Meier**,

geboren 1. Mai 1988, von Deutschland,
Kreisweg 7, 8909 Zwillikon,

2. Hanna **Meier**,

geboren 15. Juli 1990, von Deutschland,
Kreisweg 7, 8909 Zwillikon,

3. Fritz **Müller**,

geboren 27. Dezember 1992,
Kreisweg 97, 8909 Zwillikon,

Kläger,

Erbengemeinschaft

[nicht partei- und prozessfähig; Partei sind die einzelnen Erben]

Erbengemeinschaft

Erben der:

Martha Seli-Immer, geboren am 1.1.1916, gestorben am 1.12.2022,

1. Hans **Meier**,
geboren 1. Mai 1988, von Deutschland,
Kreisweg 7, 8909 Zwillikon,

2. Hanna **Meier**,
geboren 15. Juli 1990, von Deutschland,
Kreisweg 7, 8909 Zwillikon,

Kläger,

Stockwerkeigentümergeinschaft:

[Beschränkt vermögens-, handlungs- und prozessfähig in Verwaltungsangelegenheiten gemäss Art. 712f ZGB]

Stockwerkeigentümergeinschaft Bergstrasse 5,
8180 Bülach,

Klägerin,

vertreten durch die ... AG (Verwaltung), Kreisweg 10, 8180 Bülach,

[In anderen Angelegenheiten müssen die einzelnen Stockwerkeigentümer/innen als Rechtsträger/innen und Partei/en aufgeführt werden. Parteibezeichnung aus dem Schlichtungsgesuch übernehmen. Prozessrisiko bei der klagenden Partei belassen. Entscheid über die gehörige Parteibezeichnung und Aktiv-/Passivlegitimation dem Gericht überlassen.]

Juristische Personen

[Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, AG, KommanditAG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung]

Maltaga AG,

Bahnhofshalle, Rentengasse 107, Postfach, 8000 Zürich,

Klägerin,

vertreten durch: Rechtsanwältin Dr. Hanna Haarspalter, Hornbachsteg 27,
8001 Zürich

gegen

Duftmarke GmbH,

Moosbachweg 7, 8909 Zwillikon,

Beklagte,

vertreten durch: Rechtsanwalt lic. iur. Arnold Rechthaber, Anwaltsbüro Crash, Gerechtigkeitsgasse 1, Postfach 12, 7000 Chur

Geschäfts-Nr.:

Vergleich

(Datum, Zeit = Beginn): Schlichtungsverhandlung

Anwesend: Friedensrichter/in ...

Erschienen: Parteien, allenfalls Angaben zu weiteren anwesenden Personen wie Vertreter/innen oder andere Begleitpersonen

Anlässlich der Schlichtungsverhandlung schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

***[Variante 1:]

- «1. Die klagende Partei reduziert die eingeklagte Forderung auf den Betrag von CHF 67'000.– und verzichtet auf die Geltendmachung des Mehrbetrags (inkl. Zinsen und Betreibungskosten).
2. Die beklagte Partei anerkennt den reduzierten Forderungsbetrag von CHF 67'000.– und verpflichtet sich, diese Summe innert zehn Tagen nach Erhalt der Erledigungsverfügung des Friedensrichteramts direkt beim Betreibungsamt ... zu bezahlen.
In diesem Umfang zieht die beklagte Partei in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) den Rechtsvorschlag zurück.
3. Die klagende Partei verpflichtet sich, das Fortsetzungsbegehren nur zu stellen, wenn die beklagte Partei dem Betreibungsamt den anerkannten Betrag gemäss Ziff. 2 dieser Vereinbarung nicht fristgerecht überwiesen hat.
4. Vorbehältlich der Erfüllung dieser Vereinbarung erklärt die klagende Partei den Rückzug der Betreibung. Die beklagte Partei ist berechtigt, in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) nach Bezahlung des Betrags gemäss Ziff. 2 die Löschung des Registereintrags (Abstellung der Betreibung) selbständig zu erwirken.
5. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.
6. Die Parteien übernehmen die Kosten des Schlichtungsverfahrens je zur Hälfte.
7. Der Vergleich gilt, sofern ihn keine Partei bis (Datum des Poststempels) gegenüber dem Friedensrichteramt schriftlich ablehnt.
Bei Ablehnung des Vergleiches ist die Klagebewilligung zu erteilen.»

***[Variante 2:]

- «1. Die klagende Partei reduziert die eingeklagte Forderung auf den Betrag von CHF 67'000.– und verzichtet auf Geltendmachung des Mehrbetrags.
2. Die beklagte Partei anerkennt den reduzierten Forderungsbetrag von CHF 67'000.– und verpflichtet sich, diese Summe innert zehn Tagen nach Erhalt der Erledigungsverfügung des Friedensrichteramts zu bezahlen.
In diesem Umfange zieht die beklagte Partei in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) den Rechtsvorschlag zurück.
3. Die klagende Partei verpflichtet sich, das Fortsetzungsbegehren nur zu stellen, wenn die beklagte Partei ihr den anerkannten Betrag gemäss Ziff. 2 dieser Vereinbarung nicht fristgerecht überwiesen hat.
4. Die klagende Partei verpflichtet sich, nach Eingang des Betrages gemäss Ziffern 1 und 2 die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... als bezahlt zu melden/zurückzuziehen.
5. Mit der Erfüllung der Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.
6. Die Parteien übernehmen die Kosten des Schlichtungsverfahrens je zur Hälfte.
7. Der Vergleich gilt, sofern ihn keine Partei bis ... gegenüber dem Friedensrichteramt schriftlich ablehnt.
Bei Ablehnung des Vergleiches ist die Klagebewilligung zu erteilen.»

***[Variante 3:]

- «1. Die Parteien kommen überein, dass die Beklagte den Klägern CHF 67'000.– bezahlt, zahlbar bis 30.
[Variante bei Ratenzahlung:]
Die Parteien kommen überein, dass die Beklagte den Klägern CHF 67'000.– bezahlt, zahlbar in monatlich aufeinanderfolgenden Raten à CHF ..., jeweils am 30. des Monats, erstmals am 30.
Sollte die Beklagte mit der Entrichtung einer Teilzahlung mehr als zehn Tage in Verzug geraten, wird die ganze noch verbleibende Restschuld sofort zur Zahlung fällig.
2. Die beklagte Partei zieht den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom ...) im Umfange von CHF 67'000.– zurück.
Innerhalb von ... Tagen nach erfolgter Bezahlung ziehen die Kläger die Betreuung zurück.
3. Die klagende Partei verpflichtet sich, das Fortsetzungsbegehren nur zu stellen, wenn die beklagte Partei ihr den anerkannten Betrag gemäss Ziff. 2 dieser Vereinbarung nicht fristgerecht überwiesen hat.
[Variante bei Ratenzahlung:]
Die klagende Partei verpflichtet sich, das Fortsetzungsbegehren nur zu stellen, wenn die beklagte Partei mit einer Ratenzahlung gemäss Ziff. 1 dieser Vereinbarung im Rückstand ist.
4. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien [– unter Vorbehalt ... –] per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.
5. Die Parteien übernehmen die Kosten des Schlichtungsverfahrens je zur Hälfte.

6. Der Vergleich gilt, sofern ihn keine Partei bis ... (Datum des Poststempels) gegenüber dem Friedensrichteramt schriftlich ablehnt.

Bei Ablehnung des Vergleiches ist die Klagebewilligung zu erteilen.»

(Ort, Datum)

Der/Die Friedensrichter/in

Die klagende Partei

Die beklagte Partei

Geschäfts-Nr.:

Entscheid vom

in Sachen

Muster **Müller**,

Kläger/in/Revisionsbeklagte/r,

gegen

Muster **Meier**,

Beklagte/r/Revisionskläger/in,

betreffend **Revisionsgesuch gegen den Entscheid vom ..., GV.0000.0000
/ SB.0000.0000**

Revisionsbegehren:

[*Wortlaut des Antrags des Revisionsklägers.*]

Erwägungen

1. Prozessgeschichte

Mit Eingabe vom ... [= *Datum Poststempel, Abgabezeitpunkt gemäss Abgabequittung, persönliche Übergabe oder Protokollerklärung bei mündlich gestelltem Gesuch*] reichte die klagende Partei beim Friedensrichteramt ... ein Schlichtungsbegehren gegen ... ein. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom ... schlossen die Parteien folgenden Vergleich [*Varianten: zog die klagende Partei ihre Klage vorbehaltlos zurück / anerkannte die beklagte Partei die Klage vollumfänglich*]:

...

In der Folge wurde das Verfahren mit Verfügung vom ... als durch Vergleich [*Varianten: vorbehaltlosen Klagerückzug/Klageanerkennung*] erledigt abgeschrieben.

Am ... reichte die beklagte Partei, nachfolgend Revisionskläger/in genannt, ein Revisionsgesuch beim Friedensrichteramt ... ein.

Mit Verfügung vom ... nahm das Friedensrichteramt die Revision auf und setzte der klagenden Partei, nachfolgend Revisionsbeklagte/r genannt, eine Frist zur Stellungnahme von ... Tagen ab Zustellung dieser Verfügung an. [*Variante erteilte aufschiebende Wirkung: Gleichzeitig wurde die Vollstreckbarkeit des Entscheids der Verfügung vom ... aufgeschoben (Art. 331 Abs. 2 ZPO).*]

2. Revisionsverfahren

Gemäss Art. 329 Abs. 1 ZPO ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrunds schriftlich und begründet bei jener Instanz einzureichen, welche als letzte entschieden hat.

Die Frist ist vorliegend gewahrt.

3. Vorbringen des Revisionsklägers

Gemäss dem Revisionsgesuch macht der/die Revisionskläger/in geltend,

4. Vorbringen des/der Revisionsbeklagten

[Zusammenfassung der Stellungnahme des/der Revisionsbeklagten]

5. Beurteilung des Revisionsbegehrens

a) ...

...

b) ...

...

Aus all diesen Erwägungen ist das Revisionsgesuch abzuweisen/gutzuheissen.

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Gemäss Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem/der Revisionskläger/in/Revisionsbeklagte/n aufzuerlegen (Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

7. Rechtsmittel

Gemäss Art. 332 ZPO ist der Entscheid über ein Revisionsgesuch mit Beschwerde anfechtbar. Die Parteien sind folglich auf die Möglichkeit hinzuweisen, gegen den vorliegenden Entscheid beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erheben zu können.

Es wird erkannt:

1. Das Revisionsbegehren wird abgewiesen/gutgeheissen.

***[Variante: Gutheissung]

Der Entscheid vom ... [Datum] (Geschäfts-Nr. GV.0000.0000 / SB.0000.0000) wird aufgehoben und das Verfahren wird fortgeführt.

3. Für das Revisionsverfahren werden Kosten von CHF ... erhoben und dem/der Revisionskläger/in/Revisionsbeklagte/n auferlegt.

***[Variante: keine Kosten]

Die Kosten für das Revisionsverfahren fallen umständehalber ausser Ansatz.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort, Datum)

Der/Die Friedensrichter/in

Geschäfts-Nr.:

Verfügung vom

in Sachen

.....,

Kläger/in,

vertreten durch:

gegen

.....,

Beklagte/r,

betreffend Forderung

1. Mit Verfügung vom ..., Geschäfts-Nr. ..., hat das Bezirksgericht ... der klagenden Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ... als unentgeltliche/n Rechtsbeiständin/Rechtsbeistand bestellt.

2. ***[Variante 1: Klagerückzug]

Die klagende Partei hat das Schlichtungsgesuch am ... zurückgezogen und das Verfahren wurde mit Abschreibungsentscheid vom ... abgeschlossen.

***[Variante 2: Säumnis der klagenden Partei]

Die klagende Partei ist unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung vom ... erschienen und war damit säumig, weshalb das Verfahren mit Abschreibungsentscheid vom ... abgeschlossen wurde.

***[Variante 3: Vergleich]

Die Parteien haben am ... einen Vergleich geschlossen, weshalb das Verfahren mit Abschreibungsentscheid vom ... abgeschlossen wurde.

***[Variante 4: Verfall der ausgestellten Klagebewilligung; Bemerkung: in diesem Fall sollte das Bezirksgericht telefonisch kontaktiert werden zwecks Klärung, ob tatsächlich keine Klage eingereicht worden ist]

Die Schlichtungsverhandlung vom ... ist gescheitert und der klagenden Partei wurde am ... die Klagebewilligung erteilt. Seit Zustellung der Klagebewilligung am ... (act. ...) sind drei Monate [in Fällen der landwirtschaftlichen Pacht: 30 Tage] verstrichen, ohne dass beim Bezirksgericht eine Klage eingereicht worden wäre.

***[*Variante 5: Entscheid*]

Das Verfahren wurde mit Entscheid vom ... abgeschlossen.

3. Mit Eingabe vom ... ersuchte Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ... um Auszahlung einer Entschädigung in der Höhe von CHF ... (inkl. MwSt.) für ihre/seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche/r Rechtsbeiständin/Rechtsbeistand der klagenden Partei im Schlichtungsverfahren mit der Geschäfts-Nr. ... (act. ...).

4. ***[*Variante A: keine Korrektur der verlangten Entschädigung*]

Die beantragte Entschädigung liegt im Gebührenrahmen der Anwaltsgebührenverordnung. Sie erscheint darüber hinaus als angemessen (vgl. § 4 *[für vermögensrechtliche Streitigkeiten: § 5]* und § 22 AnwGebV) und lässt sich anhand der detaillierten Leistungsabrechnung (act. ...) plausibilisieren.

***[*Variante B: Korrektur der verlangten Entschädigung*]

4.1. Die Grundgebühr für die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin bzw. eines unentgeltlichen Rechtsbeistands richtet sich nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren (AnwGebV, LS 215.3) und zwar nach den gleichen Kriterien wie die Bemessung einer Parteientschädigung (Art. 96 ZPO, § 1 Abs. 1 AnwGebV und § 23 Abs. 1 AnwGebV). Sie ist nach Ermessen und innerhalb des Gebührenrahmens gemäss § 4 *[für vermögensrechtliche Streitigkeiten: § 5]* AnwGebV als Pauschalentschädigung festzusetzen, wobei die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand des Rechtsbeistands sowie die Schwierigkeit des Falls zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs. 1 lit. c, d und e AnwGebV).

4.2. Vorliegend stellt somit der geltend gemachte Zeitaufwand der/des unentgeltlichen Rechtsbeiständin/Rechtsbeistands der klagenden Partei von ... Stunden (act. ...) nur eines von mehreren Kriterien zur Bemessung ihrer/seiner Entschädigung dar (Blätter für Zürcherische Rechtsprechung [ZR] 89/1990 Nr. 42), weshalb nicht einfach der beantragte Zeitaufwand zu einem bestimmten Ansatz zu entschädigen ist. Der Streitwert beläuft sich auf CHF Die Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV beläuft sich damit auf CHF Das vorliegende Verfahren bot keine nennenswerten Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Natur und der notwendige Zeitaufwand für das Verfahren insgesamt erweist sich als durchschnittlich. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb von einer erhöhten Verantwortung auszugehen wäre. *[Ggf. zusätzliche Ausführungen. Insb. ist auf allfällige Argumente der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts einzugehen]*. Zusammengefasst sind die Verantwortung, die Schwierigkeit des Falles und der notwendige Zeitaufwand als durchschnittlich zu beurteilen. Entsprechend drängt sich auch keine Reduktion oder Erhöhung nach § 4 Abs. 2 AnwGebV auf.

4.3. Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Schlichtungsverfahren und damit auch die Entschädigung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts für das

Schlichtungsverfahren nicht mit einem ordentlichen Gerichtsverfahren vergleichbar ist, zumal sich das Schlichtungsverfahren gerade durch seine Formlosigkeit und Einfachheit auszeichnen soll. Aufgrund der Nähe des Schlichtungsverfahrens zum Summarverfahren ist daher die analoge Anwendung und Reduktion des Gebührenrahmens im Sinne von § 9 AnwGebV sachgerecht. Denn auch bei Schlichtungsverfahren handelt es sich jeweils um "schnelle" Verfahren, welche i.d.R. innerhalb eines Schlichtungstermins zu erledigen sind. Die Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens rechtfertigt es aber zusätzlich, dieses wie ein *einfaches* Summarverfahren zu behandeln und die Entschädigung im unteren Bereich des sich in Anwendung von § 9 AnwGebV ergebenden Gebührenrahmens anzusiedeln. So erfolgt das Schlichtungsverfahren – im Gegensatz zum Summarverfahren, auf welches § 9 AnwGebV zugeschnitten ist und in welchem formelle Parteivorträge samt abschliessender Nennung der verfügbaren Beweismittel zu erfolgen haben – formlos (Art. 201 Abs. 1 ZPO). Insbesondere ist das Schlichtungsgesuch nicht weiter zu begründen (vgl. Art. 202 Abs. 1 und 2 ZPO) und auch anlässlich der Schlichtungsverhandlung erfolgen keine formellen Verfahrensschritte, sondern sie dient der informellen Erörterung des Streitgegenstands und der Aussöhnung der Parteien. Das Verfahren soll speditiv ablaufen, und die Schlichtungsbehörde verfügt bei der Ausgestaltung des Verfahrens denn auch über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Höhe der Reduktion nach § 9 AnwGebV ist nach Massgabe der Verantwortung, des Zeitaufwands der Vertretung sowie der Schwierigkeit des Falls festzulegen.

4.4. Demzufolge ist die Grundgebühr vorliegend gestützt auf § 9 AnwGebV zwischen CHF ... (Reduktion auf 2/3) bzw. CHF ... (Reduktion auf 1/5) anzusiedeln. Die Höhe der Reduktion nach § 9 AnwGebV ist nach Massgabe der Verantwortung, des Zeitaufwands der Vertretung sowie der Schwierigkeit des Falls festzulegen, welche vorliegend alle durchschnittlich sind. Zusätzlich zu beachten ist, dass das Schlichtungsverfahren – wie vorstehend ausgeführt – im unteren Bereich des sich aus § 9 AnwGebV ergebenden Gebührenrahmens festzulegen ist. Unter diesen Umständen erscheint eine Reduktion der ordentlichen Gebühr auf ... [*z.B. einen Drittel*] angemessen.

4.5. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich im Ergebnis, die Entschädigung für die Bemühungen der/des unentgeltlichen Rechtsbeiständin/Rechtsbeistands der klagenden Partei auf CHF ... für das Schlichtungsverfahren festzusetzen. Die geltend gemachten Auslagen erscheinen notwendig und angemessen und es sind daher Barauslagen von CHF ... (act. ...) zum auszurichtenden Honorar zu addieren (§ 22 Abs. 1 AnwGebV).

Es wird verfügt:

1. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ... wird für ihre/seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche/r Rechtsbeiständin/Rechtsbeistand mit CHF ... (inkl. MwSt.) aus der Kasse des Friedensrichteramts entschädigt.

Die Nachzahlungspflicht der klagenden Partei gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO bleibt vorbehalten.

2. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
 - Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ... und
 - die klagende Partei.
3. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

(Ort und Datum)

Der/Die Friedensrichter/in:

[auf dem Briefpapier des Friedensrichteramts]

Einschreiben

[Adresse]

[Ort, Datum]

Geschäfts-Nr.

... [klagende Partei] gegen ... [beklagte Partei]: Unzuständigkeit/Weiterleitung

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...

In obiger Sache bestätige ich den Eingang Ihres Schlichtungsgesuchs vom
Das Friedensrichteramt ... erachtet sich als örtlich/sachlich nicht zuständig, da ...

***[Variante 1: Ausschliessliche Zuständigkeit einer anderen Behörde]

Für die vorliegende Streitigkeit ist vielmehr die folgende Behörde zuständig:

[Friedensrichteramt ... / Bezirksgericht ... / Schlichtungsbehörde in Mietsachen]
[Adresse]

Ohne Ihren schriftlichen Gegenbericht **innert 10 Tagen** wird auf Ihr Schlichtungsgesuch nicht eingetreten und dieses gestützt auf Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO an die zuständige Behörde **weitergeleitet**. In diesem Falle gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO).

***[Variante 2: Alternative Zuständigkeit]

Für die vorliegende Streitigkeit sind alternativ folgende Behörden zuständig:

[Friedensrichteramt ... / Bezirksgericht ... / Schlichtungsbehörde in Mietsachen]
[Adresse]

oder

[Friedensrichteramt ... / Bezirksgericht ... / Schlichtungsbehörde in Mietsachen]
[Adresse]

Aufgrund der alternativen Zuständigkeit kann keine Weiterleitung erfolgen. Ohne Ihren schriftlichen Gegenbericht **innert 10 Tagen** wird ein formeller Nichteintretensentscheid ergehen. Es steht Ihnen sodann frei, innert eines Monats seit dem

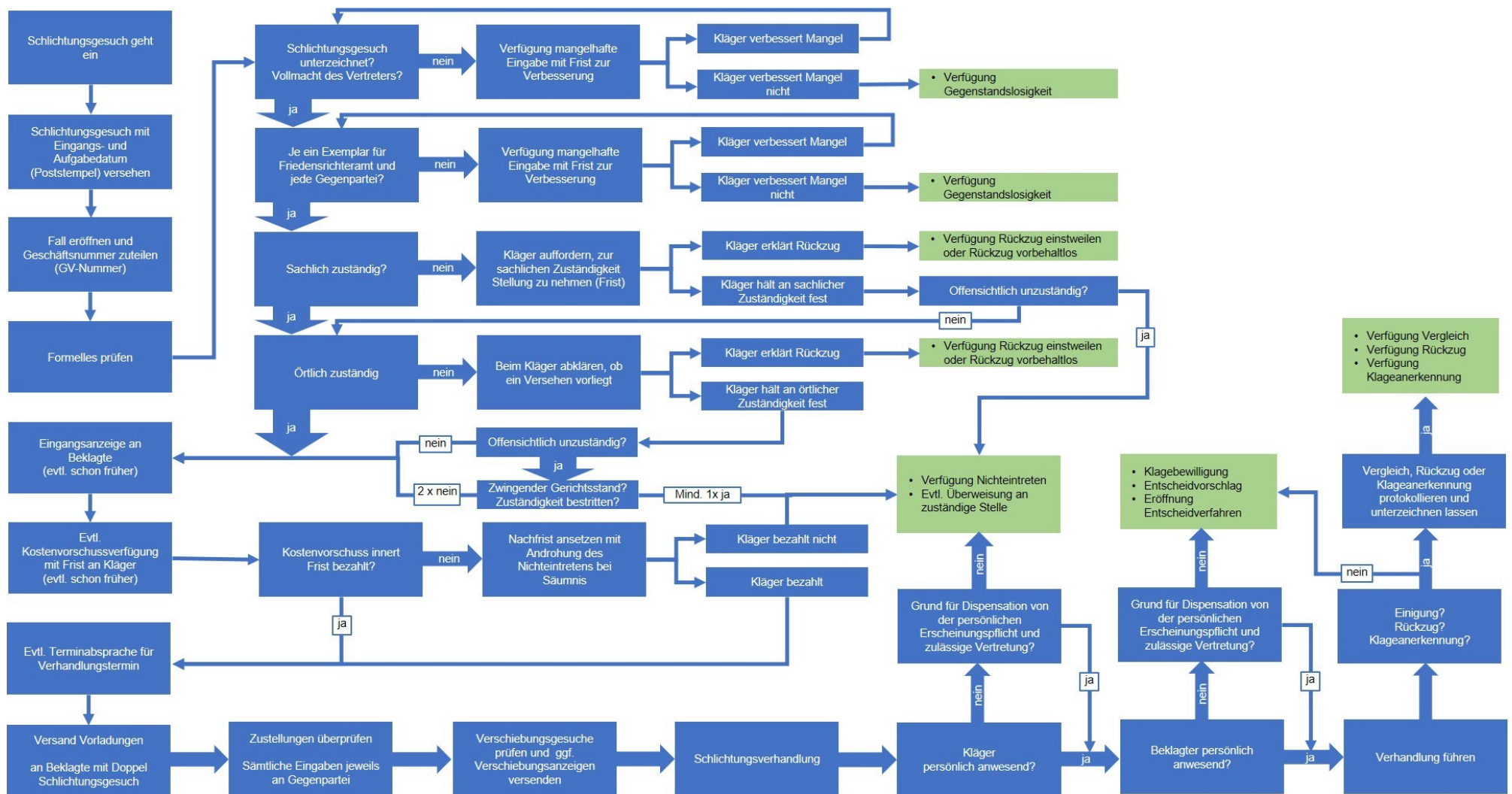
Nichteintretensentscheid dasselbe Schlichtungsbegehren bei einer der zuständigen Behörde neu einzureichen; diesfalls gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO).

Sollten Sie dennoch an der Zuständigkeit des Friedensrichteramts ... festhalten, teilen Sie mir dies **innert 10 Tagen** schriftlich mit. Bei offensichtlicher Unzuständigkeit kann diesfalls ein Nichteintretensentscheid gefällt werden, andernfalls wird das Schlichtungsverfahren durchgeführt.

Freundliche Grüsse

Der/Die Friedensrichter/in:

Anhang III – Flussdiagramm Fallbearbeitung



Sachregister

(Die Ziffern im nachstehenden Sachregister verweisen auf die Seitenzahlen im Handbuch)

A

Aberkennungsklage	33
Abschreibungsentscheid	69
Abwesenheit	64
Administration	20
Akten	21, 23, 85, 116
Aktenschluss	82
Aktenverzeichnis	21
Amtsbücher	117
Amtsgeheimnis	16
Amtspflichtverletzung	111
Amtsstellung	15
Amtsübergabe	116
Annahmeverweigerung	25
Anzeigepflicht	16
Arbeitsrechtliche Klage	40
Archivierung	22
Aufgaben	15, 55
Aufsichtsbehörde	17
Aufsichtsbeschwerde	111
Aufzeichnungsgeräte	86
Augenschein	62, 86, 87, 90
Auslagen	19, 89, 90
Ausland	24, 25, 35, 36
Ausschluss	41
Ausschluss von der Amtsausübung	18
Ausschluss von der Ver- handlung	105, 106
Ausstand	18, 19, 108

B

Barauslagen	87, 90
Begleitung	66
Begründung	26, 74, 84
Beistand	46
Berichtigung	111
Berichtigungsgesuch	111
Berufung	108

Beschwerde	26, 27, 85, 108
Erläuterungs- oder Berichtigungsentscheid	111
Ordnungsstrafe	107
Revisionsentscheid	111
Beschwerderecht	17
Beweis	85
Beweisabnahme	83, 86
Beweismittel	92, 110
Beweisverfahren	62
Beweisverfügung	83
Bös- oder mutwillige Prozessführung	106
Büromaterialien	19

D

Datenschutz	17
Dispensation	63
Dispositiv	26, 27, 75, 84
Beseitigung des Rechtsvorschlags ..	69
Kosten	90
Disziplinarvergehen	105
Dolmetscher	60, 114
Dolmetscherverzeichnis	113
Duplik	82, 86

E

Effekten	22
Eingabe	41
Einigung	67
Wirkungen	68
Einlassung	38, 42
Einlegerakten	22
Einreden	81
Elektronischer Rechts- verkehr	21, 24, 30, 56
Empfangsschein	22
Entschädigung	103
Entscheid	36, 79
Antrag	80
Voraussetzungen	79
Entscheidpublikation	44

Entscheidveröffentlichung	27
Entscheidungsvorschlag	35, 74, 109
Erbengemeinschaft	46
Erbgang	50
Erbrechtliche Klagen	38
Ergänzungsfragen	86
Erkenntnisverfahren	79
Erläuterung	111
Ermahnung	114
Expertenhonorare	87

F

Feiertag	29
Firmenverzeichnis	47
Fixationswirkung	41
Fortführungslast	74
Fragepflicht	82
Fremdsprachige Aussagen	86
Fremdsprachige Parteien	113
Fremdsprachigkeit einer Partei	73
Frist	28
Ablehnung Entscheidungsvorschlag	74, 76
Berechnung	28
Erstreckung	30
Fristwahrung	29, 77
gerichtliche	28, 34
gesetzliche	28
Klagefrist	73
Nachfrist	51, 58, 66, 101
Stillstand	29
Wiederherstellung	31, 65
Fusionsgesetz	50

G

Gebühren	19, 56, 90
Gegenstandslosigkeit	69
Gegenstandslosigkeit des Verfahrens	103
Gemeinden	15
Genehmigung	78
Genossenschaften	37, 47
Gerichtliche Fragepflicht	82
Gerichtsferien	29, 59, 74
gerichtsnotorisch	83
Gerichtsstand	32, 36, 37, 38, 39, 40
Geschäftsverzeichnis	20, 116

H

Handelsgericht	35
Handlungsfähigkeit	46
Handlungsunfähige	46, 47
Hauptintervention	53
Höchstpersönliche Rechte	47

I

Intervention	52
Irrtümliche Zustellung	30

J

Juristische Personen	47, 63
----------------------------	--------

K

Kanzleigeschäfte	20
Klageanerkennung	67, 71
Abschreibungsentscheid	69
Protokollierung	67
Unwirksamkeit	109, 110
Klageantwort	82, 86
Klagebegründung	81, 86
Klagebewilligung	26, 72
Inhalt	72
Klagefrist	73
Kosten	102
Rechtsmittel	73, 109
Scheitern der Mediation	119
Ungültigkeit	38, 67, 109
Klagefrist	73
Klagerückzug	71
Protokollierung	67
Unwirksamkeit	109, 110
vorbehaltlos	67, 69, 71
Kompetenz	32
Konkurs	48
Körperschaften	47
Korrekturen	20
Kosten	73, 75, 76, 84, 87, 89, 103
Parteiwechsel	50
Vorschuss	59
Widerklage	44
Kostenbeschwerde	108
Kostenbezug bei unentgeltlicher	
Rechtspflege	95
Kostenlosigkeit	90

Kostenvorschuss.....	59, 94, 100
Krankheit.....	30, 63

L

Litisdenuziat.....	53
Lugano-Übereinkommen	36

M

Mangelhaftes Schlichtungsgesuch	58
Mediation	76
Mediationsergebnis.....	78
Mediationsvereinbarung	78
Meldepflicht	16
Mitteilung der Entscheide	26
Mitwirkungspflicht	63
Mündliches Schlichtungsgesuch	56
Mut- oder böswillige Prozessführung	105

N

Nachfrist.....	51
Nachzahlungspflicht.....	100
Nebenintervention	52
Nebenpartei	53, 63
Nichtabholung.....	25
Niederlassung	37
Novenschränke	82
Nutzung	45

O

Öffentlichkeit	87
Ordnungsbusse	105, 106, 107
Ordnungsnummer	20, 21
Ordnungsstrafen	105

P

Parteibezeichnung	20
Parteibezeichnung, Berichtigung	51
Parteientschädigung	90
Parteivortrag.....	86
Parteiwechsel.....	49
Perpetuatio fori	41
Personenstand	33
persönliche Erscheinungspflicht	107
Persönliche Erscheinungspflicht	63
Persönlichkeitsschutz	38
Protokoll	20, 67, 72, 85, 86

Protokollberichtigungsbegehren	86
Protokollführung.....	86
Prozessfähigkeit	46, 81
Prozesskosten	89
unnötige	103
Prozessleitende Verfügung	108
Prozessvoraussetzungen	81
Publikation	25

R

Ratifikationsvorbehalt	70
Rechtsbegehren ...	44, 45, 57, 72, 85, 91
Rechtshängigkeit	30, 41
Rechtshilfe	24
Rechtskraft	27, 66, 74
Rechtsmittel.....	107, 108, 111
Rechtsmittelbelehrung	26, 76, 84
Rechtsmittelfrist	26
Rechtsverzögerung	109
Rechtsvorschlag	69
Register	21
Replik	82, 86
Revision.....	85, 110

S

Sachenrechtliche Klagen	39
Sachverständige	18, 90
Sammlung der Erledigungen.....	20, 21
Säumnis	65, 87, 88, 105, 107
Säumnisfolgen.....	23, 28
Scheidungsverfahren	33
Schiedsabrede.....	34
Schlichtungsbehörde nach	
Gleichstellungsgesetz	34
Schlichtungsgesuch	56
Schlichtungsverfahren.....	56
Entfall	32
Fristenstillstände.....	29
Verzicht.....	34
Widerklage	37
Schlichtungsverhandlung.....	60
Schlichtungsversuch	55, 74
Schlussvorträge.....	83
Schriftenwechsel	58
Sistierung	49, 60, 77, 108
Sitz	63
Sitzungspolizei.....	106
Soziale Untersuchungsmaxime.....	82

Sozialversicherungsgericht	33
Sozialversicherungsrecht	32
Sperrwirkung	41
Sprachdienstleistungen	113
Spruchbuch	116
Statistik	22
Stellvertretung	17
Stiftungen.....	37, 47
Strafbare Handlungen.....	16
Strafrecht	32
Streitgegenstand	58
Streitgenossen	37
Streitverkündung.....	53
Streitverkündungsklage.....	54
Streitwert	44, 45, 79, 90
Streitwertbestimmung.....	79

T

Teilanerkennung	71
Teilrückzug	71
Teilvergleich	71
Telefonkonferenz.....	60
Termin	28, 66
Tonaufnahmen.....	20, 86

U

Übersetzungen	113
Umtriebsentschädigung.....	89, 91
Unbedingtes Replikrecht	82
Unbekannter Aufenthalt	35
Unentgeltliche Rechtspflege	91
juristische Personen	91
Umfang.....	91
Unentgeltliche Verfahren.....	90
Ungebührlichkeiten.....	106
Universalsukzession	50
Unterhaltsklagen	33
Unterschrift.....	58
Untersuchungsmaxime.....	82
Unzuständigkeit.....	30
Urkunden	22, 62
Urteilsvorschlag.....	35

V

Vaterschaftsklage	33
Veräußerung des Streitobjekts.....	50
Vereine.....	37, 47

Verfahrenskosten	105
Vergleich	67, 68, 69
Abschreibungsentscheid	69
aussergerichtlicher	69
bedingter	70
gerichtlicher	69
Protokollierung	67
Unwirksamkeit.....	109, 110
Vergleichsbemühungen	61
Verhandlung	60
Ausschluss	106
Verschiebung.....	30
Verhandlungsmaxime.....	82
Verhandlungsunfähigkeit.....	31
Veröffentlichung	27
Verspätung	65, 66
Vertrauensperson	66
Vertraulichkeit	67, 85
Vertretung	23, 47, 51, 63
Verwaltungsrecht	32
Verweigerung.....	108
Verweis	105, 106
Verzicht	34
Videokonferenz	60, 61
Vollmacht	51, 52, 58
Vollstreckbarkeitsbescheinigung.....	112
Vorladung	22, 59
öffentliche	25
Vorsorgliche Massnahmen	23

W

Wahl	15
Weiterleitung	30
Widerklage.....	33, 37, 44, 72
Widerrufsvorbehalt	70
Wiederherstellung	31, 65, 66
Wohnsitz	24, 25, 35, 36, 37, 43, 63
Wohnsitzwechsel	41

Z

Zeugengelder	87
Zivilprozess	76
Zivilstreitigkeiten	32
Zulässigkeit.....	78
Zuständigkeit	32, 36, 38, 41, 74, 81
Ausnahmen	32
örtliche	36
sachliche	32

Zuständigkeitsprüfung	59	gescheiterte	25
Zustelldomizil	24	irrtümliche.....	30
Zustellfiktion	73	rechtshilfeweise	24
Zustellung.....	23, 26, 73, 84	Zweitzustellung	73, 74